
Datum: 19.01.2016
Gericht: Landgericht Düsseldorf
Spruchkörper: 4b. Zivilkammer
Entscheidungsart: Schlussurteil
Aktenzeichen: 4b O 51/14
ECLI: ECLI:DE:LGD:2016:0119.4B.O51.14.00

Tenor:

I.

Die Beklagten werden verurteilt,

der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, in welchem Umfang sie seit dem 13. Dezember 2013

1. (nur die Beklagten zu 1) und 2)) mobile Endgeräte zur Verwendung in einem drahtlosen Telekommunikationssystem, das eine Mehrzahl von Kommunikationszellen definiert, in der Bundesrepublik Deutschland angeboten, in Verkehr gebracht oder zu den genannten Zwecken eingeführt oder besessen haben,

wobei das Endgerät Mittel zum Ausführen der Schritte des folgenden Verfahrens umfasst:

Kommunizieren mit einer Funkbasisstation, die eine erste Kommunikationszelle versorgt; Bestimmen mindestens eines Betriebsparameters für eine zweite Kommunikationszelle; Erkennen nichteindeutiger Kennungsinformationen für die zweite Kommunikationszelle; Melden von Parameterinformationen bezüglich des oder jedes Betriebsparameters für die zweite Kommunikationszelle und Melden der erkannten nichteindeutigen Kennungsinformationen an die Funkbasisstation der ersten Kommunikationszelle; Empfangen einer Anweisung von der Funkbasisstation der ersten Kommunikationszelle; Erkennen eindeutiger Zellenkennungsinformationen für die zweite

Kommunikationszelle nach Empfang der Anweisung; und Melden der erkannten eindeutigen Zellenkennungsinformationen für die zweite Kommunikationszelle an die Funkbasisstation der ersten Kommunikationszelle;

2. (nur die Beklagte zu 1)) drahtlose Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland angeboten, in Verkehr gebracht oder zu den genannten Zwecken eingeführt oder besessen haben,

die eine Mehrzahl von Kommunikationszellen definieren, wobei das Netz Netzressourcen umfasst, die betreibbar sind zum Kommunizieren mit einem in einer ersten Kommunikationszelle betriebenen mobilen Endgerät; Empfangen nichteindeutiger Kennungsinformationen und Parameterinformationen bezüglich mindestens eines Betriebsparameters für die zweite Kommunikationszelle von dem mobilen Endgerät; Definieren einer Nachbarzellenliste für das mobile Endgerät, wobei die Nachbarzellenliste die zweite Kommunikationszelle enthält; Bestimmen aus den nichteindeutigen Kennungsinformationen, ob eindeutige Zellenkennungsinformationen für die zweite Kommunikationszelle erforderlich sind, und wenn solche eindeutigen Kennungsinformationen erforderlich sind, Übertragen einer Anweisung an das mobile Endgerät; Empfangen eindeutiger Zellenkennungsinformationen bezüglich der zweiten Kommunikationszelle von dem mobilen Endgerät; und Definieren einer für das Handover infrage kommenden Zellenliste für das mobile Endgerät, wobei die für das Handover infrage kommende Zellenliste die zweite Kommunikationszelle enthält;

wobei die Auskunft in Form einer geordneten Aufstellung gegenüber der Klägerin zu erfolgen hat, und zwar, soweit zutreffend, unter Angabe

a)

der erhaltenen oder bestellten Erzeugnisse, aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Menge, Zeiten, Preisen, sowie der Namen und Anschriften der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer;

b)

der einzelnen Lieferungen, aufgeschlüsselt nach Liefermengen, -zeiten, -und -preisen und der jeweiligen Typenbezeichnungen, sowie den Namen und Anschriften der Abnehmer;

c)

der einzelnen Angebote, aufgeschlüsselt nach Angebotsmengen, -zeiten und -preisen, sowie den Namen und Anschriften der Angebotsempfänger;

d)

der betriebenen Werbung, aufgeschlüsselt nach Werbeträgern, deren Auflagenhöhe, Verbreitungszeitraum und Verbreitungsgebiet, im Falle von Internet-Werbung der Domain, der Suchmaschinen und anderer Marketingwerkzeuge, mit Hilfe derer die betroffenen Webseiten einzeln oder gemeinsam registriert wurden, der Zugriffszahlen und der Schaltungszeiträume jeder Kampagne;

e)

der nach den einzelnen Kostenfaktoren aufgeschlüsselten Gestehungskosten und des erzielten Gewinns,

wobei die Beklagten die Richtigkeit ihrer Angaben nach a) und b) belegen müssen, indem sie Belegkopien wie Rechnungen, hilfsweise Lieferscheine vorlegen;

wobei den Beklagten vorbehalten bleibt, die Namen und Anschriften der nichtgewerblichen Abnehmer und Angebotsempfänger statt der Klägerin einem von der Klägerin zu bezeichnenden, ihr gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichteten vereidigten Wirtschaftsprüfer, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, mitzuteilen, sofern die Beklagten dessen Kosten tragen und ihn ermächtigen und verpflichten, der Klägerin auf konkrete Anfrage mitzuteilen, ob ein bestimmter Abnehmer oder Angebotsempfänger in der Aufstellung enthalten ist;

II.

Es wird festgestellt, dass die Beklagten zu 1) und 2) verpflichtet sind, der Klägerin sämtliche Schäden zu ersetzen, die der A durch die vom 13.12.2013 bis zum 26.02.2014 und der Klägerin durch die seit dem 27.02.2014 begangenen, unter Ziffer I. (Beklagte zu 2) nur Ziffer I.1) bezeichneten Handlungen entstanden sind und noch entstehen werden.

III.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

IV.

Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Klägerin haben die Klägerin zu 40%, die Beklagte zu 1) zu 40% und die Beklagte zu 2) zu 20% zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 3) trägt die Klägerin, die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) und 2) trägt die Klägerin zu jeweils 20%. Die Kosten der Streithilfe haben die Beklagte zu 1) zu 50% und die Beklagte zu 2) zu 25% zu tragen. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.

V.

Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 1.200.000,00 vorläufig vollstreckbar. Für die Beklagten und die Streithelferin ist das Urteil vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

	1
Die Klägerin nimmt die Beklagten wegen Verletzung des deutschen Teils des europäischen Patents EP B (im Folgenden: Klagepatent) auf Auskunft und Rechnungslegung sowie Feststellung der Schadensersatzpflicht in Anspruch.	2
Das Klagepatent wurde von der Streithelferin am 28.02.2007 angemeldet. Die Anmeldung wurde am 18.11.2009 veröffentlicht. Am 13.11.2013 erfolgte die Veröffentlichung und Bekanntmachung seiner Erteilung. Am 13.08.2014 legte unter anderem die Beklagte zu 3) Einspruch gegen die Erteilung des Klagepatents beim Europäischen Patentamt ein, über den bislang noch nicht entschieden ist. Das Klagepatent steht in Kraft.	3
Das in englischer Sprache erteilte Klagepatent betrifft die Selbstkonfiguration und Optimierung von Zellennachbarn in drahtlosen Telekommunikationsnetzen. Die geschützte Technik dient zur Vereinfachung der Architekturverwaltung und beschäftigt sich mit der Identifizierung von Funkzellen, die für einen reibungslosen Weiterleitungsvorgang (sog. handover) der Mobilfunkverbindung zwischen Nachbarzellen des Telekommunikationsnetzes notwendig ist.	4
Die Klägerin stützt den Verletzungsvorwurf auf eine Kombination der Klagepatentansprüche 1 und 6 und den Anspruch 16.	5
Anspruch 1 des Klagepatents lautet:	6
„A method for operating a mobile terminal in a wireless telecommunication system which defines a plurality of communications cells, the method comprising:	7
Communication with a radio base station which serves a first communication cell;	8
determining (101) at least one operating parameter for a second communications cell;	9
detecting non-unique identifier information for the second communications cell;	10
reporting (103) parameter information relating to the or each operating parameter for the second communications cell and reporting the detected non-unique identifier information to the radio base station of the first communications cell,	11
wherein the method further comprises:	12
receiving (113) an instruction from the radio base station of the first communications cell;	13
detecting (115) unique cell identifier information for the second communications cell upon receipt of the instruction; and	14
	15

reporting (117) the detected unique cell identifier information for the second communications cell to the radio base station of the first communications cell.”

Anspruch 1 des Klagepatents lautet in deutscher Übersetzung: 16

„Verfahren zum Betreiben eines mobilen Endgeräts in einem drahtlosen Telekommunikationssystem, das eine Mehrzahl von Kommunikationszellen definiert, wobei das Verfahren Folgendes umfasst: 17

Kommunizieren mit einer Funkbasisstation, die eine erste Kommunikationszelle versorgt; 18

Bestimmen (101) mindestens eines Betriebsparameters für eine zweite Kommunikationszelle; 19

Erkennen nichteindeutiger Kennungsinformationen für die zweite Kommunikationszelle; 20

Melden (103) von Parameterinformationen bezüglich des oder jedes Betriebsparameter für die zweite Kommunikationszelle und Melden der erkannten nichteindeutigen Kennungsinformationen an die Funkbasisstation der ersten Kommunikationszelle, 21

wobei das Verfahren weiterhin Folgendes umfasst: 22

Empfangen (113) einer Anweisung von der Funkbasisstation der ersten Kommunikationszelle; 23

Erkennen (115) eindeutiger Zellenkennungsinformationen für die zweite Kommunikationszelle nach Empfang der Anweisung; und 24

Melden (117) der erkannten eindeutigen Zellenkennungsinformationen für die zweite Kommunikationszelle an die Funkbasisstation der ersten Kommunikationszelle.“ 25

Anspruch 6 des Klagepatents lautet: 26

„ A mobile terminal (4) for use in a wireless telecommunications system which defines a plurality of communications cells, the terminal comprising means for carrying out the steps of a method as claimed in any one of the preceding claims.” 27

Anspruch 6 des Klagepatents lautet in deutscher Übersetzung: 28

„Mobiles Endgerät (4) zur Verwendung in einem drahtlosen Telekommunikationssystem, das eine Mehrzahl von Kommunikationszellen definiert, wobei das Endgerät Mittel zum Ausführen der Schritte eines Verfahrens nach einem beliebigen der vorhergehenden Ansprüche umfasst.“ 29

Anspruch 16 des Klagepatents lautet: 30

„A wireless telecommunications network defines a plurality of communications cells, the network comprising network resources operable to: 31

communicate with a mobile terminal operating in a first communications cell; 32

receive (107) non-unique identifier information and parameter information relating to at least one operating parameter for the second communications cell from the mobile terminal; 33

34

define (109) a neighbor cell list for the mobile terminal, the neighbor CELLIST including the second communications cell;	
determine (111) from the non-unique identifier information, whether unique cell identity information is required for the second communications; and, if such unique identity information is required:	35
transmit (111) an instruction to the mobile terminal;	36
receive (119) unique cell identifier information relating to the second communications cell from the mobile terminal; and	37
define (121) a handover candidate cell list for the mobile terminal, the handover candidate cell list including the second communications cell.”	38
Anspruch 16 des Klagepatents lautet in deutscher Übersetzung:	39
„Drahtloses Telekommunikationsnetz, das eine Mehrzahl von Kommunikationszellen definiert, wobei das Netz Netzressourcen umfasst, die betreibbar sind zum:	40
Kommunizieren mit einem in einer ersten Kommunikationszelle betriebenen mobilen Endgerät;	41
Empfangen (107) nichteindeutiger Kennungsinformationen und Parameterinformationen bezüglich mindestens eines Betriebsparameters für die zweite Kommunikationszelle von dem mobilen Endgerät;	42
Definieren (109) einer Nachbarzellenliste für das mobile Endgerät, wobei die Nachbarzellenliste die zweite Kommunikationszelle enthält;	43
Bestimmen (111) aus den nichteindeutigen Kennungsinformationen, ob eindeutige Zellenkennungsinformationen für die zweite Kommunikationszelle erforderlich sind, und wenn solche eindeutigen Kennungsinformationen erforderlich sind:	44
Übertragen (111) einer Anweisung an das mobile Endgerät;	45
Empfangen (119) eindeutiger Zellenkennungsinformationen bezüglich der zweiten Kommunikationszelle von dem mobilen Endgerät; und	46
Definieren (121) einer für das Handover infrage kommenden Zellenliste für das mobile Endgerät, wobei die für das Handover infrage kommende Zellenliste die zweite Kommunikationszelle enthält.“	47
Die Streithelferin besitzt eines der stärksten Portfolios essentieller Patente in der Telekommunikationsindustrie. Am 10.01.2013 schloss sie mit der C („E Sub“), der D („UP“), deren Tochtergesellschaften E („UP Sub1“) und F Manager G („UP Sub 2“) sowie der A („UPG“) das sogenannte Master Sales Agreement („MSA“), das die weitere Verwertung eines Teils ihrer Patente zum Gegenstand hat. Betroffen war ein Patentportfolio, das über 2000 Patente umfasste. Hinsichtlich der Regelungen des MSA im Einzelnen wird auf den in Auszügen von den Parteien zur Akte gereichten Vertragstext Bezug genommen.	48
Bei der Streithelferin handelt es sich um eine Gesellschaft, die nach schwedischem Recht gegründet wurde. Die E Sub, UP, UP Sub 1 und UP Sub 2 sind sämtlich Gesellschaften, die	49

nach dem Recht des Staates Delaware gegründet wurden. Die UPG wurde nach dem Recht des Staates Nevada gegründet. Die Klägerin wurde nach irischem Recht gegründet. Sie gehört zur E Gruppe und ist mit der Verwaltung und Lizenzierung von Patenten befasst. Sie ist dem MSA nachträglich beigetreten.

Im MSA findet sich in Ziffer 6.14 unter anderem die Regelung, dass die UPG die FRAND-Verpflichtung der Streithelferin übernimmt und innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss des Vertrages gegenüber der ETSI eine eigene FRAND-Erklärung abgeben wird. Dieser Verpflichtung ist die UPG durch Erklärung vom 14.06.2013 nachgekommen. In einer weiteren Vereinbarung vom 13.02.2013 (Patent Sale and Grant-Back Licence Agreement – „PSA“) findet sich in Klausel 5.4 die Verpflichtung der UPG, bei einer Übertragung von Patenten auf Dritte sicherzustellen, dass die FRAND-Verpflichtung übernommen wird. Dies wurde bei der Übertragung des Klagepatents auf die Klägerin umgesetzt und die Klägerin gab am 6.3.2014 gegenüber der ETSI eine eigene FRAND-Verpflichtungserklärung ab. In Umsetzung des MSA schlossen dessen Vertragsparteien in der Folgezeit drei Übertragungsverträge, deren Wirksamkeit zwischen den Parteien im Streit steht. 50

Die Beklagten gehören zur F -Gruppe, die sowohl im Bereich der Infrastruktur als auch im Bereich der Mobilfunkgeräte im Markt für Telekommunikationsnetzwerke tätig sind. Zu ihrem Produktangebot gehören unter anderem Basisstationen (sog. eNodeBs oder eNB) für den Aus- und Aufbau von Long Term Evolution (LTE)-Netzwerken bzw. sog. 4G-Netzwerken (nachfolgend: angegriffene Ausführungsform I) und LTE-fähige Mobilendgeräte (sog. UEs; nachfolgend: angegriffene Ausführungsform II). 51

Die Architektur der LTE-Netzwerke ebenso wie die LTE-Fähigkeit der Mobilgeräte ist standardisiert. Daher kommunizieren die eNBs mit den LTE-Mobilgeräten über Funksignale nach den LTE-Standards. Die streitgegenständliche Technik wird in dem Telekommunikationsstandard 3GPP TS 36.300 Version 8.9.0 (nachfolgend LTE-Standard I), dem Telekommunikationsstandard 3GPP TS 36.331 Version 8.7.0 (nachfolgend LTE-Standard II) und dem Dokument 3GPP TS 36.523-1 Version 12.3.0 (nachfolgend LTE Standard III) behandelt. Die früheste Version des LTE-Standards I, welche sich mit der streitgegenständlichen Technik befasst, ist die Version 8.5.0, die im Juni 2008 veröffentlicht wurde. Bei der frühesten Version des LTE-Standards II, welche die streitgegenständliche Technik betrifft, handelt es sich um die Version 8.3.0, deren Veröffentlichung im September 2008 erfolgte. Die definierten und standardisierten Konformitätstests im LTE-Standard III sind gültig für alle Endgeräte, die 3GPP Releases ab Release 8 umsetzen. 52

Der LTE-Standard beschreibt u.a. den hier streitgegenständlichen Betrieb der automatischen Nachbarbeziehungen (Automatic Neighbour Relation Function = sog. ANR-Funktion). Hierbei handelt es sich um eine einseitige Beziehung zwischen der Ausgangs- bzw. Versorgungszelle (serving cell) und einer oder mehreren Zielzellen. Diese Zielzellen stellen Nachbarzellen dar, die Signale übermitteln, die vom LTE-Mobilgerät empfangen werden können. 53

Die Beklagte zu 2) bietet die angegriffenen Ausführungsformen in Deutschland an und bringt sie in Verkehr. Sie wird im Impressum der Seite <http://www.Fdevices.de> genannt. Die Beklagte zu 1) unterhält und betreibt die Internetseite <http://www.F.com/>. Die Nutzer der Seite können über den Begriff „Worldwide“ die Internetseite teilweise in deutscher Übersetzung anwählen unter <http://www.F.com/de>. Ferner kann der Nutzer in der Rubrik „Products & Solutions“ unter „Consumers“ zu den Auswahlmöglichkeiten „Telefone, Datenprodukte, Tablets“ zum F -Shop gelangen. Diese verlinkte Webseite wird von der Beklagten zu 2) betrieben. Sie zeigt unter anderem Mobiltelefone, die LTE-fähig sind. Die 54

Beklagte zu 1) stellte außerdem auf der CeBIT in Hannover vom 10.03.2014 bis zum 14.03.2014 die LTE-fähige Basisstation „DBS3900 Distributed Base Station“ aus. Auf einer eigens für die CeBIT eingerichteten Internetseite konnten sich die Messebesucher über die ausgestellten Produkte informieren. Eine hiermit verlinkte Seite stellte diverse Produkte für das „Flagship Product TE 30 All-in-One HD Videoconferencing System“ aus, unter anderem besagte Basisstation, wobei der Nutzer durch deren Anklicken weitere Informationen zu ihren technischen Spezifikationen erfahren konnte. Die Beklagte zu 1) ist im Ausstellerverzeichnis der Messe genannt.

Mit E-Mail vom 09.07.2013 wies Herr G , Mitarbeiter des Investment-Banking Beraters Evercore Partners, im Namen der E Group Herrn H, Mitarbeiter bei F , auf die Übernahme standardessentieller Patente von I hin. Nach einer Erinnerung am 30.07.2013 verwies Herr X auf die Zuständigkeit von Herrn J . Dieser erklärte am 22.08.2013 gegenüber Herrn K , dass kein Interesse an den I -Patenten bestehe. 55

Im Zeitraum September bis Dezember 2013 versuchte die Klägerin, Lizenzierungsgespräche mit den Beklagten zu führen. Herr L , Leiter der Patentabteilung für die Beklagten, wies mit E-mail vom 27.11.2013 darauf hin, dass F grundsätzlich geistige Eigentumsrechte akzeptiere. Im Januar 2014 bat Herr X, Mitarbeiter der Patentabteilung bei F , Herrn M , den Geschäftsführer der Klägerin, um einige claim charts für Patente, die von der Klägerin übernommen worden waren. Hierauf übersandte Herr M Herrn Li am 16.01.2014 den Entwurf einer Vertraulichkeitsvereinbarung und wies darauf hin, dass die Unterzeichnung dieser Erklärung Voraussetzung sei für die Übersendung der erbetenen claim charts. Herr X übersandte Herrn M eine geänderte Fassung der Geheimhaltungsvereinbarung, worauf Herr M am 29.01.2014 antwortete, dass man dies überdenken werde. 56

Am 10.03.2014 wurde die vorliegende Klage erhoben, zeitgleich Klagen in Großbritannien. Herr M informierte die Beklagten hierüber noch am selben Tag. Herr N erklärte hierauf, dass man in Kontakt bleiben werde, um vernünftige Lizenzbedingungen zu verhandeln. 57

Am 22.04.2014 übersandten die englischen Prozessbevollmächtigten der Klägerin den Beklagten eine powerpoint-Präsentation zu den möglichen Rahmenbedingungen einer Lizenz („License Proposal“). Diese sah eine Lizenzgebühr von 0,75 USD pro Mobilfunkendgerät vor und war an sämtliche Patentbenutzer gleichermaßen gerichtet. Die Beklagten lehnten einen Vertragsschluss auf der Grundlage dieser Präsentation unter Hinweis darauf ab, dass die vorgeschlagene Lizenzgebühr von 0,75 USD pro verkauftem Handy weit überhöht sei. 58

Die Klägerin behauptet, die Streithelferin habe durch Übertragungsvertrag vom 11.02.2013 (nachfolgend ÜV I) einen Teil ihres Patentportfolios – darunter das Klagepatent bzw. die diesem vorausgegangene Anmeldung – auf die C übertragen. Der Vertrag sei auf Seiten der Streithelferin von den Damen O und P , auf Seiten der C von Herrn X für die Q unterschrieben worden. Sämtliche Personen seien vertretungsbefugt gewesen. Für die Damen O und P ergebe sich dies aus der Registrierungsurkunde der Streithelferin. Die Q sei ausweislich des Limited Liability Company Agreement of C die Geschäftsführerin der C gewesen. Diese wiederum habe Herrn X zur Vertretung bevollmächtigt. Die Vollmacht sei von Frau O und Herrn R unterzeichnet worden. Beide seien ausweislich der Registrierungsurkunde der Q Mitglieder des Vorstandes und gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Vertretungsregelungen seien nach schwedischem Recht wirksam. Hierzu verweist die Klägerin auf ein von ihr eingeholtes Privatgutachten der Rechtsanwältin S und T . Einer besonderen Form habe der Vertrag nicht bedurft. Im Übrigen sei die Schriftform aber auch gewahrt. 59

Am 13.02.2013 habe die C die von der Streithelferin erlangten Patente und Patentanmeldungen – darunter das Klagepatent bzw. die diesem zugrunde liegende Anmeldung – auf die UPG weiter übertragen (nachfolgend ÜV II). Der Vertrag sei auf Seiten der C von Herrn X unterzeichnet worden, der aus den vorgenannten Gründen Vertretungsmacht für die Q , diese wiederum für die C gehabt habe. Für die UPG habe den Übertragungsvertrag Herr U unterzeichnet. Dieser sei CEO der UP. Das ergebe sich aus Pressemitteilungen und Proxy Statements. Die UP wiederum sei Geschäftsführerin der UP IP Manager G . Diese sei gemeinsam mit der UP IP V Gesellschafterin der UPG , nachdem die UP IP Manager G durch das Interest Assignment Agreement vom 10.01.2013 die Anteile der UP an der UPG übernommen habe. Das Interest Assignment Agreement habe auf beiden Seiten Herr U unterzeichnet. Seine Vertretungsbefugnis ergebe sich aus seiner Position als CEO der UP. Die Geschäftsführung der UPG sei durch das Amended And Restated Operating Agreement vom 13.02.2013 auf die UP IP Manager G übertragen worden. Auch diese Vereinbarung habe Herr U auf beiden Seiten unterzeichnet, wobei er als CEO der UP über die erforderliche Vertretungsmacht verfügt habe. Die dargestellten Vertretungsregelungen seien nach dem Recht des Staates Delaware sämtlich zulässig. Die Klägerin verweist insofern auf ein von ihr eingeholtes Privatgutachten des Herrn Professor W A. V . Auch im Übrigen begegne der Übertragungsvertrag nach dem Recht des Staates Delaware keinen Bedenken. Infolge dieses Vertrages habe die UPG am 03.09.2013 die Änderung des Patentregisters beantragt, die – insoweit unstrittig – am 24.10.2013 antragsgemäß erfolgt sei.

Am 27.02.2014 habe die UPG die Patente und Patentanmeldungen – darunter das Klagepatent – auf die Klägerin weiter übertragen (nachfolgend: ÜV III). Die Vereinbarung sei auf Seiten der UPG von Herrn X , auf Seiten der Klägerin von Herrn M unterzeichnet worden. Herr X sei CFO der UP und durch das Amended And Restated Operating Agreement vom 13.02.2013 bevollmächtigt worden, die UPG bei der Ausführung des MSA zu vertreten. Im Übrigen ergebe sich die Vertretungsbefugnis des Herrn X für die UPG auch aus einem Board Meeting der UP vom 10.01.2013. Herr M sei im Rahmen des Board Meetings der Klägerin am 27.02.2014 zum Managing Director ernannt worden und als solcher zur Vertretung der Klägerin befugt. Die dargestellten Vertretungsregelungen seien nach dem Recht des Staates Nevada zulässig. Dies werde durch das von ihr eingeholte Privatgutachten der Kanzlei Y bestätigt. Auch im Übrigen begegne der ÜV III nach dem Recht des Staates Nevada keinen Bedenken. Die Klägerin habe am 07.03.2014 die Änderung des Patentregisters beantragt, die – insoweit unstrittig – am 03.07.2014 erfolgt sei.

Die Klägerin ist weiter der Ansicht, sämtliche Beklagten seien passiv legitimiert. Sowohl die Internetpräsenz als auch der Messeauftritt stellten Angebotshandlungen der Beklagten zu 1) dar. Für den Internetauftritt hafte außerdem die Beklagte zu 3) mit. Hierzu behauptet die Klägerin, dass im Impressum für die Internetseite <http://www.F> zwar die Beklagte zu 2) als Verantwortliche genannt werde, jedoch die Kontaktadresse der Beklagten zu 3) – X – angegeben sei. Dies ergebe sich aus den Handelsregisterauszügen, die neben der teilweisen Übereinstimmung der Geschäftsführer (Herr Z (AA) unterschiedliche Adressen als Geschäftsanschrift zeigten. Die Geschäftsanschrift der Beklagten zu 2) laute X, die der Beklagten zu 3) laute X. Bei Einreichung der Klage sei die Beklagte zu 3) bereits als Kontaktadresse auf der genannten Internetseite angegeben gewesen. Es habe dort schon geheißen, dass die Europazentrale von F ihren Sitz in Düsseldorf gehabt habe, obwohl die Beklagte zu 2) noch unter der Anschrift Willy-Brandt-Allee 20, 53113 Bonn laut Handelsregister tätig gewesen sei.

61

62

63

Die Klägerin sieht im Angebot und Vertrieb der angegriffenen Ausführungsformen eine wortsinngemäße Verletzung des Klagepatents. Hierzu behauptet sie, dass die angegriffenen Ausführungsformen den Vorgaben der LTE-Standards entsprechen würden.

Das Klagepatent fordere allenfalls eine chronologische Reihenfolge bei dem Melden der erkannten nichteindeutigen Kennungsinformationen und dem Erkennen der eindeutigen Zellenkennungsinformationen nach Empfang der Anweisung. Unter dem Definieren einer Nachbarzellenliste verstünde der Fachmann auch eine Aktualisierung der bestehenden Nachbarzellenliste. Schließlich müsse das Mobilgerät nicht auch diejenigen Schritte ausführen, die im Klagepatentanspruch von anderen Geräten wie der Funkbasisstation durchgeführt würden und deren Ergebnis sodann von dem Mobilgerät in weiteren Verfahrensschritten verarbeitet werde. 64

Die ANR-Funktion als solche sei im LTE-Standard zwingend vorgesehen. Dies ergebe sich abgesehen von der eindeutig definierten Wortwahl im Standard zusätzlich durch „Feature Group Indicators“, die zwingende LTE-Funktionen listeten und die ANR-Funktion enthielten. Der Standard folge bei der ANR-Funktion einer bestimmten Reihenfolge, nach der das UE einen Messbericht an die serving cell sende mit nicht eindeutigen Kennungsinformationen (PCI), ohne ECGI. Nach Empfang des Messberichts könne die eNB das UE anzuweisen, unter Verwendung der neu entdeckten PCI unter anderem die ECGI der dazugehörigen Nachbarzelle zu lesen. Das UE berichte daraufhin die gefundene ECGI an die Serving Cell eNB. Dann entscheide die eNB, diese Nachbarbeziehung hinzuzufügen, und könne die PCI und die ECGI unter anderem dazu verwenden, eine Transportschichtadresse für die neue eNB nachzuschauen und die Nachbarbeziehungsliste zu aktualisieren. Im Übrigen ergebe sich die Einhaltung der klagepatentgemäßen Reihenfolge, inhaltlich wie chronologisch, aus den Testberichten des LTE-Standards III. 65

Die Klägerin hat ursprünglich die Urteilsveröffentlichung sowie die Vorlage von Lizenzverträgen, welche die Beklagten mit Dritten geschlossen haben, verlangt und ihren Auskunftsanspruch auch auf die Verletzung des in den Ansprüchen 1 und 12 geschützten Verfahrens gestützt. Nach Rücknahme dieser Anträge beantragt sie nunmehr, 66

I. 67

die Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, in welchem Umfang sie seit dem 13. Dezember 2013 68

1. 69

(nur die Beklagten zu 1. und 2.) mobile Endgeräte zur Verwendung in einem drahtlosen Telekommunikationssystem, das eine Mehrzahl von Kommunikationszellen definiert, in der Bundesrepublik Deutschland angeboten, in Verkehr gebracht oder zu den genannten Zwecken eingeführt oder besessen haben, 70

wobei das Endgerät Mittel zum Ausführen der Schritte des folgenden Verfahrens umfasst: 71

Kommunizieren mit einer Funkbasisstation, die eine erste Kommunikationszelle versorgt; Bestimmen mindestens eines Betriebsparameters für eine zweite Kommunikationszelle; Erkennen nichteindeutiger Kennungsinformationen für die zweite Kommunikationszelle; Melden von Parameterinformationen bezüglich des oder jedes Betriebsparameter für die zweite Kommunikationszelle und Melden der erkannten nichteindeutigen Kennungsinformationen an die Funkbasisstation der ersten Kommunikationszelle; 72

Empfangen einer Anweisung von der Funkbasisstation der ersten Kommunikationszelle; Erkennen eindeutiger Zellenkennungsinformationen für die zweite Kommunikationszelle nach Empfang der Anweisung; und Melden der erkannten eindeutigen Zellenkennungsinformationen für die zweite Kommunikationszelle an die Funkbasisstation der ersten Kommunikationszelle;	
insbesondere wenn der mindestens eine Betriebsparameter einen Codierungscode, eine Signalstärkemessung, eine Signalgütemessung und/oder Taktinformationen umfasst;	73
und/oder wenn das Verfahren ferner das Empfangen einer Liste von Kommunikationszellen von der Funkbasisstation der ersten Kommunikationszelle, wobei die Liste die zweite Kommunikationszelle und eine Mehrzahl weiterer Kommunikationszellen enthält, umfasst;	74
und/oder wenn die zweite Kommunikationszelle der ersten Kommunikationszelle benachbart ist;	75
insbesondere wenn das mobile Endgerät eine Steuerung zum Kommunizieren mit einer Funkbasisstation, die eine erste Kommunikationszelle versorgt, umfasst, wobei die Steuerung betreibbar ist zum Bestimmen mindestens eines Betriebsparameters für eine zweite Kommunikationszelle; Erkennen nichteindeutiger Kennungsinformationen für die zweite Kommunikationszelle; Melden von Parameterinformationen bezüglich des oder jedes Betriebsparameters für die zweite Kommunikationszelle und Melden der nichteindeutigen Kennungsinformationen an die Funkbasisstation der ersten Kommunikationszelle; Empfangen einer Anweisung von der Funkbasisstation der ersten Kommunikationszelle, wenn die erkannten nichteindeutigen Kennungsinformationen nicht in einer Nachbarzellenmenge der ersten Kommunikationszelle enthalten sind; Erkennen von eindeutigen Zellenkennungsinformationen für die zweite Kommunikationszelle nach Empfang der Anweisung, und Melden der erkannten eindeutigen Zellenkennungsinformationen für die zweite Kommunikationszelle an die Funkbasisstation der ersten Kommunikationszelle;	76
und/oder wenn der mindestens eine Betriebsparameter einen Verwürfelungscode, eine Signalstärkemessung, eine Signalgütemessung und/oder Taktinformationen umfasst;	77
und/oder wenn die Steuerung zum Empfangen einer Liste von Kommunikationszellen von der Funkbasisstation der ersten Kommunikationszelle betreibbar ist, wobei die Liste die zweite Kommunikationszelle und eine Mehrzahl weiterer Kommunikationszellen enthält;	78
und/oder wenn die zweite Kommunikationszelle der ersten Kommunikationszelle benachbart ist;	79
und/oder wenn die Steuerung betreibbar ist zum Erkennen nichteindeutiger Zellenkennungsinformationen für eine Mehrzahl weiterer Kommunikationszellen; Melden von Parameterinformationen bezüglich des oder jedes Betriebsparameters für die Mehrzahl weiterer Kommunikationszellen und Melden der nichteindeutigen Kennungsinformationen an die Funkbasisstation der ersten Kommunikationszelle; Empfangen einer Anweisung von der Funkbasisstation der ersten Kommunikationszelle, wenn die erkannten nichteindeutigen Kennungsinformationen nicht in einer Nachbarzellenmenge der ersten Kommunikationszelle enthalten sind; Erkennen eindeutiger Zellenkennungsinformationen für die Mehrzahl weiterer Kommunikationszellen nach Empfang der Anweisung; und Melden der erkannten eindeutigen Zellenkennungsinformationen für die Mehrzahl weiterer Kommunikationszellen an die Funkbasisstation der ersten Kommunikationszelle;	80

2.

(nur die Beklagten zu 1. und 3.) drahtlose Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland angeboten, in Verkehr gebracht oder zu den genannten Zwecken eingeführt oder besessen haben,	82
die eine Mehrzahl von Kommunikationszellen definieren, wobei das Netz Netzressourcen umfasst, die betreibbar sind zum Kommunizieren mit einem in einer ersten Kommunikationszelle betriebenen mobilen Endgerät; Empfangen nichteindeutiger Kennungsinformationen und Parameterinformationen bezüglich mindestens eines Betriebsparameters für die zweite Kommunikationszelle von dem mobilen Endgerät; Definieren einer Nachbarzellenliste für das mobile Endgerät, wobei die Nachbarzellenliste die zweite Kommunikationszelle enthält; Bestimmen aus den nichteindeutigen Kennungsinformationen, ob eindeutige Zellenkennungsinformationen für die zweite Kommunikationszelle erforderlich sind, und wenn solche eindeutigen Kennungsinformationen erforderlich sind, Übertragen einer Anweisung an das mobile Endgerät; Empfangen eindeutiger Zellenkennungsinformationen bezüglich der zweiten Kommunikationszelle von dem mobilen Endgerät; und Definieren einer für das Handover infrage kommenden Zellenliste für das mobile Endgerät, wobei die für das Handover infrage kommende Zellenliste die zweite Kommunikationszelle enthält;	83
insbesondere wenn der mindestens eine Betriebsparameter einen Verwürfelungscode, eine Signalstärkemessung, eine Signalgütemessung und/oder Taktinformationen umfasst;	84
und/oder wenn die zweite Kommunikationszelle der ersten Kommunikationszelle benachbart ist;	85
und/oder wenn die Netzressourcen betreibbar sind zum Empfangen nichteindeutiger Zellenkennungsinformationen für eine Mehrzahl weiterer Kommunikationszellen von dem mobilen Endgerät; Bestimmen aus den nichteindeutigen Kennungsinformationen, ob eindeutige Zellenkennungsinformationen für die Mehrzahl weiterer Kommunikationszellen erforderlich sind, und wenn solche eindeutigen Kennungsinformationen erforderlich sind, Übertragen einer Anweisung an das mobile Endgerät; Empfangen eindeutiger Zellenkennungsinformationen bezüglich der Mehrzahl weiterer Kommunikationszellen von dem mobilen Endgerät; und Definieren einer für das Handover infrage kommenden Zellenliste für das mobile Endgerät, wobei die für das Handover infrage kommende Zellenliste die Mehrzahl weiterer Kommunikationszellen enthält;	86
und/oder wenn die Netzressourcen durch eine Funkbasisstation bereitgestellt werden,	87
wobei die Auskunft in Form einer geordneten Aufstellung gegenüber der Klägerin zu erfolgen hat, und zwar, soweit zutreffend, unter Angabe	88
a)	89
der erhaltenen oder bestellten Erzeugnisse, aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Menge, Zeiten, Preise, sowie der Namen und Anschriften der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer;	90
b)	91
der einzelnen Lieferungen, aufgeschlüsselt nach Liefermengen, -zeiten, -und -preisen und der jeweiligen Typenbezeichnungen, sowie den Namen und Anschriften der Abnehmer;	92

c)	93
der einzelnen Angebote, aufgeschlüsselt nach Angebotsmengen, -zeiten und -preisen, sowie den Namen und Anschriften der Angebotsempfänger;	94
d)	95
der betriebenen Werbung, aufgeschlüsselt nach Werbeträgern, deren Auflagenhöhe, Verbreitungszeitraum und Verbreitungsgebiet, im Falle von Internet-Werbung der Domain, der Suchmaschinen und anderer Marketingwerkzeuge, mit Hilfe derer die betroffenen Webseiten einzeln oder gemeinsam registriert wurden, der Zugriffszahlen und der Schaltungszeiträume jeder Kampagne;	96
e)	97
der nach den einzelnen Kostenfaktoren aufgeschlüsselten Gestehungskosten und des erzielten Gewinns, einschließlich der Umsätze, die mit Zubehör erzielt wurden;	98
wobei die Beklagten die Richtigkeit ihrer Angaben nach a) und b) belegen müssen, indem sie Belegkopien wie Rechnungen hilfsweise Lieferscheine vorlegen;	99
wobei den jeweiligen Beklagten vorbehalten bleibt, die Namen und Anschriften der nichtgewerblichen Abnehmer und Angebotsempfänger statt der Klägerin einem von der Klägerin zu bezeichnenden, ihr gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichteten vereidigten Wirtschaftsprüfer, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, mitzuteilen, sofern die Beklagten dessen Kosten tragen und ihn ermächtigen und verpflichten, der Klägerin auf konkrete Anfrage mitzuteilen, ob ein bestimmter Abnehmer oder Angebotsempfänger in der Aufstellung enthalten ist;	100
II.	101
festzustellen, dass die Beklagten jeweils verpflichtet sind, der Klägerin sämtliche Schäden zu ersetzen, die der A durch die vom 13.12.2013 bis zum 26.02.2014 begangenen und der Klägerin durch die seit dem 27.02.2014 begangenen, unter Ziffer I bezeichneten Handlungen entstanden sind und noch entstehen werden.	102
Die Beklagten beantragen,	103
die Klage abzuweisen,	104
hilfsweise	105
das Verfahren auszusetzen.	106
Die mit Schriftsatz vom 16.03.2015 dem Rechtsstreit auf Seiten der Klägerin beigetretene Streithelferin beantragt,	107
den Beklagten die durch die Nebenintervention verursachten Kosten aufzuerlegen.	108
Die Beklagte zu 1) rügt die örtliche und internationale Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf.	109
Die Beklagten bestreiten die Aktivlegitimation der Klägerin mit Nichtwissen. Im Einzelnen bestreiten sie die Wirksamkeit der Übertragungsverträge nach den jeweils zur Anwendung	110

kommenden ausländischen Rechtsordnungen, die Echtheit der zur Akte gereichten Kopien, die Vertretungsbefugnis der handelnden Personen sowie die wirksame Abtretung in der Vergangenheit entstandener Ansprüche an die Klägerin. Zudem sei die Schriftform des Art. 72 EPÜ nicht gewahrt.

Die Registereintragung der Klägerin begründe keine Indizwirkung für die materiell-rechtliche Inhaberschaft der Klägerin am Klagepatent. Denn ausweislich des klägerischen Vortrags sei das Klagepatent bzw. die diesem zugrunde liegende Anmeldung nicht unmittelbar von der Streithelferin auf die Klägerin übertragen worden, sondern es habe zwei Zwischenerwerber gegeben: die C und die UPG. Dies sei nicht im Patentregister eingetragen worden und stehe daher der Vermutungswirkung des Registers für die materiell rechtliche Inhaberschaft der Klägerin am Klagepatent entgegen. Im Übrigen weise der Vortrag der Klägerin zu den behaupteten Patentübertragungen Unschlüssigkeiten auf. Die Eintragung des Klagepatents im Patentregister habe keine konstitutive Wirkung. Die Wirksamkeit der Abtretungen der Patentanmeldung sei vielmehr Voraussetzung für die materiell rechtliche Inhaberschaft der Klägerin am Klagepatent. 111

Bezüglich etwaiger kartellrechtlicher Bedenken gegen die Wirksamkeit der Übertragungsverträge haben sich die hiesigen Beklagten hilfsweise das Vorbringen der Beklagten in dem Parallelverfahren 4b O 122/14 zu eigen gemacht. Die Beklagte (Samsung) vertritt in diesem Verfahren die Auffassung, die Streithelferin habe bei der Umsetzung des MSA gegen die Vorschriften der Fusionskontrolle (§§ 35-42 GWB) als auch gegen das Verbot der Wettbewerbsbeschränkung (Art. 101, 102 AEUV) verstoßen. 112

Bei der mit dem MSA vereinbarten Transaktion handele es sich um einen Zusammenschluss im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GWB, der beim Bundeskartellamt hätte angemeldet werden müssen. Dies ist – insoweit unstrittig – nicht geschehen. Die Umsatzschwellen des § 35 GWB seien überschritten. Der weltweite Umsatz allein von I habe im Jahr 2012 etwa 26,17 Mrd. EUR betragen. Davon entfalle ein Betrag von mehr als 25 Mio. EUR auf Deutschland. Mit den übertragenen Patenten seien im Jahr 2012 Umsatzerlöse in Deutschland in Höhe von mehr als 5 Mio. EUR erzielt worden. Hierbei seien auch die Patente zu berücksichtigen, die noch nicht abgetreten worden seien, nach dem MSA aber in den nächsten Jahren abgetreten werden sollen (vgl. Ziffer 6.3 des MSA). Das MSA belege, dass die Vertragsparteien selbst den Wert der von der Vereinbarung umfassten Patente auf mindestens 1,05 Milliarden USD geschätzt hätten (vgl. Ziffern 3.3 und 8.13 des MSA). Der tatsächliche Wert sei sogar höher. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die übertragenen Patente in bis zu acht Jahren ab Übertragung auslaufen würden und dass der deutsche Mobilfunkmarkt etwa fünf Prozent des weltweiten Marktes ausmache, werde deutlich, dass mit der Lizenzierung des übertragenden Patentportfolios im Jahr 2012 in Deutschland ein Umsatz von mindestens 6,56 Mio. USD erzielt worden sei (5 % von 1,05 Milliarden USD geteilt durch 8 Jahre). Dies entspreche einem Betrag von 5,1 Mio. EUR. Ähnliches ergebe sich auch unter Berücksichtigung des „License Proposal“ der Klägerin. Hiernach sei pro Mobilfunkendgerät ein Betrag von 0,75 USD zu zahlen. Im Jahr 2012 seien nach den von der Streithelferin vorgelegten Marktstudien in Deutschland 30,4 Mio. Endgeräte abgesetzt worden. Hieraus würden sich Lizenzentnahmen im Jahr 2012 von 22,8 Mio. USD errechnen. Der Klägerin obliege insofern eine sekundäre Beweislast, da den Beklagten mangels Kenntnis der konkreten Umsatzzahlen der Streithelferin näherer Vortrag nicht möglich sei. 113

Im Übrigen stelle das MSA eine wettbewerbswidrige Vereinbarung zwischen Unternehmen im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV dar. I und UP hätten bezweckt, durch die Aufspaltung des 114

Patentportfolios die ETSI-Regeln zu umgehen und die Lizenzeinnahmen auf ein oberhalb von FRAND liegendes („Supra-FRAND“) Niveau anzuheben. Die von der Streithelferin für die Aufspaltung des Portfolios vorgetragenen Argumente seien unberechtigt. Sie selbst – die Beklagten – verfügten über ein mindestens ebenso großes Portfolio standardessentieller Patente wie die Streithelferin und es sei nicht richtig, dass ein so großes Portfolio nicht durchgesetzt werden könne. Die Streithelferin habe vielmehr das Instrument der „Patent-Trolle“ benutzt, um ein sog. „Royalty Stacking“ zu erreichen und die Lizenzeinnahmen zu steigern. Dies werde im Ergebnis zu deutlich höheren Lizenzkosten und zu einer Behinderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts beim Zugang zu den Technologien 2G, 3G und 4G führen.

Zudem sehe das MSA in Ziffer 3.4 wettbewerbswidrige Mindestlizenzgebühren vor und enthalte daher eine unzulässige Preisbindung. Für die Übertragung der Patente sei – insoweit unstrittig – nicht etwa ein fester Kaufpreis vereinbart worden, sondern der „Kaufpreis“ sei gemäß Ziffer 3.2 des MSA als Anteil an den Bruttolizenzeinnahmen von UPG zu zahlen. Dabei werde durch die einzelnen Regelungen des MSA erheblicher Druck auf UPG ausgeübt, die zu vereinbarenden Lizenzen möglichst zu maximieren. Dies ergebe sich aus Ziffer 3.4., wonach UPG verpflichtet sei, von seinen Lizenznehmern bestimmte Mindestlizenzgebühren (sog. Applicable Royalty Rate) zu verlangen. Andernfalls werde eine Strafzahlung fällig. UPG sei dadurch massiv in seiner Preissetzungsfreiheit beschränkt. Hierin liege eine „Kernbeschränkung“, die ungeachtet der Tatsache, ob sie in horizontalen oder vertikalen Vereinbarungen enthalten sei, eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstelle. 115

Das MSA und sein Vollzug würden außerdem gegen Art. 102 AEUV verstoßen. Die Streithelferin habe ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht, indem sie ihr Patentportfolio künstlich aufgespalten habe. Dies habe der Umgehung der FRAND-Verpflichtung gedient mit dem Ziel, die Lizenzeinnahmen auf ein über FRAND liegendes Niveau anzuheben. Auch aus diesem Grund seien das MSA und die diesen vollziehenden Übertragungsverträge nichtig. 116

Die Beklagten sind weiter der Auffassung, die Beklagte zu 1) sei nicht passivlegitimiert. Die Beklagte zu 1) habe keine Mobiltelefone auf dem deutschen Markt vertrieben, angeboten, in Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt. Sie sei nicht auf dem deutschen Markt tätig und besitze auch keine dafür nach chinesischem Recht erforderliche Exportlizenz. Sie sei weder in die Fertigung, den Zusammenbau noch in den Export und den Vertrieb der Telefone eingebunden oder daran beteiligt. Vielmehr stelle die F Devices Co. die Telefone her. Das Unterhalten der Internetseite durch die Beklagte zu 1) und auch die Erreichbarkeit der Unterseite www.F.com/de über die Beklagte zu 1) begründe kein Anbieten. Sämtliche Angebote würden über die von der Beklagten zu 2) betriebene Seite www.F.de bereit gehalten. Auch das Ansteuern der Seiten der Beklagten zu 2) von Seiten der Beklagten zu 1) sei kein Anbieten im patentrechtlichen Sinne. Schließlich begründe auch die Anwesenheit der Beklagten 1) auf dem Messestand der Beklagten zu 2) ebenso wenig eine Angebotshandlung der Beklagten zu 1) wie der Umstand, dass diese im Ausstellerverzeichnis aufgeführt werde. 117

Auch die Beklagte zu 3) sei nicht passiv legitimiert. Diese nehme als europäisches Zentrum der Beklagten interne Aufgaben wie Service, Wartung, Human Resources und Forschung wahr. Sie entfalte keine Produktaktivitäten nach außen, sondern sei zuständig für die Gebäudeverwaltung, miete z.B. Räume für die Beklagte zu 2) an, erledige deren Gehaltsabrechnungen und sei ihr Verwaltungsvehikel. Dass ihre Adresse im Impressum der Internetpräsenz der Beklagten zu 2) genannt werde, rechtfertige keine andere Beurteilung. Die Beklagte zu 2) unterhalte sowohl unter den Adressen in der X als auch in der X – beide 118

Adressen gehörten zu einem größeren Bürokomplex – eigene Geschäftsräume. Der im Handelsregister angegebene Sitz spiele für die Frage einer Impressumsangabe keine Rolle.

Die Beklagten sind weiter der Ansicht, die beiden angegriffenen Ausführungsformen würden das Klagepatent nicht verletzen. So sei die im Standard vorgeschlagene ANR-Funktion lediglich optional. Dafür spräche bereits die Verwendung von Formulierungen wie „können (may) [...] verwendet werden“. Die vom LTE-Standard vorgesehene Schrittabfolge der ANR stelle nur einen möglichen Implementierungsvorschlag dar. 119

Das Klagepatent schreibe in den hier geltend gemachten Ansprüchen eine definierte Reihenfolge von Verfahrensschritten vor, die vom Endgerät einzuhalten sei, wie auch die Figuren bestätigten würden. Insbesondere erkenne das mobile Endgerät eindeutige Zellkennungsinformationen für die zweite Kommunikationszelle nach Empfang der Anweisung. 120

Die technische Funktion – auch der Vorrichtungsansprüche, die den Verfahrensanspruch inkorporieren – setze voraus, dass die Schritte logisch und gedanklich aufeinanderfolgen. Bei Anspruch 6 handle es sich um einen Vorrichtungsanspruch das mobile Endgerät betreffend, der auf den Verfahrensanspruch rückbezogen sei. Insofern müsse das mobile Endgerät Mittel zum Ausführen der Schritte eines Verfahrens umfassen und sämtliche, nicht nur einzelne Merkmale des Verfahrensanspruchs verwirklichen. Die Steuerung der Abfolge der Verfahrensschritte hänge von den Instruktionen der das mobile Endgerät bedienenden Basisstation ab. Diese sei aber gerade nicht Bestandteil des Anspruchs. 121

Ferner verlange das Klagepatent, dass eine Nachbarzellenliste definiert werde, nachdem bereits eine Kommunikation mit dem mobilen Endgerät stattgefunden habe und von dem Endgerät nichteindeutige Kennungsinformationen und Parameterinformationen einer zweiten Zelle empfangen worden seien. Die Nachbarzellenliste werde also im Betrieb der Netzressourcen und für ein mobiles Endgerät definiert. Für jedes mobile Endgerät werde eine Endgerät-spezifische Zellenliste erstellt. Das Klagepatent sehe zudem neben der Nachbarliste eine für das Handover in Frage kommende Zellenliste vor. 122

Die Netze der Beklagten würden bis heute sämtlich „von Hand“ eingerichtet. Der LTE-Standard sehe keine Reihenfolge von aufeinander aufbauenden Schritten vor, zumal diese einzelnen Schritte netzseitig und somit nicht vom UE vorgegeben seien. 123

Nach dem Standard weise die eNB das UE an, die eindeutige Zellkennungsinformation (ECGI) zu lesen. Dies habe nichts damit zu tun, wann das UE eindeutige Zellinformationen erkenne. Nach dem Standard werde das UE ohne eine Prüfung, ob eindeutige Kennungsinformationen erforderlich seien, von der eNB angewiesen, die ECGI als eindeutige Zellkennung der zweiten Kommunikationszelle zu lesen. Es erfolge keine Prüfung durch die eNB, ob sich für die erkannte PCI ein Eintrag in ihrer Nachbarbeziehungstabelle (NRT) befinde. Nach Empfang des Messberichts des UE durch die eNB mit der PCI der zweiten Kommunikationszelle weise die eNB das UE an, die ECGI zu dieser zweiten Zelle zu lesen, indem die gerade erkannte PCI dieser Zelle vom UE als Parameter verwendet werde. Die Nachbarzellenliste werde anhand der PCI und ECGI aktualisiert, weil nur diese zusammen den Zielzellenidentifizierer (TCI) bilden. 124

Wenn man die Nachbarbeziehungstabelle als Nachbarzellenliste ansehe, so werde im Standard die Nachbarzellenliste vor Inbetriebnahme der eNB definiert. Bei der im Standard beschriebenen NRT handle es sich indes nicht um eine klagepatentgemäße Nachbarzellenliste, da dort eine neu entdeckte Nachbarzelle erst aufgenommen werde, wenn 125

die eNB auch die ECGI erhalten habe. Es werde nur eine zellspezifische NRT eingesetzt, die für jede Zelle der eNB eingesetzt werde. Die im Klagepatent definierte Nachbarzellenliste könne demgegenüber nur Nachbarzellen des mobilen Endgeräts enthalten, da diese Liste nur Nachbarzellen umfasse, die von diesem erkannt würden. Im Falle der standardisierten NRT würden aber alle eindeutig erkannten Nachbarzellen einer bestimmten Zelle von der eNB vorgehalten. Ferner falle auch die Menge von besten Nachbarzellen nicht darunter.

Im Standard gebe es nur die NRT und keine für das Handover in Frage kommende Zellenliste. Die eNB halte für jede seiner Zellen eine eigene NRT vor, die für alle UEs gültig sei. Zudem werde die NRT nicht definiert, sondern lediglich aktualisiert, wenn eine neue Nachbarzelle entdeckt worden sei. Diese Nachbarzelle werde dann der bereits existierenden NRT hinzugefügt. Schließlich stelle die NRT lediglich eine Zuweisung der PCI zu den eindeutigen Kennungsinformationen dar. Für den Standard sei das Vorhalten von zwei Listen technisch unsinnig. 126

Im Übrigen stehe der Durchsetzung der mit der Klage verfolgten Ansprüche der Lizenzeinwand aus Art. 102 AEUV entgegen. Die Beklagten seien lizenzwillig. Es sei die Klägerin gewesen, die im Rahmen der Lizenzverhandlungen weitere Informationen verweigert und stattdessen Klage erhoben hätte. Insbesondere habe sie in keiner Weise dargelegt, nach welchen Maßstäben sie die Lizenzgebühr in Höhe von 0,75 USD pro Endgerät bestimmt habe. Die Klägerin sei infolgedessen jedenfalls auf die Geltendmachung einer angemessenen Lizenzgebühr beschränkt. Gewinnabschöpfung könne sie demgegenüber nicht geltend machen. Sowohl der Schadensersatzfeststellungsantrag als auch der Antrag auf Auskunft und Rechnungslegung seien in dieser Hinsicht zu weit gefasst. Der Auskunftsanspruch im deutschen Recht besitze einen Umfang, der nicht weniger schwer wiege als der Unterlassungsanspruch. Der Auskunftsaufwand sei enorm. Zugleich würden sämtliche Betriebsgeheimnisse ungeschützt offenbart. Der potentielle Lizenznehmer gerate hierdurch so erheblich unter Druck, dass er faktisch einem unangemessenen Lizenzvertrag zustimmen müsse, um die Vollstreckung der Auskunftsverpflichtung abzuwenden. Dies wolle das Kartellrecht gerade verhindern. 127

Hilfsweise sei das Verfahren auszusetzen. Das Klagepatent werde sich nicht als rechtsbeständig erweisen. Sowohl die hiesigen Beklagten als auch die Beklagten aus den Parallelverfahren 4b O 122/14 und 4b O 156/14 sind der Ansicht, der Gegenstand des Klagepatents sei unzulässig erweitert bzw. die geschützte technische Lehre nicht ausführbar und werde überdies neuheitsschädlich von diversen Entgegenhaltungen offenbart. Jedenfalls fehle es ihm an der nötigen Erfindungshöhe. 128

Die Klägerin und die Streithelferin treten den kartellrechtlichen Einwänden der Beklagten entgegen. 129

Die Streithelferin behauptet, für ihr umfangreiches Patentportfolio auf dem Markt keine angemessenen Lizenzgebühren mehr erzielen können. Dies sei der Grund für den Abschluss des MSA gewesen. Es sei ihr legitimes Ziel gewesen, durch die Aufspaltung des Portfolios einen faireren Ausgleich für die von ihr geleistete Forschungs- und Entwicklungsarbeit zu erlangen. Diese sei immens. Sie investiere jährlich etwa 4 Milliarden USD in diesen Bereich und beschäftige dort mehr als 25.000 Mitarbeiter. Ein großer Teil der Aktivitäten sei dabei der Entwicklung von offenen Mobilfunkstandards gewidmet. Etwa 40 % des weltweiten mobilen Datenverkehrs verlaufe durch Netzwerke, die von ihr bereitgestellt würden. Als Ergebnis ihrer umfangreichen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit halte sie mittlerweile ein Portfolio von über 37.000 erteilten Patenten. Hinzu komme die jährliche Erteilung von weiteren etwa 2.000 Patenten. Eine Vielzahl dieser Patente sei wesentlich für 130

die bedeutenden Standards, die von modernen Mobilkommunikationsgeräten und deren Infrastruktur genutzt würden. Sie habe in der Vergangenheit eine Vielzahl von Lizenzverträgen abgeschlossen. Die Einnahmen aus diesen Verträgen seien ein notwendiger Anreiz, um weiterhin in Forschung und Entwicklung zu investieren.

Dabei setze sie – die Streithelferin – sich vehement für die Implementierung der FRAND-Prinzipien ein. Ihr uneingeschränktes Bekenntnis zu der Einhaltung und Umsetzung der FRAND-Prinzipien habe auch beim Abschluss des MSA eine wesentliche Rolle gespielt. Dies zeige sich an verschiedenen Stellen des Vertrages, etwa in den Ziffern 6.1 (x), 6.7 (a), 6.7 (b), 6.12, 6.14 (a), 6.14 (b). Auch im PSA sei in Ziffer 5.4 eine entsprechende Regelung getroffen worden. 131

Immer mehr potenzielle Lizenznehmer würden demgegenüber die Möglichkeit des „Hold-out“ nutzen, d.h. die geschützte Technologie ohne bestehenden Lizenzvertrag nutzen und darauf warten, vom Patentinhaber verklagt zu werden. Dies geschehe in dem Wissen, dass solche Verfahren nur Patent für Patent und Land für Land durchgeführt werden könnten und entsprechend lange Zeit benötigten. An ernsthaften Lizenzvertragsverhandlungen seien diese Marktteilnehmer nicht interessiert. 132

Das MSA verstoße nicht gegen fusionskontrollrechtliche Vorschriften. Es sei schon kein Zusammenschlusstatbestand erfüllt. Im Übrigen seien die Umsatzschwellen des § 35 GWB nicht überschritten. Für die Annahme, die Umsätze von UPG in Deutschland im Jahr 2012 hätten 5 Millionen Euro überschritten, gebe es keinerlei Anhaltspunkte. 133

Nur hilfsweise weist die Streithelferin außerdem darauf hin, dass ein Verstoß gegen fusionskontrollrechtliche Vorschriften jedenfalls nicht die Unwirksamkeit der Patentübertragungen zur Folge hätte. § 41 Abs. 1 S. 2 GWB beschränke die Nichtigkeitsfolge vielmehr auf dasjenige Rechtsgeschäft, das gegen das Vollzugsverbot verstoße. Im Übrigen bleibe das MSA und erst Recht die nachfolgenden Patentübertragungen wirksam. 134

Das MSA enthalte auch keine unzulässige Preisbindung. Die Vereinbarung einer „Applicable Royalty Rate“ stelle nicht die Festlegung einer Mindestlizenzgebühr dar, sondern sei lediglich Hilfsmittel, um die Zahlung eines angemessenen Kaufpreises für die übertragenen Patente sicherzustellen. Die Klägerin sei frei, mit ihren potentiellen Lizenznehmern jedwede Lizenzgebühr auszuhandeln. Dabei sei sie allein kaufmännischen Erwägungen unterworfen. Der Anreiz für die Klägerin, die „Applicable Royalty Rate“ nicht zu unterschreiten, sei vergleichbar mit dem Anreiz für jeden Großhändler, bei einem Weiterverkauf der Waren nicht deren Einkaufspreis zu unterschreiten. Hierin liege keine kartellrechtswidrige Preisfestsetzung. 135

Schließlich verstoße das MSA nicht gegen Art. 101 AEUV oder Art. 102 AEUV. Es sei – entgegen dem Vorbringen der Beklagten – keineswegs Sinn und Zweck des MSA gewesen, die Lizenzgebühren auf ein über FRAND liegendes Niveau zu erhöhen. Vielmehr hätten sowohl UPG als auch die Klägerin – insoweit unstreitig – entsprechend den Regelungen im MSA und PSA eigene FRAND-Erklärungen abgegeben, um sicherzustellen, dass die FRAND-Prinzipien eingehalten würden. Der Umstand, dass es sich bei der Klägerin um eine Patentverwertungsgesellschaft handele, könne keinen Unterschied machen. Ein Recht auf einen bestimmten Lizenzgeber gewähre das Kartellrecht nicht. 136

Der Kartellrechtseinwand der Beklagten könne schon deshalb keinen Erfolg haben, weil mit der Klage keine Unterlassung, sondern ausschließlich Rechnungslegung und Feststellung der Schadensersatzpflicht geltend gemacht werde. Auf diese Ansprüche finde Art. 102 AEUV 137

keine Anwendung. Insofern sei auch keine Beschränkung der Schadensersatzpflicht auf eine angemessene Lizenzgebühr gerechtfertigt. Die Beklagten hätten nämlich gerade kein annahmefähiges Angebot abgegeben, geschweige denn Sicherheit geleistet. Vielmehr hätten die Beklagten bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage kein echtes Interesse daran gehabt, in inhaltliche Gespräche mit der Klägerin über eine Lizenzierung ihrer Patente einzutreten. Sie seien darauf bedacht gewesen, die Gespräche mit der Klägerin zu verschleppen. Mit dem Schreiben vom 22.04.2014 habe sie – die Klägerin - ein FRAND-Angebot vorgelegt, das die Beklagten nicht hätten ausschlagen dürfen. Die Lizenzgebühr in Höhe von 0,75 USD sei gerechtfertigt, weil diese sich nicht ausschließlich auf das Klagepatent, sondern auf das gesamte angebotene Portfolio beziehe. Im Juli 2014 habe sie – die Klägerin – den Beklagten alternativ eine Lizenzierung nur der standardessentiellen Patente angeboten. Auch hierauf seien die Beklagten aber nicht eingegangen.

Mit Zwischenurteil vom 29.07.2014 hat die Kammer den Antrag der Beklagten auf Leistung der Prozesskostensicherheit durch die Klägerin zurückgewiesen. Hinsichtlich des Inhalts wird auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe Bezug genommen. 138

Das Gericht hat aufgrund der Beweisbeschlüsse vom 27.11.2015 und 01.12.2015 Beweis erhoben unter anderem durch die Vernehmung der Zeugen O , R , BB , P , U , X , CC und X. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsprotokolle der mündlichen Verhandlung vom 01.12.2015, 03.12.2015 und 10.12.2015 Bezug genommen. Die Akten 4b O 49/14, 4b O 52/14, 4b O 120/14, 4b O 122/14, 4b O 123/14, 4b O 154/14, 4b O 156/14 und 4b O 157/14 wurden beigezogen und waren ebenfalls Gegenstand der mündlichen Verhandlung. 139

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und auf die zu den Akten gereichten Unterlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 22.05.2014, 30.06.2015, 26.11.2015, 01.12.2015, 03.12.2015 und 10.12.2015 Bezug genommen. 140

Entscheidungsgründe 141

Die Klage ist weit überwiegend zulässig (unter A.) und teilweise begründet (unter B.). 142

A. 143

Die Klage ist mit Ausnahme des Auskunftsantrags gerichtet auf den mit Zubehör erzielten Umsatz zulässig. 144

I. 145

Die Kammer ist nach Art. 5 Nr. 3 LugÜ i.V.m. § 143 Abs. 2 PatG i.V.m der Verordnung über die Zuweisung von Gemeinschaftsmarken-, Gemeinschaftsgeschmacksmuster-, Patent-, Sortenschutz-, Gebrauchsmusterstreitsachen und Topographieschutzsachen vom 30. August 2011 international und örtlich zuständig. 146

Nach Art. 5 Nr. 3 LugÜ kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Nach der Rechtsprechung des BGH zu Parallelvorschriften ist anerkannt, dass bei der Auslegung des 147

LugÜ die Parallelvorschriften des EuGVÜ – als Vorgängernorm zur EuGVVO – und die insoweit ergangene Rechtsprechung zu beachten ist (vgl. BGH, NJW-RR 2010, 644). Der Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, erfasst sowohl den Handlungs- als auch den Erfolgsort (vgl. Zöller/Geimer, 30. Aufl., Anh I Art 5 EuGVVO, Rn. 26). Der Erfolgsort ist der Ort, an dem in das geschützte Rechtsgut eingegriffen wurde, also der Schutzstaat. Dabei ist nicht notwendig, dass durch die Benutzung des Klagepatents tatsächlich eine Verletzung des nationalen Rechts vorliegt. Es genügt, dass eine Verletzung behauptet und diese nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann (BGH, GRUR 2005, 432 – HOTEL MARITIME). Es handelt sich hierbei um eine doppelrelevante Tatsache, bei der eine begrenzte Schlüssigkeitsprüfung dahin zu erfolgen hat, ob, das Vorbringen der Klägerin unterstellt, der Rechtsweg zulässig ist (vgl. BGH, NJW-RR 2010, 1004).

Die Klägerin hat schlüssig behauptet, dass die Beklagte zu 1) die angegriffenen Ausführungsformen in Deutschland durch ihren auch deutschsprachigen Internetauftritt sowie den Messeauftritt auf der CEBIT 2014 anbiete und vertreibe. Damit liegt der Erfolgsort in Deutschland. Da die angegriffenen Ausführungsformen auch für NRW angeboten werden, ist die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf gegeben. 148

II. 149

Der Antrag auf Auskunft betreffend den Umsatz, der mit Zubehör erzielt wird, ist indes unzulässig. Dieser Teil des Auskunftsantrags genügt nicht dem Bestimmtheitserfordernis, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Es ist nicht ersichtlich, welches konkrete Zubehör eine rechtswidrige Benutzung der klagepatentgemäßen Lehre darstellen soll. Inhalt und Umfang dieses Begehrens ist daher nicht hinreichend bestimmt. 150

B. 151

Die Klage ist hinsichtlich der Beklagten zu 1) und 2) begründet, im Übrigen ist sie unbegründet. 152

Die Klägerin hat gegen die Beklagten zu 1) und 2) die geltend gemachten Ansprüche auf Auskunft und Schadensersatz aus Art. 64 Abs. 1 EPÜ in Verbindung mit §§ 139 Abs. 2, 140b Abs. 1 und 3 PatG, §§ 242, 259 BGB. Hinsichtlich der beklagten zu 3) fehlt es an der Passivlegitimation. 153

I. 154

Die Klägerin ist zur Geltendmachung der mit der vorliegenden Klage verfolgten Ansprüche auf Schadensersatz und Rechnungslegung aktiv legitimiert. 155

Für die Sachlegitimation im Verletzungsrechtsstreit maßgeblich ist nicht der Eintrag im Patentregister, sondern die materielle Rechtslage (BGH, GRUR 2013, 713 ff. – Fräsverfahren; OLG Düsseldorf, BeckRS 2013, 1781; OLG Düsseldorf BeckRS 2013, 18737). Soweit Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden, ist die vorgenannte Differenzierung ohne Belang, weil die Beklagte nicht zur Unterlassung gegenüber einem bestimmten Berechtigten, sondern zur Unterlassung schlechthin verurteilt wird (BGH, GRUR 2013, 713 ff. – Fräsverfahren; vgl. auch Pitz, GRUR 2010, 688, 689). Soweit allerdings – wie im Streitfall - Rechnungslegungs- und Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, stehen diese nur dem jeweils materiell berechtigten Patentrechtsinhaber zu. 156

1. 157

Die Erteilung des Patents und dessen Eintragung im Register zugunsten eines bestimmten Inhabers lässt das Recht aus dem Patent originär in der Person des eingetragenen Inhabers entstehen. 158

Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) unterscheidet in einer dem nationalen Recht (vgl. die Aufzählung in § 15 Abs. 1 Satz 1 PatG) grundsätzlich vergleichbaren Weise zwischen drei Kategorien von Rechten, die aus einer Erfindung resultieren können. Das im deutschen Recht in der Vorschrift des § 6 PatG geregelte „Recht auf das Patent“ beschreibt in materieller Hinsicht die Gesamtheit der aus der Erfindung herrührenden Rechte. Diese erste Kategorie erfindungsbezogener Rechte kennt auch das EPÜ, indem es in seinem Art. 60 Abs. 1 Satz 1 das „Recht auf das europäische Patent“ dem Erfinder (bzw. seinem Rechtsnachfolger) zuweist. Die zweite Kategorie beschreibt das „Recht aus der Patentanmeldung“ (den „Anspruch auf Erteilung des Patents“, wie § 15 Abs. 1 Satz 1 PatG es nennt), mithin die durch die Anmeldung begründete und damit formale Rechtsposition des Anmelders eines Patents. In Bezug auf dieses Recht aus der Patentanmeldung fingiert Art. 60 Abs. 3 EPÜ im Verfahren vor dem EPA, dass der Anmelder berechtigt ist, das Recht auf das europäische Patent geltend zu machen. Die dritte Kategorie schließlich betrifft das Recht aus dem Patent, das in seinen Rechtswirkungen im nationalen Recht in den §§ 9 und 10 PatG geregelt und im EPÜ in Art. 64 genannt ist (vgl. hierzu: LG Düsseldorf, GRUR Int. 2007, 347 ff.). 159

Die in Art. 60 Abs. 3 EPÜ normierte Fiktion hinsichtlich des Rechts aus der Patentanmeldung, die im nationalen Recht in § 7 Abs. 1 PatG geregelt ist, bewirkt in der dritten Kategorie das Entstehen des Rechts aus dem Patent in der Person des Anmeldenden (vgl. hierzu auch: Benkard/Mellulis, Europäisches Patentübereinkommen, 2. Auflage 2012, Art. 60 Rn 28; eindeutiger: Benkard/Mellulis, Patentgesetz, 11. Auflage 2015, § 7 Rn 2). Dieser wird originärer Inhaber des Rechts aus dem Patent und insofern nicht nur formell, sondern auch materiell Berechtigter hinsichtlich sämtlicher Rechte aus dem Patent (OLG Düsseldorf, BB 1970, 1110; kürzlich bestätigt durch: OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.12.2015, Az.: I-2 U 25/10; Benkard/Mellulis, Patentgesetz, 11. Auflage 2015, § 7 Rn 2). Ist der Anmeldende weder der Erfinder noch dessen (unmittelbarer oder mittelbarer) Rechtsnachfolger, ist er gemäß Art. II § 5 Abs. 2 IntPatÜ bzw. § 8 S. 2 PatG dem sachlich Berechtigten gegenüber zur Übertragung des Patents verpflichtet. Bis dahin jedoch hat er gegenüber Dritten die Stellung des materiell berechtigten Inhabers am Patent und kann sämtliche Ansprüche aus dem Patent geltend machen. 160

Durch die Erteilung des Klagepatents am 13.11.2013 ist das Recht aus dem Patent formell und materiell in der Person der UPG entstanden. 161

Aus der Entscheidung „Magazinbildwerfer“ des Bundesgerichtshofs vom 23.06.1992 (GRUR 1993, 69) ergibt sich nichts anderes. In dieser Entscheidung hat sich der BGH nicht mit der Frage befasst, welche Rechtswirkungen die Erteilung eines Patents durch das Europäische Patentamt hat. Ebenso wenig kann aus dem Umstand, dass der BGH trotz der zwischenzeitlichen Erteilung des Patents die Wirksamkeit der Übertragung der vorausgehenden Patentanmeldung geprüft hat, hergeleitet werden, dass der Anmelder mit der Erteilung des Patents nicht originär Inhaber des Schutzrechts wird. Denn der vom BGH zu entscheidende Sachverhalt unterscheidet sich vom Streitfall dadurch, dass die vom Patentinhaber beklagte Partei – die dortige Beklagte zu 1) – eingewandt hat, selbst Inhaberin der Patentanmeldung gewesen zu sein, so dass sie den vom eingetragenen Inhaber geltend gemachten Ansprüchen unter Umständen entsprechende Gegenrechte entgegenhalten konnte (dolo-agit-Einwand). Dies steht im Streitfall hingegen nicht in Rede. 162

Hinsichtlich der (wirksamen) Übertragung des Klagepatents von der UPG an die Klägerin mit Übertragungsvertrag vom 27.04.2014 begründet die Eintragung der Klägerin im Register eine tatsächliche Vermutung. 164

Insofern ist anerkannt, dass für die Beurteilung der Frage, wer materiell-rechtlich Inhaber des Patents ist, dem Patentregister in aller Regel eine erhebliche Indizwirkung zukommt (BGH, GRUR 2013, 713 ff. – Fräsverfahren). Nach § 30 Abs. 3 S. 1 PatG darf das Patentamt eine Änderung in der Person des Patentinhabers nur dann im Register vermerken, wenn sie ihm nachgewiesen wird, wobei jeder Nachweis erkennen lassen muss, dass der bisherige Schutzrechtsinhaber mit dem Übergang der daraus folgenden Rechte auf den neuen Inhaber einverstanden ist. Gemäß § 28 Abs. 2 DPMaV muss der bisherige Inhaber den Antrag auf Umschreibung zusammen mit dem Rechtsnachfolger unterschreiben oder der Rechtsnachfolger muss eine Zustimmungserklärung des zuvor eingetragenen Inhabers vorlegen. Dies begründet eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Eintragung im Patentregister die materielle Rechtslage zuverlässig wiedergibt (BGH, GRUR 2013, 713, 717 – Fräsverfahren). Angesichts dessen bedarf es in einem Verletzungsrechtsstreit regelmäßig keines weiteren Vortrags oder Beweisantritts, wenn sich eine Partei auf den aus dem Patentregister ersichtlichen Rechtsstand beruft, solange nicht konkrete Anhaltspunkte ersichtlich sind oder vom Gegner aufgezeigt werden, aus denen sich die Unrichtigkeit ergibt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. 165

Selbst wenn man – entgegen der hier vertretenen Auffassung – annehmen wollte, dass die Erteilung des Patents in der Person der UPG keine konstitutive Wirkung hatte, würde die Indizwirkung des Registers für die Klägerin streiten. Insbesondere steht der Indizwirkung nicht entgegen, dass im Rahmen der Übertragung der dem Klagepatent vorausgegangenen Patentanmeldung ein Zwischenerwerber in der von der Klägerin vorgetragenen Übertragungskette, nämlich die Cluster G, nicht im Patentregister eingetragen war. Die Kammer folgt zwar nicht der Auffassung des LG Mannheim, wonach die Nichteintragung eines Zwischenerwerbers im Patentregister generell unbeachtlich sein soll (vgl.: LG Mannheim, Urteil vom 10.03.2015 - Aktenzeichen 2 O 103/14, BeckRS 2015, 15918 für den Zwischenerwerb an einem Patent), im vorliegenden Fall reichen die von der Klägerin zur Übertragungskette vorgetragenen Details – im Hinblick auf den nichteingetragenen Zwischenerwerb der C – aber jedenfalls nicht aus, die Vermutungswirkung des Patentregisters zu erschüttern. Denn die Übertragungskette war nach dem Vortrag der Klägerin zwischen sämtlichen Parteien von vornherein abgestimmt und die C gerade einmal für einen Zeitraum von zwei Tagen Inhaberin der dem Klagepatent vorausgegangenen Patentanmeldung. Die Eintragung der G, die von vornherein nur als Zwischenerwerberin fungieren sollte, wäre reine Förmerei gewesen. Insofern genügt die Eintragung der UPG im Patentregister, um dessen Indizwirkung zu erhalten. 166

Die insoweit bestehende Vermutung hinsichtlich der Inhaberschaft der Klägerin am Klagepatent wird bestätigt durch die von der Klägerin vorgelegten Unterlagen und die aufgrund der Beweisbeschlüsse vom 27.11.2015 und 01.12.2015 durchgeführte Zeugenvernehmung. Hiernach steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die UPG das Klagepatent durch Patentübertragungsvertrag vom 27.02.2014 an die Klägerin übertragen hat (nachfolgend: ÜV III). 168

Nur äußerst hilfsweise für den Fall, dass man der Erteilung des Patents im Hinblick auf die materielle Berechtigung keine rechtsbegründende Wirkung beimessen wollte, stellt die Kammer fest, dass aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme auch zu ihrer Überzeugung feststeht, dass die Streithelferin die das Klagepatent betreffende Anmeldung durch Übertragungsvertrag vom 11.02.2013 an die C übertragen hat (nachfolgend: ÜV I), die diese sodann durch Übertragungsvertrag vom 13.02.2013 an die UPG weiter übertragen hat (nachfolgend: ÜV II).

a) Grundsätze

170

Für die Entstehung, die Rechteinhaberschaft, den Bestand und die Übertragung des Patents gilt das Schutzlandprinzip (lex loci protectionis). Dieses ist zwingend und einer abweichenden Rechtswahl der Parteien nicht zugänglich. Die Anknüpfung an das Schutzlandprinzip bedeutet, dass für die Anforderungen an die Übertragung eines Patents das Recht desjenigen Staates heranzuziehen ist, in dem das Patent seinen territorialen Schutz entfaltet (vgl.: Kühnen, GRUR 2014, 137, 142 f.). Entsprechend ist vorliegend, da der deutsche Teil eines europäischen Patents im Streit steht, die Wirksamkeit der vorgetragenen Patentübertragungen nach deutschem Recht zu beurteilen. Dies gilt ungeachtet dessen, dass von den Übertragungsverträgen zugleich weitere ausländische Schutzrechte umfasst waren (vgl.: OLG München, GRUR-RR 2006, 130).

171

aa)

172

Mangels besonderer gesetzlicher Vorgaben kann die Übertragung eines Patents im deutschen Recht durch schlichte Übereinkunft zwischen dem bisherigen Inhaber und dem in Aussicht genommenen Patenterwerber erfolgen. Der Einhaltung einer besonderen Form bedarf es gemäß Art. 72 EPÜ nur für europäische Patentanmeldungen (LG Düsseldorf, GRUR Int. 2007, 347, 350 – Medizinisches Instrument). Für die Übertragung dieser Patentanmeldungen erfordert Art. 72 EPÜ aus Gründen der Rechtsklarheit die Schriftform. Für das EPA soll aus lediglich einer einheitlichen Urkunde nachvollziehbar sein, dass und an wen eine Übertragung der europäischen Patentanmeldung stattgefunden hat und ob diese Übertragung - etwa im Hinblick auf die Vertretungsbefugnis der tatsächlich handelnden Personen - wirksam zustande gekommen ist. Durch die Schriftform soll ermöglicht werden, die materielle Berechtigung an der Patentanmeldung vertragsweit auf einfache und zugleich sichere Weise feststellen zu können (vgl. BGH, GRUR 1992, 692, 693 - Magazinbildwerfer). Die Schriftform steht im Zusammenhang mit der auch im Übrigen vorgesehenen Schriftlichkeit im Verfahren gegenüber dem EPA (vgl. etwa Art. 99 Abs. 1 Satz 2, Art. 108 Satz 1, Art. 121 Abs. 2 EPÜ).

173

Das Erfordernis der Schriftform nach Art. 72 EPÜ geht Formerfordernissen des nationalen Rechts vor, da Art. 72 EPÜ die Frage der Form der Übertragung der europäischen Patentanmeldung abschließend regelt. Die schriftliche Vereinbarung im Sinne des Art. 72 EPÜ muss das Schutzrecht bezeichnen, den Willen zu dessen Übertragung wiedergeben und jedenfalls auch insoweit die Unterschrift der beiden Vertragsparteien tragen (BGH, GRUR Int. 1993, 548 ff. – Magazinbildwerfer). Für die Einhaltung der Schriftform des Art. 72 EPÜ ist es nicht unbedingt erforderlich, dass die Unterschrift auf jeder Seite eines mehrseitigen Dokuments steht. Erforderlich ist nur, dass der auf mehreren Seiten stehende Text den Willen der unterzeichnenden Personen darstellt und entsprechend von der Unterschrift gedeckt ist (Fitzner/Lutz/Bodewig/Heinrich, Patentrechtskommentar, 4. Auflage 2012, Art. 72 EPÜ Rn 6). Dies kann nicht nur durch eine Unterschrift/Paraphierung auf jeder Seite des Vertrages oder eine Heftung oder ähnlich feste Verbindung der einzelnen Vertragsseiten deutlich gemacht werden, sondern auch mittels einer Beweiserhebung – etwa durch die Vernehmung von

174

Zeugen – geklärt werden.

- bb) 175
- Ob ein bestimmter über das Klagepatent abgeschlossener Vertrag dessen materielle Übertragung zum Gegenstand hat, ist im Streitfall durch Auslegung zu ermitteln. Die Auslegung ist nach denjenigen gesetzlichen Regeln vorzunehmen, die das Vertragsstatut vorgibt. Haben für die Parteien des Übertragungsvertrages Bevollmächtigte gehandelt, entscheidet das Vertragsstatut auch darüber, ob die Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung gegeben sind. Wird nach erfolgter, ggf. ausländischem Vertragsrecht folgender Auslegung und Beurteilung der Vertretungsverhältnisse eine den Geschäftsherrn bindende Übertragungsabsprache bejaht, entscheidet deutsches Recht darüber, ob die verabredete Patentübertragung den Anforderungen an ein solches Verfügungsgeschäft genügt (vgl.: Kühnen, GRUR 2014, 137, 142 f.). 176
- b) Übertragungsvertrag Streithelferin – Cluster G 177
- Die Klägerin hat schlüssig dargetan und bewiesen, dass die Streithelferin die dem Klagepatent vorausgehende Patentanmeldung als Teil eines Portfolios mit Vertrag vom 11.02.2013 an die C (E-Sub) übertragen hat. 178
- aa) 179
- Die Klägerin hat die Übertragungsvereinbarung zwischen der Streithelferin und der C vom 11.02.2013 mit Schriftsatz vom 17.11.2015 im Original vorgelegt. Dass dieses Original nicht vollständig mit dem zuvor von der Klägerin als Kopie eingereichten Exemplar des ÜV I übereinstimmt, heißt nicht, dass die darin enthaltene Vereinbarung zwischen den Parteien nicht wirksam zustande gekommen ist. Die Zeugen O , P und X haben übereinstimmend ausgesagt, dass sowohl das Original als auch die Kopie ihre Unterschriften aufweisen und die Unterschiede auf den Unterschriftsseiten daher rühren können, dass sie den Vertrag mehrfach unterzeichnet haben. Die Zeugen haben zudem gegenseitig ihre Unterschriften verifiziert. 180
- Die Unterzeichnung des Vertrages kam nach übereinstimmender Aussage der drei Zeugen in Schweden zu Stande und zwar im Rahmen eines Leadership-Meetings, das am 7. Februar 2013 am Hauptsitz von I in der Nähe von Stockholm stattfand. Aus Anlass dieses Leadership-Meetings befand sich auch der Zeuge X zu diesem Zeitpunkt in Schweden. Die Zeugen stimmten darin überein, dass die Unterschriften von dem In-House Anwalt der Streithelferin, Herrn EE DD , gesammelt wurden, da es sich bei dem ÜV I um einen internen Vorgang innerhalb der I Unternehmensgruppe gehandelt habe. 181
- Zugleich wiesen alle drei Zeugen darauf hin, dass der ÜV I nur ein Teil einer größeren Transaktion gewesen sei und die spätere Übertragung der Patente an die E Unternehmensgruppe vorbereitet habe. Die Zeugin P schilderte detailliert, wie üblicherweise die Unterzeichnung von Verträgen bei transkontinentalen Vereinbarungen ablaufe. Die Dokumente würden per e-mail ausgetauscht, wobei im Regelfall der Vertragstext und die Unterschriftsseite als separate pdf-Dokumente verschickt würden. Die Unterschriftsseite werde ausgedruckt, unterzeichnet, eingescannt und zurückgesandt. Die beauftragte Anwaltskanzlei sammle die Unterschriftsseiten, füge diese mit dem Vertragstext zusammen und stelle sicher, dass die korrekten Anlagen beiliegen. Mittlerweile werde häufig vereinbart, dass die pdf-Dokumente als Originale gelten sollen, weshalb auf die Originale nicht mehr so viel Wert gelegt werde. Die Üblichkeit dieses Vorgehens wurde von den Zeugen O und R 182

dem Grunde nach bestätigt. Der Zeuge CC ergänzte dies im Rahmen seiner Vernehmung dahingehend, dass die beteiligten Kanzleien die Unterschriftsseiten austauschen und deren Erhalt bestätigen würden.

Die Zeugen O , P und X haben weiter übereinstimmend ausgesagt, dass vorliegend die Gesamtransaktion von der amerikanischen Rechtsanwaltskanzlei FF GG begleitet worden sei, die die Verträge ausgearbeitet, bei sich gesammelt und sichergestellt habe, dass alles ordnungsgemäß unterzeichnet gewesen sei. Für den ÜV I habe, da sämtliche der unterzeichnenden Personen in Schweden gewesen seien, Herr DD die Unterschriften gesammelt. Der Umstand, dass die Verträge durch die amerikanische Kanzlei FF GG vorbereitet wurden, erklärt, warum der ÜV I verschiedene Papierformate aufweist. Denn europäische und amerikanische Formate unterscheiden sich geringfügig und es erscheint vor dem Hintergrund der Zeugenaussagen durchaus möglich, dass einzelne Seiten in den USA und andere in Schweden ausgedruckt wurden. 183

Soweit es im Rahmen der Unterzeichnung des ÜV I eine Änderung im Vertragsinhalt gegeben hat, an die sich die Zeugen im einzelnen nicht mehr erinnern konnten, stimmten sie sämtlich darin überein, dass es sich allenfalls um ein Detail gehandelt habe, um das sich die Rechts- bzw. Patentabteilung gekümmert habe. Die drei vorgenannten Zeugen waren sich bei der Unterzeichnung des Vertrages darüber im Klaren, dass mit dem ihnen zur Unterschrift vorgelegten Vertrag eine Reihe von Patenten und Patentanmeldungen der Streithelferin auf deren hundertprozentige Tochtergesellschaft, die Cluster G , übertragen werden sollten. Dass die Zeugen hierbei nicht im Einzelnen wussten, welche Patente und Patentanmeldungen - insbesondere mit welchen Patentnummern - übertragen werden sollten, hindert die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Insofern haben sich alle drei Zeugen in der konkreten Ausgestaltung des Vertrages auf ihre Anwälte verlassen; ihr Vertragsbindungswille bezog sich auf die grundsätzliche Übertragung von Patenten von der Streithelferin auf die Cluster G , wobei die Details durch die hierfür bevollmächtigten Anwälte geregelt werden sollten. Dass sich die Kenntnis und damit der Wille der Zeugen nicht auf jedes Detail des Vertrages bezog, steht der Annahme eines wirksamen Vertragsschlusses nicht entgegen. Dies entspricht vielmehr der üblichen Arbeitsteilung innerhalb größerer Unternehmen. Die eingeschalteten Anwälte handelten als Vertreter der Unterzeichnenden. Dies gilt auch für den gegenseitigen Empfang der Willenserklärungen. 184

bb) 185

Die Kammer ist davon überzeugt, dass der ÜV I die Übertragung der dem Klagepatent vorausgehenden Patentanmeldung von der Streithelferin an die C umfasste. Die gemäß Ziffer 1 des ÜV I übertragenen Patente und Patentanmeldungen sind in Anhang A aufgelistet. Zu den dort genannten Patenten gehört u.a. das Klagepatent bzw. die diesem vorausgehende Anmeldung. Insofern ist der Vertrag hinreichend bestimmt. Es ist zwar richtig, dass die fehlende feste Verbindung der Seiten und die fehlende Paraphierung die Feststellung erschwert, mit welchem Inhalt der Vertrag geschlossen wurde, es gibt aber keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das Klagepatent nicht Gegenstand des Vertrages sein sollte. Im Gegenteil, das Klagepatent taucht in beiden der in diesem Rechtsstreit vorgelegten Listen von Patenten auf. Soweit es hier also verschiedene Versionen von Patentlisten gegeben hat, ist dies jedenfalls im Hinblick auf das Klagepatent unschädlich. Des Weiteren kann der Umstand, dass die Rechteinhaberschaft an dem Patent im Register geändert wurde, zumindest als ein Indiz dafür gelten, dass das Klagepatent von den Übertragungen umfasst sein sollte. Schließlich zeigt auch die Stellung von I als Streithelferin der Klägerin in diesem Rechtsstreit, dass der Wille des Vorstandes von I dahin ging, das Klagepatent an die C und 186

von dieser an den E Unternehmenskonzern zu übertragen. Dieser Wille des Vorstandes wurde durch die den ÜV I unterzeichnenden Personen ausgeführt. Insofern konnte die Zeugin P bestätigen, dass Patente aus dem Bereich des Mobilfunks betreffend 2G, 3G und 4G ausgewählt wurden.

cc) 187

Vor diesem Hintergrund genügt der ÜV I auch den Anforderungen an die Schriftform im Sinne des Art. 72 EPÜ. Durch die durchgeführte Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Unterschriften unter dem Vertrag sich auf den darüber stehenden Vertragstext bezogen. Die Vereinbarung gibt den Willen der Streithelferin wieder, die im Anhang aufgelisteten Patente an die C zu übertragen, die wiederum diese Abtretung angenommen hat. Zugleich ist die Kammer aufgrund der Aussagen der Zeugen O , P , X, R und CC davon überzeugt, dass der Vereinbarung eine Liste mit Patenten beigelegt war, die jedenfalls das Klagepatent bzw. die diesem vorausgehende Anmeldung umfasste. Sofern nicht sicher festgestellt werden konnte, ob diese Liste jedem der Unterzeichnenden vor oder bei der Unterzeichnung des Vertrages vorlag, ist dies im Rahmen des Art. 72 EPÜ unschädlich. Denn angesichts des Zwecks dieser Vorschrift, gegenüber dem EPA Rechtsklarheit zu schaffen, ist es ausreichend, dass die Liste jedenfalls im Rahmen des Closings dem Vertrag hinzugefügt wurde und dies von dem Willen der unterzeichnenden Personen gedeckt war. Dies steht zur Überzeugung der Kammer aufgrund der durchgeführten Zeugenvernehmung fest. 188

dd) 189

Soweit die Beklagten die Existenz der C bestreiten, sieht die Kammer hierfür keine Anhaltspunkte. Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 17.11.2015 in Kopie das Limited Liability Company Agreement of C vom 11.12.2012 vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass die C durch ihre Gesellschafter, die Aktiebolaget HH und die Aktiebolaget Q , gegründet wurde. Dass zu diesem Dokument kein Original vorgelegt werden konnte, bedeutet nicht, dass die C in Wirklichkeit nicht existiert. 190

Vielmehr haben die Zeugen O und R bestätigt, das Limited Liability Company Agreement of C vom 11.12.2012 für die AB Q unterzeichnet zu haben. Dass sie an den Vertragsinhalt im Einzelnen keine Erinnerung mehr hatten, ist unschädlich. Die Zeugin O konnte sich jedenfalls daran erinnern, dass die C eigens zur Durchführung der Patentübertragung von der Streithelferin auf die E Unternehmensgruppe gegründet wurde. Auch der Zeuge R konnte dies bestätigen, wobei er sich zu erinnern meinte, dass die C gegründet worden sei, weil die Streithelferin keine eigenständige Niederlassung in den USA haben wollte. Beide Zeugen konnten mit Sicherheit bestätigen, dass das vorgelegte Agreement of C ihre Unterschrift trägt. Der Zeuge R hatte sogar noch eine konkrete Erinnerung an die Unterzeichnung des Dokuments, da er zu dem Zeitpunkt, als seine Unterschrift angefordert wurde, krank war, und erst zwei Tage später wieder im Büro war, um das Dokument zu unterzeichnen. Seine zeitliche Angabe „vor Weihnachten 2012“ stimmt überein mit dem in dem Agreement angegebenen Datum, dem 11.12.2012. Soweit er das Dokument erst einige Tage nach dem 11.12.2012 unterzeichnet haben sollte, ist dies für die rechtswirksame Gründung der C unerheblich. Die Zeichnungsbefugnis der Zeugen O und R ergibt sich aus der Gründungsurkunde der Q . Beide Zeugen konnten bestätigen, im Dezember 2012 für die Q zeichnungsbefugt gewesen zu sein. Der Zeuge R hat dies dahingehend konkretisiert, dass zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zeichnungsbefugt gewesen seien. Desweiteren konnte er bestätigen, dass die Vertretungsverhältnisse bei der AB Q über längere Zeit gleich geblieben sind. Die Zeugen O und R , beides Vorstandsmitglieder der Q , waren daher für die 191

Unterzeichnung des Limited Liability Company Agreement of C im Dezember 2012
gemeinsam zeichnungsbefugt.

Für die HH hat die Zeugin BB den Gesellschaftsvertrag unterzeichnet. Auch sie hat ihre
Unterschrift – und die Unterschriften der Zeugen O und R – eindeutig erkannt. Ihre
Vertretungsbefugnis für die HH ergibt sich aus deren Registrierungszertifikat. Insofern hat die
Zeugin BB bestätigt, im Dezember 2012 Vorstandsmitglied der HH und für diese allein
zeichnungsberechtigt gewesen zu sein 192

Die Kammer sieht - auch wenn die Zeugen nicht mit den Details des Limited Liability
Company Agreement of C vertraut waren – vor diesem Hintergrund keinerlei Anlass, die
Existenz der C ernsthaft in Zweifel zu ziehen. 193

Dies gilt auch in Ansehung des Umstandes, dass die Dokumentennummern nicht auf allen
Seiten des vorgelegten Agreements übereinstimmen. Dies lässt sich ohne weiteres damit
erklären, dass die Verträge durch die amerikanische Kanzlei FF GG vorbereitet wurden und
einen Abstimmungsprozess zwischen den beteiligten Unternehmen durchlaufen haben. Die
Unterschriftenseite weist einen eindeutigen Bezug zu dem übrigen Teil des Agreements auf,
da sie einen Verweis auf das G Agreement enthält und die Gesellschaften aufführt, die auch
auf der ersten Seite des Vertrages genannt werden. 194

ee) 195

Die Zeuginnen O und P verfügten bei der Unterzeichnung des ÜV I für die Streithelferin über
die hierzu erforderliche Vertretungsmacht. Bei der Streithelferin handelt es sich um eine
Aktiengesellschaft, die nach schwedischem Recht gegründet wurde. Die Vertretungsbefugnis
der Zeuginnen O und P ergibt sich aus der Registrierungsurkunde der Streithelferin. Darin
sind die Zeuginnen O und P als besonders autorisierte Personen („specially authorized
signatories“) aufgeführt. Unter dem Punkt „signatory power“ ist die Vertretungsmacht für die
Streithelferin dergestalt geregelt, dass Frau O die Streithelferin gemeinsam mit Frau P
vertreten kann. Dies haben die Zeuginnen so auch im Rahmen ihrer Vernehmung bestätigt.
Die Zeugin O hat ergänzend ausgeführt, bereits seit etwa zehn Jahren für die Streithelferin
zeichnungsbefugt zu sein. 196

Ausweislich der Stellungnahme der schwedischen Rechtsanwälte II S und JJ T aus der
Kanzlei KK vom 28.07.2015 ist eine solche Regelung nach schwedischem Recht möglich (s.
S. 14-16 des Gutachtens). Hiernach wird eine schwedische Gesellschaft nach dem
Aktiengesetz grundsätzlich durch ihren Vorstand vertreten. Es ist allerdings möglich, die
Vertretungsmacht auf einzelne „Sonderunterzeichner der Gesellschaft“ zu übertragen. Die
Befugnisse eines solchen Sonderunterzeichners entsprechen denjenigen des Vorstands.
Diese Grundsätze belegen die Rechtsanwälte S und T durch den Verweis auf die
entsprechenden Vorschriften des schwedischen Aktiengesetzes. Konkrete Einwände gegen
die Ausführungen der beiden Anwälte tragen die Beklagten nicht vor und sind auch sonst
nicht ersichtlich. Die Kammer hat keinerlei Zweifel daran, dass die Zeuginnen O und P nach
schwedischem Recht über die erforderliche Vertretungsbefugnis verfügten, um den ÜV I zu
unterzeichnen. 197

ff) 198

Die C wurde beim Abschluss des ÜV I wirksam durch die Q , diese wiederum durch Herrn X,
vertreten. 199

Bei der C handelt es sich um eine nach dem Recht des US-Staates Delaware gegründete Gesellschaft. Auf eine solche Gesellschaft findet der Delaware Limited Liability Company Act (DG A) Anwendung. Gemäß § 18-402 DG A sind bei einer G nach dem Recht des Staates Delaware grundsätzlich alle Gesellschafter geschäftsführungs- und vertretungsbefugt. Die Geschäftsführung kann jedoch durch ein sog. Operating Agreement auf einen oder mehrere Geschäftsführer übertragen werden. In einem solchen Fall bezeichnet man die Gesellschaft auch als eine „Manager Managed G“. Dies wird beschrieben in dem Handbuch „Drafting Delaware Limited Liability Company Agreements: Forms and Practise Manual“ des US-Rechtsanwaltes LL, 3. Auflage 2014. Aus § 18-101 (10) und § 18-101 (12) DG A ergibt sich zudem, dass Geschäftsführer nicht nur eine natürliche, sondern auch eine juristische Person sein kann. Bestätigt wird dies durch die Stellungnahme des Herrn Professor V (s. das Gutachten vom 23.07.2015, S. 2, vorletzter Absatz).

Gemäß Ziffer 5 des „Limited Liability Company Agreement of Cluster G“ handelt es sich bei der C um eine Manager Managed G, deren Geschäftsführer die Q ist. In dieser Ziffer findet sich weiter die Regelung, dass der Geschäftsführer berechtigt ist, alle Handlungen vorzunehmen, die für Vertragsschlüsse und deren Durchführung notwendig sind. Außerdem sollte die Q berechtigt sein, jegliche Verantwortung oder Berechtigung an einen leitenden Mitarbeiter, Angestellten oder Beauftragten zu delegieren. Hierin liegt die Gestattung zur Erteilung von Untervollmachten. Dies ist nach schwedischem Recht möglich. Ausweislich der Stellungnahme der Rechtsanwälte S und T (Gutachten vom 28.07.2015, S. 14) können Aktiengesellschaften nach schwedischem Recht neben dem Vorstand und dem Geschäftsführer durch „Sonderunterzeichner der Gesellschaft“ oder besonders bevollmächtigte Personen vertreten werden. 201

Von dieser Möglichkeit hat die Q durch Erteilung der Vollmacht vom 11.02.2013 Gebrauch gemacht. Die Vollmachtsurkunde hat die Klägerin im Original zur Akte gereicht. Die zuvor eingereichte Kopie stimmt mit dem Original überein. Unterschrieben ist die Vollmacht von den Zeugen O und R. Diese gehören ausweislich der Registrierungsurkunde der Q dem Vorstand der Gesellschaft an und verfügen gemeinsam über die erforderliche Vertretungsmacht für die Q (s.o.). In ihrer Vernehmung haben sie bestätigt, die entsprechende Vollmacht für Herrn X und Herrn MM ausgestellt zu haben. Dabei hatte der Zeuge R aufgrund eines Scherzes zwischen ihm und Herrn DD sogar noch eine konkrete Erinnerung an die Unterzeichnung des Dokumentes. Er wusste außerdem noch, dass Herr MM und Herr X aus bestimmten Gründen bevollmächtigt wurden. Insbesondere an Herrn MM konnte er sich als besonders zuverlässigen Mitarbeiter erinnern. 202

Die Vollmacht gewährt den Herren NN X und NN MM jeweils Einzelvertretungsmacht für sämtliche Vereinbarungen und Erklärungen, die die C in Bezug auf die Durchführung des Master Sales Agreement zu schließen bzw. abzugeben hat. Entsprechend hatte Herr X die erforderliche Vertretungsmacht, um die C bei der Übertragung des Klagepatents wirksam vertreten zu können. 203

Sofern Herr X den ÜV I bereits vor dem „effektive date“ am 11.02.2013 unterzeichnet hat, wofür seine Aussage spricht, den Vertrag am 07.02.2013 im Rahmen des Leadership-Meetings in Schweden unterschrieben zu haben, deutet die Aussage der Zeugin O darauf hin, dass auch die Vollmacht einige Tage vor dem 11.02.2013 unterzeichnet und dann vorgehalten wurde. Denn die Zeugin O hat ausgesagt, dass alle Dokumente zur selben Zeit vorbereitet worden seien. Selbst wenn aber die Vollmacht tatsächlich erst nach dem 11.02.2013 unterzeichnet worden wäre, wäre dies unschädlich, da jedenfalls zum „effective date“ und damit zum Inkrafttreten des ÜV I die erforderliche Vollmacht vorlag. Dies ist 204

ausreichend, um eine wirksame Stellvertretung anzunehmen.

gg) 205

Die Kammer sieht keine Veranlassung, die Glaubwürdigkeit der Zeugen O , P , X und R anzuzweifeln. Ihre Aussagen erscheinen der Kammer glaubhaft, da sie frei von Widersprüchen sind und die Zeugen sich erkennbar bemüht haben, kenntlich zu machen, an welchen Punkten sie über eine konkrete Erinnerung verfügen und hinsichtlich welcher Umstände sie sich unsicher sind. Der Vergleich der Aussagen der Zeuginnen O und P ließ dabei erkennen, dass die Detailkenntnis bei der Zeugin P , die als Leiterin der Rechtsabteilung mit den Vorgängen im Einzelnen näher befasst war als die Zeugin O , ausgeprägter war, was der Lebenswirklichkeit entsprechen dürfte und darauf hindeutet, dass die Zeugen sich im Vorfeld der Beweisaufnahme nicht detailliert abgesprochen haben. Die Zeugin O hat im Rahmen ihrer Vernehmung wiederholt darauf hingewiesen, mit den Details der Transaktion nicht vertraut gewesen zu sein, hatte aber durchaus Kenntnis von der Gesamtkonzeption der Transaktion. Der Zeuge R hat der Kammer den Eindruck vermittelt, sehr genau zu arbeiten und seine Unterschrift keinesfalls unbedacht zu leisten. Entsprechend hatte er teilweise eine sehr genaue Erinnerung an die Umstände der Unterzeichnung. Dies gilt auch für den Zeugen Han, der sich noch daran erinnern konnte, seine Unterschriften in einer Pause eines am 7.2.2013 im Hauptquartier von I abgehaltenen Leadership-Meetings geleistet zu haben. Insofern stimmt seine Aussage mit der der Zeugin P überein. 206

Soweit die Zeugen im Vorfeld ihrer Vernehmung mit den Anwälten der Streithelferin Kontakt hatten, hielt sich dieser Kontakt nach der Überzeugung der Kammer im üblichen Rahmen einer Information ausländischer Zeugen über den Ablauf, den Inhalt und den Grund ihrer Vernehmung. Eine Beeinflussung der Zeugen vermochte die Kammer nicht zu erkennen. 207

c) Übertragungsvertrag C - E G 208

Die Klägerin hat schlüssig dargelegt und bewiesen, dass die C die dem Klagepatent vorausgehende Patentanmeldung mit Vertrag vom 13.02.2013 an die UPG abgetreten hat. 209

aa) 210

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 17.11.2015 das Original des ÜV II vorgelegt. Dass dieses Original nicht vollständig mit dem zuvor von der Klägerin als Kopie eingereichten Exemplar des ÜV II übereinstimmt, ist insofern unschädlich, als die Unterzeichner des Vertrages im Rahmen ihrer Vernehmung bestätigt haben, eine Vereinbarung mit dem wiedergegebenen Inhalt abgeschlossen zu haben. Beide Zeugen haben ihre Unterschrift verifiziert. 211

Soweit sich die Unterschrift des Herrn Han auf dem als Original zur Akte gereichten ÜV II von der Unterschrift auf der Kopie unterscheidet, kann dies seine Ursache darin haben, dass die Verträge ggf. zweifach unterzeichnet wurden. Dies ist nach den Aussagen der Zeugen durchaus nicht unüblich. Auch der Zeuge U hielt dies für denkbar und hat bestätigt, üblicherweise bei derartigen Verträgen zwei Exemplare zu unterzeichnen. Der Zeuge X hatte hieran zwar keine konkrete Erinnerung mehr, wusste aber noch, „viele“ Unterschriften geleistet zu haben. Soweit der Vertrag unterschiedliche Papierformate aufweist, lässt sich dies damit erklären, dass ggf. einzelne Seiten in den USA auf dem dort gängigen Papierformat und einzelne Seiten in Schweden auf dem dort üblichen Papierformat ausgedruckt wurden. 212

213

Der Zeuge U hat im Rahmen seiner Vernehmung ausgeführt, dass die Verträge von der amerikanischen Kanzlei OO ausgehandelt worden seien. Diese Kanzlei sei im Rahmen der Transaktion vorbereitend rechtsberatend tätig geworden und habe dann ganz konkret die Transaktion begleitet, indem sie die Verträge ausgearbeitet und die Unterzeichnung koordiniert habe. Er selbst habe die Verträge zur Unterschrift von OO vorgelegt bekommen. Dabei habe ein enger Austausch mit dem Zeugen CC stattgefunden, der die Transaktion als In-House Anwalt begleitet habe und insofern über Detailkenntnisse verfügte. Dies wurde von dem Zeugen CC so bestätigt. Der Zeuge U erklärte weiter, er sei nicht für die rechtlichen Details zuständig gewesen. Er habe vielmehr das Unternehmensziel festgelegt, das dann von den Anwälten konkret umgesetzt worden sei. Die Gegenseite, d.h. I, sei bei der Transaktion von der Kanzlei FF GG vertreten worden. Über diese beiden Kanzleien seien die Verträge ausgetauscht worden.

Dies hat der Zeuge X im Rahmen seiner Vernehmung bestätigt. Auch er hat ausgesagt, über die wesentlichen Grundzüge der Transaktion informiert gewesen zu sein, die Details aber seinen Anwälten überlassen zu haben. Dies sei zum einen Herr EE DD als In-House Anwalt, zum anderen die Kanzlei FF GG als externer Berater gewesen. 214

Beide Zeugen konnten sich zwar an die Details des ÜV II nicht erinnern, wussten aber, dass es um eine strukturierte Übertragung von I -Patenten aus dem Bereich Mobilfunk auf die UPG ging. Dass sie hierbei keine Kenntnis von den konkreten Patenten, insbesondere den einzelnen Patentnummern, hatten, hindert die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Denn die Details haben beide Zeugen ihren Anwälten überlassen, die als ihre Vertreter gehandelt haben und in dieser Eigenschaft auch die Willenserklärung der Gegenseite entgegennehmen konnten. 215

bb) 216

Die Kammer ist auch davon überzeugt, dass der ÜV II die Übertragung der dem Klagepatent vorausgehenden Patentanmeldung von der C auf die UPG umfasste. Die gemäß Ziffer 1 des ÜV II übertragenen Patente und Patentanmeldungen sind in Anhang A aufgelistet. Zu den dort genannten Patenten gehört u.a. das Klagepatent bzw. die diesem zugrunde liegende Patentanmeldung. Insofern ist der Vertrag hinreichend bestimmt. Es ist zwar richtig, dass die fehlende feste Verbindung der Seiten und die fehlende Paraphierung die Feststellung erschwert, mit welchem Inhalt der Vertrag geschlossen wurde, es gibt aber keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die dem Klagepatent vorausgehende Patentanmeldung nicht Gegenstand des Vertrages sein sollte. Im Gegenteil, die dem Klagepatent zugrunde liegende Anmeldung ist in beiden der in diesem Rechtsstreit vorgelegten Listen von Patenten und Patentanmeldungen enthalten. Soweit es hier also verschiedene Versionen von Patentlisten gegeben hat, ist dies jedenfalls im Hinblick auf das Klagepatent und die diesem vorausgehende Anmeldung unschädlich. Des Weiteren kann der Umstand, dass die UPG als Inhaberin im Patentregister eingetragen wurde, zumindest als ein Indiz dafür gelten, dass die dem Klagepatent zugrunde liegende Patentanmeldung von den Übertragungen umfasst sein sollte. 217

cc) 218

Vor diesem Hintergrund genügt der ÜV II den Anforderungen an die Schriftform im Sinne des Art. 72 EPÜ. Durch die durchgeführte Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Unterschriften unter dem Vertrag sich auf den darüber stehenden Vertragstext bezogen. Die Vereinbarung gibt den Willen der C wieder, die im Anhang aufgelisteten Patente an die UPG zu übertragen, die wiederum diese Abtretung angenommen hat. 219

Zugleich ist die Kammer davon überzeugt, dass der Vereinbarung eine Liste mit Patenten beigefügt war, die jedenfalls das Klagepatent bzw. die diesem vorausgehende Anmeldung umfasste. Sofern nicht sicher festgestellt werden konnte, ob diese Liste den Unterzeichnenden vor oder bei der Unterzeichnung des Vertrages vorlag, ist dies im Rahmen des Art. 72 EPÜ unschädlich. Denn angesichts des Zwecks dieser Vorschrift, gegenüber dem EPA Rechtsklarheit zu schaffen, ist es ausreichend, dass die Liste jedenfalls im Rahmen des Closings dem Vertrag hinzugefügt wurde und dies von dem Willen der unterzeichnenden Personen gedeckt war. Dies steht zur Überzeugung der Kammer aufgrund der durchgeführten Zeugenvernehmung fest.

dd) 220

Hinsichtlich der wirksamen Vertretung der C durch Herrn X wird auf die Ausführungen zum ÜV I verwiesen, die im Rahmen des ÜV II entsprechend gelten. 221

ee) 222

Die UPG ist im Rahmen des ÜV II wirksam von dem Zeugen U vertreten worden. Der Zeuge U hat ausgesagt, im Februar 2013 President und Chief Executive Officer der UPG und Chief Executive Officer der UP Inc. gewesen zu sein. Diese Aussage haben die Zeugen X und CC im Rahmen ihrer Vernehmung gestützt. 223

Die Position des Zeugen U als CEO der UP Inc. wird außerdem durch die von der Klägerin vorgelegten Proxy Statements der D vom 27.09.2012 und 01.10.2013 und eine Pressemitteilung der D vom 19.02.2013 bestätigt. Das Protokoll des Board Meetings der UP Inc. vom 10.01.2013 enthält den Beschluss des Vorstandes der UP Inc. zur Umsetzung des MSA und der nachfolgenden Patentübertragungsverträge. In diesem Zusammenhang wurde der Zeuge U als CEO der UP Inc. autorisiert, für die UP Inc. und deren Tochtergesellschaften die „transaction documents“ zu unterzeichnen. Die Zeugen U , X und CC haben im Rahmen ihrer Vernehmung übereinstimmend ausgesagt, dass das Board Meeting der UP Inc. am 10.01.2013 stattgefunden hat und dort die vorstehend bezeichneten Entscheidungen getroffen wurden. Ausweislich Seite 1 des Protokolls waren die Zeugen U und X bei dem „Meeting of the board of directors of E Inc.“ anwesend. 224

In Umsetzung der im Rahmen des Board Meetings getroffenen Vorstandsbeschlüsse wurde der Zeuge U durch das Amended And Restated Operating Agreement der UPG vom 13.02.2013 zum „Initial Officer“ der UPG ernannt (Ziffer 6.(b)) und im Anhang 1 als „President and Chief Executive Officer“ der UPG bezeichnet. Unterzeichnet ist dieses Agreement von dem Zeugen U sowohl für die UP IP Manager G als auch für die UP IP V , jeweils in seiner Funktion als CEO für beide Gesellschaften. Die UP IP Manager G und die UP IP V waren die Gesellschafter der UPG , wobei es sich in beiden Fällen um hundertprozentige Tochtergesellschaften der UP Inc. handelt. Die UP V verfügte ausweislich des „Written Consent in Lieu Of A Special Meeting Of Stockholders Of E V “ vom 07.10.2011 über nur einen Director, nämlich Herrn PP U , der daher für die Gesellschaft allein vertretungsbefugt war. Die Geschäftsführung der UPG wurde der UP IP Manager G übertragen (vgl. Ziffern 1.(k) und 6.(a) des Amended And Restated Operating Agreement). Dies ist nach dem Recht des US-Staates Nevada möglich. Maßgeblich ist insofern der Nevada Limited Liability Company Act. In Ziffer 86 der Nevada Revised Statutes (NRS) ist die Vertretung einer nach dem Recht des US-Staates Nevada gegründeten G im Einzelnen geregelt. NRS 86.291 bestimmt, dass die G durch ihre Gesellschafter oder ihre Manager vertreten werden kann. Die UPG wurde ursprünglich als member managed G gegründet. Am 12.02.2013 wurden die „Articles of Organisation“ allerdings dahingehend geändert, dass die UPG manager managed 225

wurde. Als Manager kann auch eine juristische Person eingesetzt werden, wie im vorliegenden Fall die UP IP Manager G (vgl. hierzu das Gutachten des US-Anwalts PP Rounds vom 09.11.2015, S. 2).

Die UP IP Manager G hat die Gesellschaftsanteile an der UPG durch das Interest Assignment Agreement vom 10.01.2013 von der UP Inc. erworben. Eine solche Anteilsübertragung ist nach NRS 86.351 möglich. Manager der UP IP Manager G war wiederum die UP Inc. (vgl. § 7 des Company Agreement der F Manager G vom 09.01.2013). Unterzeichnet wurde das Interest Assignment Agreement auf beiden Seiten von dem Zeugen U , jeweils in seiner Funktion als Chief Executive Officer. Dies ist nach dem maßgeblichen Recht des US-Staates Delaware zulässig (vgl. das Gutachten des Herrn Prof. V vom 13.11.2015, S. 3-4). Gleiches gilt im Übrigen auch für das Recht des US-Staates Nevada (vgl. das Gutachten des US-Rechtsanwaltes PP vom 09.11.2015, S. 2-3). 226

Die Echtheit sämtlicher vorgenannten Unterschriften hat der Zeuge U im Rahmen seiner Vernehmung bestätigt. Die Existenz des Amended And Restated Operating Agreements der UPG konnte im Übrigen auch der Zeuge X bestätigen, da er dieses Dokument nach seiner Aussage im Rahmen der Verträge, die Gegenstand der gesamten Transaktion waren, gesehen hat. Er hat hierzu weiter ausgesagt, dass diese Vereinbarung für I von besonderer Bedeutung gewesen sei, da sie die rechtliche Struktur wiedergebe, die I als Insolvenzsicherheit dienen sollte. Der Zeuge CC hat dies ergänzend dahingehend erläutert, dass es I gerade darauf angekommen sei, die UP IP Manager G als Geschäftsführer der UPG einzusetzen. Die UP IP Manager G habe 5 % der Anteile an UPG gehalten, die UP IP V 95 % der Anteile. 227

Vor diesem Hintergrund steht die Vertretungsbefugnis des Zeugen U im Rahmen des ÜV II zur Überzeugung der Kammer fest. 228

ff) 229

Die Kammer sieht keine Veranlassung, an der Glaubwürdigkeit der Zeugen U , X und X zu zweifeln. Soweit Herr U noch als Chairman bei der UP tätig ist, handelt es sich lediglich um eine beratende Tätigkeit für die Erfinder, die in der Vorgängergesellschaft der UP Inc. gearbeitet und dort Erfindungen getätigt haben. Der Zeuge X steht in keinem Arbeitsverhältnis mehr zur UP. Dass er noch Anteile an dieser hält, reicht für sich genommen nicht aus, seine Glaubwürdigkeit anzuzweifeln. 230

Die Aussagen der Zeugen U , X und X sind glaubhaft. Sie stimmen in ihrem grundsätzlichen Gehalt überein. Wesentliche Widersprüche konnte die Kammer nicht feststellen. Der Zeuge U hat an diversen Stellen in seiner Vernehmung zu verstehen gegeben, dass er in die Details der Transaktion nicht involviert war. Er hat aber überzeugend ein Bild von dem Gesamtkonzept der Transaktion gezeichnet, das mit der Aussage des Zeugen X übereinstimmt. 231

Soweit die Zeugen U , X und X im Vorfeld ihrer Vernehmung mit den Anwälten der Klägerin Kontakt hatten, hielt sich dieser Kontakt nach der Überzeugung der Kammer im üblichen Rahmen einer Information ausländischer Zeugen über den Ablauf, den Inhalt und den Grund ihrer Vernehmung. Eine Beeinflussung der Zeugen vermochte die Kammer auch hier nicht zu erkennen. 232

Soweit die Kammer in den vorstehenden Ausführungen Bezug genommen hat auf Aussagen des Zeugen CC , hat sie hierbei berücksichtigt, dass dieser offenbar in einer sehr engen 233

Beziehung zu den anwaltlichen Vertretern der Klägerin steht und sich mit diesen schon im Vorfeld dieses Rechtsstreits detailliert über die streitgegenständlichen Vorgänge ausgetauscht bzw. ihnen Informationen und Unterlagen verschafft hat. Vor diesem Hintergrund hat die Kammer zwar keine grundsätzlichen Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen, hat aber im Hinblick auf die Glaubhaftigkeit seiner Aussage berücksichtigt, dass bei ihm ein gewisses Interesse am Ausgang dieses Rechtsstreits vorhanden sein mag bzw. gewisse Bestandteile seiner Aussage von den Interessen der Klägerin beeinflusst gewesen sein mögen. Die Kammer hat die Aussage des Zeugen CC daher lediglich insoweit herangezogen, wie sie geeignet war, die Aussagen anderer Zeugen zu bestätigen.

d) Übertragungsvertrag A - Klägerin 234

Schließlich hat die Klägerin substantiiert vorgetragen und bewiesen, dass die UPG das Klagepatent mit Vertrag vom 27.02.2014 an die Klägerin abgetreten hat. 235

aa) 236

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 17.11.2015 das Original des ÜV III vorgelegt. Dass dieses Original nicht vollständig mit dem zuvor von der Klägerin eingereichten Exemplar des ÜV III übereinstimmt, beeinträchtigt zwar den Beweiswert der als Original vorgelegten Urkunde, das Zustandekommen einer Vereinbarung mit dem im ÜV III festgehaltenen Inhalt steht aber zur Überzeugung der Kammer aufgrund der durchgeführten Zeugenvernehmung fest. Der Zeuge X hat, nachdem ihm im Rahmen seiner Zeugenvernehmung das von der Klägerin als Original eingereichte Exemplar des ÜV III vorgehalten worden ist, nicht nur die Echtheit seiner eigenen Unterschrift, sondern auch die des Herrn M bestätigt. Hierzu hat er ausgesagt, mit der Unterschrift des Herrn M vertraut zu sein und diese zu erkennen. Dass der Zeuge X sich an Ort und Zeit seiner Unterschriftsleistung nicht mehr genau erinnern konnte, unterstreicht nur die Glaubhaftigkeit seiner Aussage, hindert aber nicht die Annahme eines wirksamen Vertragsschlusses. Der Zeuge konnte sich nämlich noch genau daran erinnern, den gesamten Vertrag gelesen zu haben, wobei ihm auch eine Liste mit Patenten vorgelegt wurde. Hierzu wusste er noch, dass er Herrn CC gefragt hat, ob er diese Liste durcharbeiten müsse. Dass er sich an die Details dieser Liste – etwa ob sie in schwarz-weiß oder Farbe gedruckt war – nicht mehr erinnern konnte, ist unschädlich. Der Zeuge hatte jedenfalls eine klare Vorstellung davon, dass mit dem zu unterzeichnenden Vertrag ein Patentportfolio von der UPG auf die Klägerin übertragen werden sollte. Der Zeuge wusste auch, dass aufgrund steuerlicher Gesichtspunkte gerade die europäischen und koreanischen Patente auf die Klägerin übertragen werden sollten. Dies hat auch der Zeuge CC so bestätigt. Soweit in diesem Rechtsstreit zwei Versionen des ÜV III vorgelegt wurden, hielt der Zeuge X es nicht für ausgeschlossen, den Vertrag zweimal unterzeichnet zu haben. Hierdurch lassen sich Unterschiede in den vorgelegten Unterschriftsseiten erklären. Der Zeuge X hat weiter ausgesagt, dass die Unterzeichnung des Vertrages von dem Zeugen CC koordiniert wurde, zugleich aber für die Transaktion auch die Rechtsanwaltskanzlei OO beauftragt war. Dies deckt sich mit der Aussage des Zeugen U. Insofern ist den Zeugenaussagen auch zu entnehmen, dass die hinzugezogenen Anwälte bevollmächtigt waren, die Willenserklärungen der Vertragsparteien weiterzuleiten und entgegenzunehmen. Der Zeuge CC hat zudem ausgesagt, dass beide Vertragsparteien eine elektronische Version der Unterschriftenseite der jeweils anderen Partei erhalten hätten. Insofern ist von einem wirksamen Zugang der Willenserklärungen bei der jeweils anderen Vertragspartei auszugehen. 237

bb) 238

239

Die Kammer ist außerdem davon überzeugt, dass der ÜV III die Abtretung des Klagepatents von der UPG an die Klägerin umfasste. Die gemäß Ziffer 1 des ÜV III übertragenen Patente sind in Anhang A aufgelistet. Zu den dort genannten Patenten gehört unter anderem das Klagepatent. Der Vertrag ist damit hinreichend bestimmt. Die fehlende feste Verbindung der einzelnen Seiten des Vertrages und die fehlende Paraphierung der Seiten erschweren zwar die Feststellung, mit welchem Inhalt der Vertrag im Einzelnen geschlossen wurde, es gibt aber keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das Klagepatent nicht von dem ÜV III umfasst sein sollte. Im Gegenteil, das Klagepatent ist in der vorgelegten Liste von Patenten enthalten und es handelt sich um ein europäisches Patent. Eben die europäischen Patente sollten nach der Aussage des Zeugen X Gegenstand der Übertragung sein. Zudem kann der Umstand, dass die Rechteinhaberschaft an dem Klagepatent – mit Zustimmung der UPG – im Patentregister geändert wurde und die Klägerin nunmehr als Inhaberin des Klagepatents im Register genannt ist, als ein Indiz dafür herangezogen werden, dass der Wille der Vertragsparteien dahin ging, das Klagepatent mit dem ÜV III von der UPG auf die Klägerin zu übertragen.

cc) 240

Hinsichtlich des ÜV III findet Art. 72 EPÜ keine Anwendung. Denn das Klagepatent wurde am 13.11.2013 erteilt. Übertragen wurde damit im Rahmen des ÜV III nicht eine europäische Patentanmeldung, sondern ein europäisches Patent. 241

Ungeachtet dessen genügt aber auch der ÜV III den Anforderungen an die Schriftform im Sinne des Art. 72 EPÜ. Durch die durchgeführte Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Unterschriften unter dem Vertrag sich auf den darüber stehenden Vertragstext bezogen. Die Vereinbarung gibt den Willen der UPG wieder, die im Anhang aufgelisteten Patente an die Klägerin zu übertragen, die wiederum diese Abtretung angenommen hat. Zugleich ist die Kammer aufgrund der Aussagen der Zeugen X und CC davon überzeugt, dass der Vereinbarung eine Liste mit Patenten beigelegt war, die jedenfalls das Klagepatent umfasste. Sofern nicht sicher festgestellt werden konnte, ob diese Liste den Unterzeichnenden vor oder bei der Unterzeichnung des Vertrages vorlag, ist dies im Rahmen des Art. 72 EPÜ unschädlich. Denn angesichts des Zwecks dieser Vorschrift, gegenüber dem EPA Rechtsklarheit zu schaffen, ist es ausreichend, dass die Liste jedenfalls im Rahmen des Closings dem Vertrag hinzugefügt wurde und dies von dem Willen der unterzeichnenden Personen gedeckt war. Dies steht zur Überzeugung der Kammer aufgrund der durchgeführten Zeugenvernehmung fest. 242

dd) 243

Die UPG wurde bei der Unterzeichnung des ÜV III wirksam von dem Zeugen X vertreten. Der Zeuge hat im Rahmen seiner Vernehmung bestätigt, zum damaligen Zeitpunkt Chief Financial Officer der UP Inc. und der UPG gewesen zu sein. Dies wird bestätigt durch das von der Klägerin vorgelegte Protokoll eines Board Meetings der UP Inc. vom 10.01.2013, in dem der Zeuge X als CFO der UP Inc. benannt ist. Darüber hinaus hat auch der Zeuge U angegeben, dass der Zeuge X in den Jahren 2013 und 2014 CFO der UP Inc. und der UPG gewesen sei. Entsprechend findet sich in dem Amended And Restated Operating Agreement der UPG vom 13.02.2013 im Anhang 1 der Name des Zeugen X. Gemäß Ziffer 6.(b) des Agreements in Verbindung mit dem Anhang 1 wurde er zum „Initial Officer“ der UPG ernannt, wobei ihm ausweislich des Anhangs 1 die Funktion des CFO zukam. Gemäß Ziffer 6. (b) des Agreements verfügte der Zeuge X damit über die entsprechende Befugnis, die UPG im Rahmen des ÜV III zu vertreten. 244

ee) 245

Die Klägerin wurde beim Abschluss des ÜV III wirksam durch Herrn M vertreten. Die Klägerin 246
ist im irischen Handelsregister als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach irischem Recht
eingetragen. Der Vorstand der Klägerin bestand im Jahr 2014 aus den beiden
Vorstandsmitgliedern Herrn X und Herrn M . Dass Herr M bereits am 27.02.2014 – dem Tag
des Inkrafttretens des ÜV III „Managing Director“ der Klägerin und damit für diese
vertretungsberechtigt war, ergibt sich aus dem Protokoll des Board Meetings der Klägerin
vom 27.02.2014. Ausweislich dieses Protokolls wurde Herrn Sami M die Vollmacht erteilt, alle
notwendigen Dokumente zur Umsetzung der Patentübertragungen im Rahmen des MSA zu
unterzeichnen. Die Zeugen X und CC haben bestätigt, dass ein entsprechendes Board
Meeting der Klägerin stattgefunden hat und dort die vorgenannte Entscheidung getroffen
wurde. Dass es zwei unterschiedliche Versionen des Protokolls gibt, erklärte der Zeuge X
nachvollziehbar damit, dass das Protokoll von seiner Assistentin während der
Telefonkonferenz angefertigt worden sei. Die hinzugezogenen irischen Anwälte hätten dann
darum gebeten, das Protokoll mehr aus der Sicht der in Irland ansässigen Klägerin zu
fertigen. Dies sei so umgesetzt worden und er habe das Protokoll dann nochmals
unterzeichnet. Diese Aussage passt zu den in den beiden Protokollversionen angegebenen
Daten und der Änderung der im Kopf angegebenen Anschrift in Reno in die Anschrift der
Klägerin in Irland. Vor diesem Hintergrund ist die Kammer davon überzeugt, dass das Board
Meeting der Klägerin tatsächlich am 27.02.2014 stattgefunden hat und darin Herr M die
erforderliche Vertretungsmacht erhielt, den ÜV III zu unterzeichnen.

ff) 247

Die Aussage des Zeugen X ist glaubhaft. Sie weist keine erkennbaren Widersprüche auf und 248
der Zeuge hat sich darum bemüht, deutlich zu machen, an welche Details er keine konkrete
Erinnerung mehr hat. Auf der anderen Seite hatte er ein sehr genaues Bild von den
Gesamtumständen der Transaktion, das mit den Aussagen der anderen Zeugen
übereinstimmt. Soweit die Kammer im Rahmen der Beweiswürdigung Aussagen des Zeugen
CC herangezogen hat, gilt das zum ÜV II Gesagte entsprechend.

4. 249

Die von der Klägerin im Wege der Abtretung geltend gemachten Ansprüche auf 250
Rechnungslegung und Schadensersatz für die Zeit vor dem 27.02.2014 unterliegen nicht der
Indizwirkung des Patentregisters. Denn über etwaige Abtretungen solcher Ansprüche sagt
das Patentregister grundsätzlich nichts aus. Eine Indizwirkung könnte allenfalls insofern
bestehen, als dass derjenige, der berechtigt das Patent übertragen durfte, auch berechtigt
war, die in der Vergangenheit liegenden Schadensersatz- und Rechnungslegungsansprüche
abzutreten. Ob eine solche Indizwirkung angenommen werden kann, braucht vorliegend nicht
entschieden zu werden, da nach der durchgeführten Beweisaufnahme zur Überzeugung der
Kammer feststeht, dass das Klagepatent wie von der Klägerin vorgetragen am 27.04.2014
von der UPG auf die Klägerin übertragen wurde und dabei die in der Vergangenheit
entstandenen Schadensersatz- und Rechnungslegungsansprüche der UPG mit abgetreten
wurden. Hinsichtlich der Wirksamkeit des Übertragungsvertrages wird auf die Ausführungen
unter Ziffer 3 verwiesen.

Der ÜV III umfasste neben der Abtretung des Patents auch die Abtretung von in der 251
Vergangenheit entstandenen Schadensersatz- und Rechnungslegungsansprüchen der UPG .
So heißt es in Ziffer 1 des ÜV III, dass die Übertragung das Recht umfasst, hinsichtlich
vergangener, gegenwärtiger oder zukünftiger Verletzungen der Patente Schadensersatz oder
andere Formen der Entschädigung einzuklagen und zu erhalten. Die Klägerin soll in allen
Angelegenheiten, die die übertragenen Patente betreffen, vollständig und uneingeschränkt an

die Stelle der UPG treten. Dies ist dahingehend auszulegen, dass der ÜV III neben der Abtretung des Klagepatents selbst auch eine Abtretung der in diesem Rechtsstreit streitgegenständlichen Auskunfts-, Rechnungslegungs- und Schadensersatzansprüche der UPG an die Klägerin enthält.	
Die Anwendung des Rechts des Staates Nevada führt zu keinem anderen Auslegungsergebnis. Die Abtretung europäischer Patente und der aus ihrer Verletzung resultierenden Schadensersatzansprüche ist ausweislich der Stellungnahme der Kanzlei Y (Gutachten vom 28.07.2015, S. 6) nach dem Recht des Staates Nevada möglich. Ist dies der Fall, müssen auch die korrespondierenden Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche abtretbar sein, da andernfalls der Schadensersatz nicht beziffert werden könnte.	252
Die Beklagten haben gegen das dargelegte Verständnis des ausländischen Rechts keine substantiierten Einwände erhoben.	253
5.	254
Soweit nach dem Vorstehenden festgestellt werden kann, dass die von der Klägerin vorgetragene Abtretung des Klagepatents und der dieses betreffenden Rechnungslegungs- und Schadensersatzansprüche rechtswirksam erfolgt sind, stehen dem kartellrechtliche Gesichtspunkte nicht entgegen.	255
Das MSA bzw. die nachfolgenden Patentübertragungen verstoßen weder gegen fusionskontrollrechtliche Vorschriften (§§ 35-43 GWB) noch kann eine Unwirksamkeit der Patentübertragungen infolge eines kartellrechtlich verbotenen Eingriffs in den Wettbewerb im Sinne der Art. 101, 102 AEUV angenommen werden.	256
Das europäische Kartellrecht findet in den Mitgliedstaaten unmittelbar Anwendung und ist Bestandteil der in den Mitgliedstaaten – und damit auch in Deutschland – geltenden Rechtsordnungen. Das nationale Recht und das Gemeinschaftsrecht finden nebeneinander Anwendung, wobei in Kollisionsfällen dem Gemeinschaftsrecht der Anwendungsvorrang zukommt (Langen/Bunte, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht, Band 1, 11. Auflage 2011, Einführung Rn 102 ff.).	257
a) Verstoß gegen fusionskontrollrechtliche Vorschriften, §§ 35-43 GWB	258
Zusammenschlüsse, die entgegen einer nach § 39 GWB bestehenden Verpflichtung nicht beim Bundeskartellamt angemeldet werden, sind gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 GWB (schwebend) unwirksam. Dies setzt voraus, dass die Transaktion erstens einen Zusammenschluss nach § 37 GWB beinhaltet, zweitens die beteiligten Unternehmen die Umsatzschwellen des § 35 GWB überschreiten und drittens der Zusammenschluss Inlandswirkung hat, § 130 Abs. 2 GWB. Dass diese Voraussetzungen vorliegen, kann nicht festgestellt werden.	259
Es kann dahinstehen, ob die Übertragung des Patentportfolios der Streithelferin an den UP Unternehmenskonzern nach Maßgabe des MSA einen Vermögenserwerb im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 1 GWB darstellt oder ob die insbesondere in Artikel 6 des MSA enthaltenen Regelungen einen Kontrollerwerb im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 GWB begründen. Denn ungeachtet dessen haben die Beklagten jedenfalls nicht hinreichend substantiiert vorgetragen, dass die in § 35 GWB genannten Umsatzschwellen überschritten werden.	260
§ 35 Abs. 1 GWB verlangt für das Bestehen einer fusionskontrollrechtlichen Anmeldepflicht im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss (kumulativ) die folgenden Umsatzerlöse:	261

- Weltweite Umsatzerlöse aller beteiligten Unternehmen von insgesamt mehr als 500 Mio. EUR	262
- Umsatzerlöse mindestens eines beteiligten Unternehmens in Deutschland von mehr als 25 Mio. EUR (erste Inlandsumsatzschwelle)	263
- Umsatzerlöse mindestens eines anderen beteiligten Unternehmens in Deutschland von mehr als 5 Mio. EUR (zweite Inlandsumsatzschwelle)	264
Als Beteiligte im Sinne des § 35 Abs. 1 GWB sind diejenigen Unternehmen zu identifizieren, zwischen denen der Zusammenschluss nach § 37 Abs. 1 GWB erfolgt. Dies sind diejenigen Unternehmen, zwischen denen nach dem Vollzug eine relevante Unternehmensverbindung im Sinne des § 37 Abs. 1 GWB besteht, welche vorher noch nicht bestanden hat. Konkret lässt sich diese Frage nur nach Klärung der jeweils verwirklichten Zusammenschlusstatbestände im Sinne des § 37 Abs. 1 GWB beantworten (Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 5. Auflage 2014, § 35 GWB Rn 50). Nach § 36 Abs. 2 GWB gilt hierbei eine Verbundbetrachtung. Materiell zusammenschlussbeteiligt ist immer die gesamte Unternehmensgruppe, welcher der unmittelbar zusammenschlussbeteiligte Rechtsträger angehört (Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 5. Auflage 2014, § 35 GWB Rn 51).	265
aa)	266
Zusammenschlussbeteiligt sind beim Vermögenserwerb nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 GWB neben dem Erwerber (hier: UPG) der Veräußerer (hier die Streithelferin) bzw. das übertragene Vermögen. Der Streit, ob auf Seiten des Veräußerers der Veräußerer selbst oder das übertragene Vermögen als Beteiligter anzusehen ist, hat aufgrund der Regelung des § 38 Abs. 5 S. 1 GWB keine praktischen Auswirkungen. Im Fall des § 37 Abs. 1 Nr. 1 GWB ist auf der Seite des Veräußerers stets nur der Umsatz zu berücksichtigen, der auf den veräußerten Vermögensteil entfällt (vgl. zum Streitstand: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 5. Auflage 2014, § 37 GWB Rn 68).	267
Dass der Umsatz von UPG bzw. der UP Unternehmensgruppe im Geschäftsjahr 2012 in Deutschland über 25 Mio. EUR betrug, behaupten die Beklagten selbst nicht. Aber auch hinsichtlich der übertragenen Patente behaupten die Beklagten lediglich Umsätze von über 5 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2012. Damit fehlt es im Rahmen des § 37 Abs. 1 Nr. 1 GWB jedenfalls an Sachvortrag zu der Überschreitung der ersten Inlandsumsatzschwelle.	268
bb)	269
Beteiligt an einem Zusammenschluss im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 GWB durch den Erwerb von (Mit-)Kontrolle sind immer alle Unternehmen, die nach Durchführung des Vorhabens durch Kontrolle im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 GWB miteinander in Verbindung stehen. Das sind das gemeinsam kontrollierte Gemeinschaftsunternehmen und alle künftig mitkontrollierenden Unternehmen (Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 5. Auflage 2014, § 37 GWB Rn 235), im vorliegenden Fall also UPG , UP Inc. und die Streithelferin. Die Beklagten haben nicht vorgetragen, dass UPG , UP Inc. oder auch die gesamte UP Unternehmensgruppe im Geschäftsjahr 2012 Umsätze in Höhe von mehr als 5 Mio. EUR erzielt hätten. Damit fehlt es im Rahmen des § 37 Abs. 1 Nr. 2 GWB jedenfalls an der Überschreitung der zweiten Inlandsumsatzschwelle.	270
cc)	271

Aber auch wenn man davon ausgehen wollte, dass die beiden vorgenannten Zusammenschlusstatbestände nebeneinander erfüllt wären, und damit im Rahmen eines einheitlichen Zusammenschlusses den Kreis der beteiligten Personen auf die Streithelferin, den UP Unternehmensverbund (einschließlich UPG) sowie die übertragenen Patente erweitern wollte, reicht der Vortrag der Beklagten nicht aus, um das Überschreiten der zweiten Inlandsumsatzschwelle von 5 Mio. EUR zu begründen. Soweit die Beklagten versuchen, aus einem im MSA angenommenen Wert der übertragenen Patente von mindestens 1,05 Milliarden USD auf angebliche Umsätze mit den übertragenen Patenten in Deutschland rückzurechnen, geht dies schon vom Ansatz her fehl, weil Anlass für den Abschluss des MSA nach Auskunft der Streithelferin gerade der Umstand war, dass die Streithelferin mit den übertragenen Patenten zuvor keine dem Wert der übertragenen Patente entsprechenden Lizenzeinnahmen erzielen konnte. Jedenfalls ihre Einschätzung des Werts der übertragenen Patente – die im MSA zum Ausdruck kommt – dürfte daher nicht mit den im Jahr 2012 mit diesen Patenten erzielten Lizenzeinnahmen korrespondieren. Es steht nicht einmal fest, dass die Streithelferin mit den übertragenen Patenten im Geschäftsjahr 2012 überhaupt irgendwelche Lizenzeinnahmen in Deutschland erzielt hat. Diese sollten vielmehr nach dem Willen der Vertragsparteien des MSA gerade durch UP generiert werden. Insofern sind auch etwaige Anhaltspunkte im MSA, mit welchen Lizenzeinnahmen die Vertragsparteien ggf. in der Zukunft rechneten, nicht aussagekräftig im Hinblick auf die tatsächlich im Geschäftsjahr 2012 von der Streithelferin erzielten Umsätze mit den übertragenen Patenten in Deutschland. Soweit die Beklagten diesbezüglich auf eine Stellungnahme der Streithelferin gegenüber der United States Securities and Exchange Commission abstellt, betrifft diese das gesamte Patentportfolio der Streithelferin weltweit. Eine Aussage gerade im Hinblick auf die übertragenen Patente und die mit diesen in Deutschland erzielten Umsätze kann ihr nicht entnommen werden.

272

dd) 273

Soweit die Beklagten meinen, die Klägerin bzw. die Streithelferin treffe im Rahmen des § 35 GWB eine sekundäre Darlegungslast, folgt die Kammer dem nicht. Das Behaupten des Überschreitens der Umsatzschwellen durch die Beklagten erfolgt ins Blaue hinein; konkrete Anhaltspunkte hierfür bestehen nicht. Vor diesem Hintergrund ist kein Anlass ersichtlich, der Klägerin, noch weniger der Streithelferin, eine sekundäre Darlegungslast aufzuerlegen, die letztlich der Ausforschung des Sachverhalts durch die Beklagten dienen würde.

274

Dies gilt umso mehr, als die Vorschriften der Fusionskontrolle grundsätzlich nicht den Interessen Dritter dienen. § 41 Abs. 1 GWB soll vielmehr ein geordnetes Fusionskontrollverfahren sicherstellen. Er gilt für alle tatbestandsmäßigen Zusammenschlüsse, die die Umsatzschwellen des § 35 erfüllen, unabhängig von deren materiellrechtlicher Bewertung. Auch freizugebende Zusammenschlüsse unterliegen (zunächst) dem Vollzugsverbot. Daher kann sich kein Wettbewerber oder sonstiger Marktbeteiligter darauf berufen, dass § 41 GWB ihn vor den wirtschaftlichen Folgen eines Zusammenschlusses schützen soll (vgl. Immenga/Mestmäcker/Thomas, Wettbewerbsrecht, 5. Auflage 2014, § 41 Rn 74 m.w.N.). Soweit in dem Verfahren vor dem Bundeskartellamt andere Grundsätze hinsichtlich der Verteilung der Darlegungs- und Beweislasten gelten sollten – die Beklagten verweisen in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des BGH vom 14.10.2008 in der Streitsache „Faber/Basalt“ (NJW 2009, 1611) – hat dies jedenfalls für den vorliegenden Rechtsstreit keine Bedeutung. Die erkennende Kammer ist nicht dazu berufen, das Fusionskontrollverfahren durchzuführen, sondern hat nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen über das Bestehen oder die Nichtigkeit eines schuldrechtlichen Vertrages bzw. einer Übertragung von Patenten zu entscheiden.

275

Diesbezüglich trifft die Beklagten die volle Darlegungs- und Beweislast für die von ihnen behauptete Unwirksamkeit des MSA und der nachfolgenden Patentübertragungsverträge. Dem haben sie nicht genügt.

b) Art. 101 AEUV (§ 1 GWB) 276

Ohne Erfolg wenden die Beklagten ein, das MSA und die diese Vereinbarung vollziehenden Abtretungsvereinbarungen verstießen gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV (§ 1 GWB) mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit gemäß Art. 101 Abs. 2 AEUV. 277

Art. 101 Abs. 1 AEUV verlangt – ebenso wie § 1 GWB – eine Vereinbarung zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist bei der Prüfung des wettbewerbswidrigen Zwecks einer Vereinbarung insbesondere auf deren Inhalt und die mit ihr verfolgten Ziele sowie auf den rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang, in dem sie steht, abzustellen. Ferner kann die Kommission die Absicht der Parteien in ihrer Prüfung berücksichtigen, selbst wenn dieser Aspekt für die Entscheidung, ob eine Vereinbarung einen wettbewerbswidrigen Zweck verfolgt, nicht ausschlaggebend ist. (Leitlinien zur Anwendbarkeit von Art. 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, 2011/C 11/01, Rn 25) 278

Wenn eine Vereinbarung keine Wettbewerbsbeschränkung bezweckt, ist zu prüfen, ob sie spürbare wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen hat. Dabei sind die tatsächlichen wie auch die potenziellen Auswirkungen zu berücksichtigen. Es muss also zumindest wahrscheinlich sein, dass eine Vereinbarung wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen hat (Leitlinien zur Anwendbarkeit von Art. 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, 2011/C 11/01, Rn 26). 279

Eine Vereinbarung hat dann wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV, wenn sie eine tatsächliche oder wahrscheinliche spürbare negative Auswirkung auf mindestens einen Wettbewerbsparameter des Marktes (zum Beispiel Preis, Produktionsmenge, Produktqualität, Produktvielfalt, Innovation) hat. Vereinbarungen können solche Auswirkungen haben, wenn sie den Wettbewerb zwischen den Parteien der Vereinbarung oder zwischen einer der Parteien und Dritten spürbar verringern. Die Vereinbarung muss die Parteien – entweder durch in der Vereinbarung festgelegte Pflichten, die das Marktverhalten von mindestens einer Partei regeln, oder durch Einflussnahme auf das Marktverhalten mindestens einer Partei durch Veränderung ihrer Anreize – in ihrer Entscheidungsfreiheit einschränken (Leitlinien zur Anwendbarkeit von Art. 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, 2011/C 11/01, Rn 27). 280

Das MSA (und seine Umsetzung durch die nachfolgenden Übertragungen der „I Assigned Patents“) verfolgt weder einen wettbewerbsbeschränkenden Zweck, noch kommen ihm wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen in dem vorbeschriebenen Sinne zu. 281

aa) 282

Dies gilt zunächst einmal im Hinblick darauf, dass die Streithelferin ihr Portfolio standardessentieller Patente aufgeteilt und einen Teil dieses Portfolios an die Klägerin veräußert hat. 283

Die Streithelferin hält nach ihrem eigenen (unbestrittenen) Vortrag eines der stärksten Portfolios essentieller Patente in der Telekommunikationsindustrie, das über 37.000 Patente umfasst. Mit der Veräußerung eines Teils ihres Patentportfolios verfolgte sie den Zweck, einen faireren Ausgleich für die veräußerten Patente zu erlangen, um die vorangegangenen Kosten für Forschung und Entwicklung zu kompensieren. Diese Kosten sind immens; die I - Gruppe beschäftigt mehr als 25.000 Mitarbeiter im Bereich der Forschung und Entwicklung und investiert jährlich etwa 5 Milliarden USD in diesen Bereich. In der Folge werden jährlich etwa 2.000 neue Patente erteilt. Ein Großteil der von der Streithelferin gehaltenen Patente ist essentiell für die bedeutenden Standards, die von Mobilkommunikationsgeräten und deren Infrastruktur genutzt werden. Sie hat daher in der Vergangenheit bereits eine große Anzahl von Lizenzverträgen abgeschlossen. Das Patentrecht dient insbesondere der Förderung solcher Forschungs- und Entwicklungsarbeit, indem die daraus resultierenden Erfindungen unter entsprechenden rechtlichen Schutz gestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist die erklärte Absicht der Streithelferin, für ihre Patente einen angemessenen Ausgleich zu erlangen, wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden. 284

Grundsätzlich ist der Patentinhaber frei, seine – auch standardessentiellen – Patente zu verwerten, ggf. also auch an Dritte zu veräußern und zu übertragen (so auch schon: OLG Karlsruhe, MMR 2011, 469, 471). Ein generelles Veräußerungsverbot für standardessentielle Patente lässt sich über kartellrechtliche Vorschriften nicht rechtfertigen. Es besteht auch grundsätzlich keine Verpflichtung des Patentinhabers, eine bestehende Lizenzierungspraxis aufrecht zu erhalten. Beschränkt wird der Inhaber eines Patents, das Gegenstand eines von einer Standardisierungsorganisation vereinbarten Standards ist, in seiner Lizenzierungspraxis unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten durch die von ihm abgegebene Selbstverpflichtungserklärung, Dritten Lizenzen zu FRAND-Bedingungen zu gewähren. 285

Die Kammer vermag – entgegen dem anderslautenden Vortrag der Beklagten – im vorliegenden Fall nicht festzustellen, dass es bezweckt war, durch die Aufteilung des Patentportfolios der Streithelferin am Markt überhöhte, insbesondere über einen FRAND-Maßstab hinausgehende Lizenzgebühren durchzusetzen oder die Beklagten gegenüber anderen Marktteilnehmern zu diskriminieren. 286

Die den Patentübertragungen zugrundeliegenden Verträge, das Master Sale Agreement vom 10.01.2013 („MSA“) und das Patent Sale and Grant-Back License Agreement vom 13.02.2013 („PSA“), enthalten eine Vielzahl von Regelungen, die die Überleitung der FRAND-Verpflichtung von der Streithelferin auf die UPG bzw. von der UPG auf die Klägerin sicherstellen sollen. Gemäß Ziffer 6.7 des MSA sollten die Patente der Streithelferin einschließlich der bestehenden Lizenzierungsverpflichtungen, unter anderem der Verpflichtungen, die bei der ETSI eingereicht wurden, übertragen werden. In Ziffer 6.14 des MSA heißt es entsprechend, dass die UPG die FRAND-Verpflichtung der Streithelferin übernimmt und innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss des Vertrages gegenüber der ETSI eine eigene FRAND-Erklärung abgeben wird. Gemäß Ziffer 6.1 (x) des MSA ist UPG die Geltendmachung von Ansprüchen aus den zu übertragenden Patenten, die über FRAND-Bedingungen hinausgehen, untersagt. In Klausel 6.1 (b) des MSA wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bestehenden Belastungen die Möglichkeiten des Erwerbers einschränken können, die zu übertragenden Patente zu verwerten. Im PSA findet sich in Klausel 5.4 die Verpflichtung der UPG , bei einer Übertragung von Patenten auf Dritte sicherzustellen, dass die FRAND-Verpflichtung übernommen wird. Um sicherzustellen, dass die Klägerin in gleicher Weise verpflichtet ist wie UPG , ist die Klägerin dem MSA beigetreten. 287

Entsprechend ihrer vertraglichen Verpflichtungen gaben sowohl die UPG unter dem 14.06.2013 als auch die Klägerin unter dem 6.3.2014 eigene FRAND-Erklärungen gegenüber der ETSI ab. Hiernach sind sowohl die UPG als auch die Klägerin (jeweils einschließlich der mit diesen verbundenen Unternehmen) unwiderruflich dazu verpflichtet, Lizenzen an ihren essentiellen Patenten zu Bedingungen einzuräumen, die mit Art. 6.1 der ETSI IPR Richtlinien in Einklang stehen, d.h. „fair, reasonable and non-discriminatory“ sind.

Dass die FRAND-Erklärung der Klägerin dabei nicht die Verpflichtung umfasst, die bisherige, von der Streithelferin konkret umgesetzte Lizenzierungspraxis weiterzuführen, ist 289
unschädlich. Art. 101 AEUV schützt nicht etwa eine bestimmte Lizenzierungspraxis, sondern den Zugang zu dem durch den Standard geregelten Produktmarkt zu FRAND-Bedingungen. Der Grundsatz der „Nicht-Diskriminierung“ verlangt dabei von dem Patentinhaber nur, die in einer vergleichbaren Position befindlichen Lizenznehmer gleich zu behandeln, nicht aber, auf die Dauer allen Lizenznehmern exakt dieselben Lizenzbedingungen anzubieten (vgl. hierzu auch schon: BGH, NJW-RR 2005, 269 ff. – Standard-Spundfass). Befinden sich die Lizenznehmer in einer unterschiedlichen Ausgangsposition, etwa aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Veräußerung und Übertragung der lizenzierten Patente, können durchaus unterschiedliche Lizenzbedingungen zur Anwendung kommen, ohne dass dies zwingend einen Verstoß gegen den Grundsatz der Lizenzierung zu FRAND-Bedingungen bedeuten würde. Dies ergibt sich praktisch schon daraus, dass ggf. ein anderes Portfolio lizenziert wird. Kartellrechtlich bedenklich ist eine solche Lizenzierung zu unterschiedlichen Bedingungen erst dann, wenn die Bedingungen sich nicht mehr im fairen und angemessenen Bereich bewegen und die zwischen den einzelnen Lizenznehmern vorgenommenen Unterschiede zu einer wesentlichen Störung des Wettbewerbs führen.

Was im einzelnen FRAND ist, ist objektiv zu bewerten. Dabei ist unter anderem auch der 290
Umstand zu berücksichtigen, dass für die Herstellung und Vermarktung eines standardkonformen Produkts ggf. Lizenzen bei mehreren Patentinhabern eingeholt werden müssen. FRAND ist dabei die einzelne Lizenzgebühr nur dann, wenn sie insgesamt – d.h. mit den ggf. zusätzlich erforderlichen Lizenzen zusammen – nicht zu einer unangemessen hohen Belastung des Lizenznehmers führt (vgl. hierzu auch Müller, GRUR 2012, 686, 689).

Soweit die Streithelferin mit dem MSA und den diesen vollziehenden Patentübertragungen 291
die Hoffnung verbindet, durch eine Aufgliederung ihres umfangreichen Patentportfolios in Teil-Portfolios mit unterschiedlichen Patentinhabern höhere, nach ihrem Empfinden angemessene Lizenzgebühren erzielen zu können, wird dies nur dann der Fall sein, wenn die bislang für ihre Patente gezahlten Lizenzgebühren sich unterhalb oder am unteren Rand einer FRAND-Lizenzgebühr bewegten. Die Anhebung der Gebühren auf ein Niveau, das (zumindest mittleren) FRAND-Kriterien entspricht, ist aber nicht als Wettbewerbsbeschränkung anzusehen, zumal die Parteien des MSA nicht die Möglichkeit haben, die Lizenzgebühren einseitig festzusetzen. Diese müssen vielmehr mit den potentiellen Lizenznehmern ausgehandelt werden. Soweit die Streithelferin bzw. die Klägerin sich durch die Umsetzung des MSA in diesem Zusammenhang eine bessere Verhandlungsposition versprechen, ist dies durchaus legitim. Die Kammer vermag hierin weder einen wettbewerbsbeschränkenden Zweck zu erkennen, noch hält sie es für wahrscheinlich, dass die Vereinbarung spürbar negative Auswirkungen auf den Mobilfunkmarkt hat. Im Hinblick auf die Auswirkungen am Markt hat die Kammer dabei in ihre Überlegungen auch den Umstand eingestellt, dass ausweislich des „license proposal“ der Klägerin Lizenzgebühren von um die 0,75 USD pro Mobilfunkgerät im Raum stehen. In Anbetracht der handelsüblichen Preise für Mobilfunkgeräte ist dies, selbst im niedrigpreisigen Segment, lediglich ein geringer Anteil an den Gesamtkosten. Dass potentielle Lizenznehmer,

die den GSM-Standard nutzen möchten, die Lizenzgebühren nunmehr mit (mindestens) zwei Inhabern standardessentieller Patente aushandeln müssen und jedenfalls einer der Patentinhaber – nämlich die Klägerin – eine reine Patentverwertungsgesellschaft darstellt, mag zwar die Lizenzverhandlungen am Markt für die Lizenznehmer etwas erschweren, zumal es jedenfalls in Bezug auf die Klägerin nicht möglich sein dürfte, N Lizenzen zu vereinbaren, dies führt aber so lange nicht zu einem kartellrechtlich bedeutsamen Verhandlungsungleichgewicht, wie die insgesamt für die Nutzung des GSM-Standards geforderten Lizenzgebühren FRAND bleiben. Hierzu haben sich sowohl die Streithelferin als auch die Klägerin gegenüber der ETSI verpflichtet. Darüber hinaus steht den Beklagten weder das Recht auf einen bestimmten Patentinhaber und damit Verhandlungspartner, noch das Recht auf die Zusammenfassung für den GSM-Standard essentieller Patente in einem Portfolio oder die Beibehaltung einer bestimmten Lizenzierungspraxis zu.

bb) 292

Das MSA enthält – entgegen der Auffassung der Beklagten – auch keine unzulässige Preisbindung. Insbesondere verstößt Ziffer 3.4 des MSA nicht gegen Art. 101 AEUV. 293

Ziffer 3.4 des MSA lautet: 294

„Calculation Adjustment; Royalty Rate 295

(a) If UPG enters into any license, release, covenant not to sue or assert or other agreement with a third party between Closing and ... thereafter that gives or purports to give such third party and/or its Affiliates rights to I Assigned Patents (or any other Patents assigned to UPG by E Sub or any of its Affiliates) owned or controlled by UPG that, at the time that UPG enters into such agreement, is known by UPG to include at least one Defined Patent to design, manufacture, have made, sell, import or otherwise use Specified Products and if and only if such license, release, covenant or agreement provides for a Royalty Rate for the sales of such Specified Products that is less than the Applicable Royalty Rate for such sales (each such license, release, covenant or agreement, a „Specified Mobile License“), the amounts to be included in Gross Revenues for any fiscal quarter from any Specified Mobile Licenses for purposes of calculating Quarterly Payment under this Agreement for such fiscal quarter shall be the amounts UPG would have received had the Royalty Rate in such Specified Mobile Licenses been the Applicable Royalty Rate.” 296

Die vorgenannte Regelung des MSA enthält zwar die Vereinbarung einer sog. „Applicable Royalty Rate“, hierin liegt aber keine unzulässige Preisbindung. UPG wird durch das MSA nicht verpflichtet, die „Applicable Royalty Rate“ von ihren Lizenznehmern zu verlangen. Vielmehr ist UPG in ihrer Preisgestaltung im Verhältnis zu ihren Lizenznehmern frei. Ziffer 3.4 stellt lediglich eine Kaufpreisregelung im Verhältnis zur Streithelferin bzw. deren Tochtergesellschaft, der Cluster G, dar. 297

Die Parteien des MSA haben für den Verkauf der „I Assigned Patents“ keinen festen Kaufpreis vereinbart. Vielmehr wird der Kaufpreis gemäß Ziffer 3.1 des MSA von UPG in vierteljährlichen Zahlungen an die C geleistet. Die Höhe der Zahlungen bemisst sich ausweislich Ziffer 3.2 des MSA anhand eines festgelegten Prozentsatzes der von UPG im vorhergehenden Quartal erzielten Einkünfte („Gross Revenue“). Mit anderen Worten erhält die C als Gegenwert für die Übertragung der Patente einen Anteil an den von UPG erzielten Lizezeinnahmen. In diesem Zusammenhang ist auch Ziffer 6.1 (aa) des MSA zu sehen, wonach UPG mit ihren Lizenznehmern ohne die Zustimmung der Streithelferin keine Gebührenstruktur vereinbaren darf, die nicht an einen Prozentsatz der Gesamteinnahmen 298

des Lizenznehmers aus Verkäufen der „Specified Products“ anknüpft. So soll sichergestellt werden, dass I bzw. die C ihren Anteil an den Lizenzeinnahmen erhält. Die Regelungen in den Ziffern 3.3 und 8.13 des MSA dienen dazu, den Kaufpreis für den Fall abzusichern, dass UPG ihre vertraglichen Pflichten aus dem MSA verletzt (sog. „trigger events“) oder ein Kontrollwechsel („change of control“) stattfindet.

Um sicherzustellen, dass die „Kaufpreiszahlung“ an die C einen bestimmten Wert erreicht, sieht Ziffer 3.4 des MSA die Festlegung einer „Applicable Royalty Rate“ vor. Wird diese beim Abschluss eines Lizenzvertrages von UPG unterschritten, ist der an die C abzuführende Anteil an den Lizenzeinnahmen (hypothetisch) auf der Grundlage der Applicable Royalty Rate zu berechnen. Dabei stellt der abgeschlossene Lizenzvertrag – auch bei Unterschreiten der Applicable Royalty Rate für die UPG nicht notwendigerweise ein Verlustgeschäft dar. Denn an die C abzuführen ist nicht die gesamte Applicable Royalty Rate, sondern nur der jeweils nach Ziffer 3.2 des MSA geschuldete Prozentsatz. Liegt dieser bei 20 %, tritt ein rechnerischer Verlust bei der UPG erst dann ein, wenn der tatsächlich vereinbarte Lizenzsatz weniger als 1/5 der Applicable Royalty Rate beträgt. Insofern ist die Situation vergleichbar mit der eines Zwischenhändlers, der selbstverständlich bestrebt sein wird, seine Waren über dem Einkaufspreis weiter zu verkaufen und hierbei den höchstmöglichen Gewinn zu erwirtschaften. Das Ziel der Gewinnmaximierung ist dabei dem Wirtschaftsleben immanent. Die Regelungen des MSA gehen über diese Zielsetzung nicht hinaus. 299

Dabei sind sowohl UPG als auch die Klägerin gebunden durch ihre FRAND-Erklärungen gegenüber der ETSI. Die UPG bzw. die Klägerin kann weder die Lizenzierung standardessentieller Patente als solches verweigern, noch steht ihr die Option offen, von ihren Lizenznehmern überhöhte, nämlich über FRAND-Lizenzsätze hinausgehende Lizenzgebühren zu verlangen. Auch dies hat sie im Rahmen ihrer kaufmännischen Überlegungen zu berücksichtigen, wenn es darum geht zu entscheiden, ob ein Lizenzvertrag auf der Basis eines bestimmten Lizenzsatzes abgeschlossen werden soll. Insofern liegt das Risiko, dass der im Einzelfall als FRAND zu bewertende Lizenzsatz unter der Applicable Royalty Rate liegt, allein bei der UPG bzw. der Klägerin. Wenn dies nämlich der Fall sein sollte, ist UPG bzw. die Klägerin aufgrund des MSA (vgl. etwa Ziffer 6.14) und der von ihr abgegebenen FRAND-Erklärung dennoch verpflichtet, zu FRAND-Bedingungen zu lizenzieren und die damit verbundenen Gewinneinbußen hinzunehmen. Eine Verpflichtung, zu den Bedingungen der Applicable Royalty Rate abzuschließen, besteht demgegenüber gerade nicht. 300

Selbst wenn man aber – entgegen den vorstehenden Ausführungen – eine unzulässige Preisbindung annehmen wollte, hätte diese jedenfalls nicht die Unwirksamkeit des gesamten MSA, schon gar nicht der hier allein in Rede stehenden Verträge über die Übertragung des Klagepatents zur Folge. Gemäß Art. 101 Abs. 2 AEUV sind nur die nach Art. 101 Abs. 1 AEUV verbotenen Vereinbarungen, nicht also ohne weiteres das komplette Vertragswerk, nichtig. Der Umfang der unmittelbar aus Art. 101 Abs. 2 AEUV folgenden Nichtigkeit ergibt sich aus dem Verbotszweck des Art. 101 Abs. 1 AEUV: Nichtig sind diejenigen Vertragsabreden, die entweder unmittelbar gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV verstoßen oder von der verbotswidrigen Vereinbarung nicht zu trennen sind oder dem verbotswidrigen Vertragsinhalt dienen (Immenga/Mestmäcker/Schmidt, EU-Wettbewerbsrecht, 5. Auflage 2012, Art. 101 AEUV Rn 21). Über die Frage, inwiefern sich einzelne, kartellrechtswidrige Klauseln vom übrigen Vertrag trennen lassen, entscheidet nicht die zivilrechtliche Ausgewogenheit des Vertrags in seiner Gesamtheit, sondern allein der Zweck des Kartellverbots (Immenga/Mestmäcker/Schmidt, EU-Wettbewerbsrecht, 5. Auflage 2012, Art. 101 AEUV Rn 22). Soweit also infolge einer unzulässigen Preisfestsetzung Ziffer 3.4 (a) des 301

MSA, ggf. zusammen mit Ziffer 6.1, nichtig sein sollte, hätte dies – jedenfalls im Hinblick auf Art. 101 Abs. 2 AEUV – auf den übrigen Vertrag keine Auswirkungen, da sich die vorgenannten Regelungen ohne weiteres von dem Vertragsinhalt im Übrigen trennen lassen.

Inwieweit die Teilnichtigkeit ggf. doch den gesamten Vertrag erfasst, ist in einem zweiten Schritt nach nationalem Recht zu prüfen, in diesem Fall nach dem Recht des Staates Delaware (vgl. Ziffer 8.4 des MSA). Die Klägerin hat substantiiert vorgetragen, dass nach dem Recht des Staates Delaware die Nichtigkeit einer oder mehrerer Vertragsklauseln nicht automatisch zu einer Gesamtnichtigkeit des Vertrages führt (vgl. hierzu auch: *Capital Bakers, Inc. / Leahy*, 20. Del. Ch. 407, 411-12, 178 A. 648, 650 (1935)). Die Absicht der Parteien, eine Gesamtnichtigkeit des Vertrages im Zweifel zu vermeiden, kann durch eine salvatorische Klausel ausgedrückt werden. Dies ist im MSA in Ziffer 8.9 geschehen. Hiernach soll die Nichtigkeit einer Bestimmung den Rest des Vertrages nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem solchen Fall eine Ersatzbestimmung zu suchen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Die Kammer ist davon überzeugt, dass es dem Willen der Parteien des MSA entsprach, die hier in Rede stehenden Patentübertragungen wirksam vorzunehmen. Für den Fall, dass Ziffer 3.4 tatsächlich eine unzulässige Preisbindung darstellen sollte, hätten die Vertragsparteien eine andere Regelung gefunden, um den der Streithelferin zustehenden Kaufpreis abzusichern und das Risiko der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der übertragenen Patente angemessen zwischen ihnen zu verteilen. Es sind vielfältige Kaufpreisregelungen denkbar, die der UPG bzw. der Klägerin den erforderlichen Handlungsspielraum in den Lizenzvertragsverhandlungen mit Dritten lassen, zugleich aber sicherstellen, dass die Streithelferin für die Veräußerung und Übertragung ihrer Patente einen angemessenen Gegenwert erhält. Insofern mag die Sicherung des Kaufpreises zwar ein wesentliches Interesse der Streithelferin gewesen sein, dies konnte aber nicht allein durch die in Ziffer 3.4 des MSA getroffene Regelung erreicht werden, sondern es ist durchaus vorstellbar, dass die Vertragsparteien eine dem Zweck der Regelung ebenfalls entsprechende Ersatzbestimmung gefunden hätten.

c) Art. 102 AEUV, § 19 GWB i.V.m. § 134 BGB 303

Die Regelungen des MSA und deren Umsetzung durch die nachfolgenden Übertragungen des Klagepatents einschließlich damit verbundener Rechte stellen keine missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Art. 102 AEUV dar. 304

Zwar vermittelt das Klagepatent der Klägerin auf dem Markt für die Vergabe von Lizenzen am Klagepatent eine marktbeherrschende Stellung, die infolge der technischen Bedeutung des Klagepatents auch auf den nachgelagerten Produktmarkt durchschlägt (s. ausführlicher unten zum Lizenzeinwand), die im MSA festgehaltene Vereinbarung zwischen der Streithelferin, ihrer Tochtergesellschaft und dem E Konzern stellt sich aber nicht als missbräuchlich dar. Insbesondere liegt weder ein Ausbeutungs- noch ein Behinderungsmissbrauch vor. Wie bereits im Rahmen des Art. 101 AEUV erläutert, ist das Ziel, die Lizenzentnahmen aus den übertragenen Patenten zu steigern, jedenfalls so lange nicht wettbewerbsbeschränkend und damit im Rahmen des Art. 102 AEUV auch nicht missbräuchlich, wie die Klägerin sich an ihre Verpflichtung hält, Lizenzen zu FRAND-Bedingungen zu erteilen. Auf die Argumentation im Rahmen des Art. 101 AEUV wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Weitere Aspekte, die einen Missbrauch im Sinne von Art. 102 AEUV begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere sieht die Kammer nicht, inwiefern durch den MSA die technische Entwicklung beschränkt werden sollte, nachdem die Möglichkeit der Lizenznahme zu FRAND-Bedingungen gewährleistet ist. 305

II. 306

Die Beklagten zu 1) und 2) sind passiv legitimiert, die Beklagte zu 3) hingegen nicht.	307
1)	308
Die Beklagte zu 2) ist passiv legitimiert. Sie bietet an und vertreibt die angegriffenen Mobiltelefone gemäß § 9 S. 2 Nr. 1 PatG in Deutschland. Dies ist zwischen den Parteien unstrittig, so dass sich weitere Ausführungen der Kammer hierzu erübrigen.	309
2)	310
Die Beklagte zu 1) bietet gemäß § 9 S. 2 Nr. 1 PatG jedenfalls die angegriffene Ausführungsform II im Internet an. Die angegriffene Ausführungsform II bot sie auf einer Messe an.	311
a)	312
Anbieten ist jede im Inland begangene Handlung, die nach ihrem objektiven Erklärungswert darauf gerichtet ist, das Erzeugnis der Nachfrage wahrnehmbar zum Erwerb der Verfügungsgewalt bereitzustellen (BGH, GRUR 2006, 927 – Kunststoffbügel). Der Begriff ist rein wirtschaftlich zu verstehen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.02.2014, Az. I-2 U 42/13; OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.03.2014, Az. I-15 U 19/14). Neben dem Angebot nach § 145 BGB sind insofern auch vorbereitende Handlungen umfasst, die das Zustandekommen eines späteren Geschäfts über einen unter dem Schutz des Patents stehenden Gegenstand ermöglichen oder befördern sollen. Dies kann in dessen Ausbieten dergestalt geschehen, dass Interessenten Gebote auf Überlassung abgeben können. Ein Mittel hierzu ist auch die bloße Bewerbung eines Produkts im Internet. Bereits diese Maßnahme ist bestimmt und geeignet, Interesse an dem beworbenen Gegenstand zu wecken und diesen betreffende Geschäftsabschlüsse zu ermöglichen (vgl. BGH, GRUR 2003, 1031 – Kupplung für optische Geräte; OLG Düsseldorf, GRUR-RR 2007, 259 – Thermocycler; OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.03.2014, Az. I-15 U 19/14). Das Unterhalten einer solchen Internetseite mit der Ausstattung von Links, die im Hinblick auf die Produkte des Konzerns auf Seiten von Tochtergesellschaften verweisen, stellt eine unternehmensbezogene Information und zugleich Werbung dar. Diese muss einen Gegenstand betreffen, der von der technischen Lehre des Klagepatents Gebrauch macht (vgl. OLG Düsseldorf, GRUR-RR 2007, 259 – Thermocycler).	313
Unter eine solche vorbereitende Handlung fällt ebenfalls das Ausstellen auf einer Fachmesse, auf der die Aussteller mit ihren Präsentationen den Zweck verfolgen, Geschäftsbeziehungen mit interessierten Messebesuchern zu knüpfen und ihre Produkte zu verkaufen. Sie präsentieren ihre Produkte in der Erwartung, dass sie von Messebesuchern nachgefragt werden. Das Ausstellen ist bestimmt und geeignet, Interesse an den Produkten zu wecken und auf diese bezogene Geschäftsabschlüsse zu ermöglichen (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil v. 27.03.2014, Az. I-15 U 19/14).	314
b)	315
Nach diesen Grundsätzen liegt in dem Betreiben der Internetseite http://www.F.com/ ein Angebot im Sinne des § 9 PatG. Indem die Beklagte zu 1) über den Pfad „Products & Solutions“, „Consumers“, „Telefone, Datenprodukte, Tablets“ eine Verlinkung zu den von der Beklagten zu 2) betriebenen Seiten vornimmt, stellt sie dem Nachfrager die Endgeräte wahrnehmbar zum Erwerb zur Verfügung. Durch die Einteilung „Products & Solutions“, die quasi die Überschrift und damit den ersten Schritt der Verlinkung darstellt, lässt sie keinen	316

Zweifel daran, dass es sich um ihre – der Beklagten zu 1) – Produkte und Lösungen handelt. Diese Seite wird zudem durch das Anwählen der Option „Worldwide“ auf der Unterseite <http://www.F.com/de> in den entscheidenden Schlagworten in die deutsche Sprache übersetzt. Damit wird der deutsche Markt angesprochen. Über diese Verlinkung gelangt der Nutzer zu den LTE-fähigen Mobiltelefonen.

c) 317

Die Beklagte zu 1) bot zudem die angegriffene Ausführungsform I auf der CEBIT 2014 an. Die LTE-fähige DBS3900 Distributed Base Station war auf der CEBIT 2014 ausgestellt. Die Beklagte zu 1) war auf der Internetseite www.cebitec.de/aussteller/F-technologies/P185579?source=akl als Ausstellerin genannt, da sie unter den Kontaktdaten für den Messestand der F Technologies aufgeführt wird. So wird weder das Ausstellen der angegriffenen Ausführungsform I auf der Messe noch die Anwesenheit der Beklagten zu 1) bestritten. Die Beklagten führen lediglich an, dass die Beklagte zu 2) Inhaberin des Standes gewesen sei, da sie ihn allein gemietet und betrieben habe. Da die Beklagte zu 1) aber als offizielle Ausstellerin des Standes geführt wird und dort auch anwesend war, hat sie mindestens einen Tatbeitrag zur Angebotshandlung geleistet. In diesem Zusammenhang verfährt insbesondere der Einwand der Beklagten nicht, die Beklagte zu 1) besäße keine Exportlizenz. Indem die Beklagte zu 1) die angegriffene Ausführungsform I ausstellt und im Rahmen der Messe als Kontaktperson auftritt, stellt sie das Produkt den Nachfragern zum Erwerb der Verfügungsgewalt bereit, auch wenn der Erwerb letztlich über die Beklagte zu 2) als Vertriebsgesellschaft erfolgt. 318

3) 319

Die Beklagte zu 3) ist jedoch nicht passiv legitimiert. Es ist nicht ersichtlich, worin die Benutzungshandlung der Beklagten zu 3) liegen soll. 320

Eine Zurechnung von Angeboten der übrigen Beklagten kann insbesondere nicht über das Impressum erfolgen. Denn der Vortrag der Klägerin geht lediglich dahin, dass die Adresse der Beklagten zu 3) im Impressum genannt werde, nicht hingegen die Beklagte zu 3) selbst. Außer deren Adresse tritt die Beklagte zu 3) selbst nicht in Erscheinung. Sie wird weder als Kontakt in dem Screenshot der Internetseite <http://www.F.com/x.htm> noch in den Screenshots der Internetseiten www.F.com/de genannt. Die im Impressum angegebene Adresse selbst verbindet der Internetnutzer indes mit der Beklagten zu 2). Abgesehen davon haben die Beklagten vorgetragen, dass es sich bei der Adressangabe um die Adresse der Beklagten zu 2) handle, die ebenfalls in der Hansaallee 205 Geschäftsräume nutze. Vor diesem Hintergrund ist keine Benutzungshandlung der Beklagten zu 3) in Deutschland ersichtlich. 321

In der mündlichen Verhandlung haben die Beklagten zudem unwidersprochen vorgetragen, dass es sich bei der Beklagten zu 3) um das europäische Zentrum der Beklagten und gleichsam um das Verwaltungsvehikel der Beklagten zu 2) handelt. Sie nimmt interne Aufgaben, wie Service, Wartung, Human Resources, Gehaltsabrechnungen, Gebäudeverwaltung und –anmietung wahr. Sie entfaltet keine Produktaktivitäten nach außen. 322

III. 323

Das Klagepatent betrifft die Selbstkonfiguration und Optimierung von Zellennachbarn in drahtlosen Telekommunikationsnetzen. 324

325

Die streitgegenständliche Technik gewährleistet eine automatisierte Verwaltung der Architektur eines drahtlosen Telekommunikationsnetzes. Dieses Netz besteht aus verschiedenen Kommunikationszellen, die von sog. Basisstationen bereit gestellt werden. Eine Mobilfunkverbindung wird durch die Übergabe der Verbindung (sog. Handover) von einer Kommunikationszelle zur nächsten aufrechterhalten. Anhand bestimmter Charakteristika ermittelt das Netz mit Hilfe des mobilen Endgeräts die optimale Zelle für ein Handover. Das Klagepatent stellt ein Verfahren und ein Netzwerk mit entsprechendem mobilem Endgerät zur Verfügung, bei denen die korrekte Identifizierung einer passenden Zelle automatisch erfolgen soll.

Als Stand der Technik erläutert das Klagepatent eingangs ein drahtloses Telekommunikationsnetz, das mehrere Kommunikationszellen definiert, von denen jede von einer (Funk-)basisstation versorgt wird. Jede Kommunikationszelle deckt ein geografisches Gebiet ab, das durch die Kombination mehrerer Zellen groß sein kann. Eine Basisstation ist mit mehreren Empfängern und Sendern ausgestattet, welche die Funkversorgung einer oder mehrerer Zellen bereitstellt. Wichtige Elemente in diesem Netz sind die Zellen und ihre Nachbarn. Während eines Gesprächs bewegt sich ein mobiles Endgerät normalerweise zwischen den Zellen umher und geht wiederholt von einer Zelle zu einer Nachbarzelle. Eine Liste bekannter Nachbarn, die sog. Nachbarzellenmenge, ist für das Netz und das mobile Endgerät wichtig, um ein zuverlässiges Handover zwischen den Zellen zu gewährleisten. Das Netz speichert die die Nachbarzellenmenge betreffenden Informationen für jedes mobile Endgerät. Die Nachbarzellenmenge wird zur Evaluierung und für das Handover eines mobilen Endgeräts von einer Zelle zur anderen beim Überschreiten der Zellgrenze verwendet. 326

In den vorbekannten Systemen erkennt und misst das mobile Endgerät Betriebsparameter für Nachbarzellen durch den Empfang von Signalen aus der Nachbarschaft. Die gemessenen Betriebsparameter sind normalerweise eine Bitübertragungsschicht-Kennung, wie z.B. ein Verwürfelungscode, die der Zelle, Signalstärke, Signalqualität und Zeitinformation nicht eindeutig zugeordnet ist. Das mobile Endgerät misst die Betriebsparameter jeder Nachbarzelle und meldet diese an das Netz. Wenn die Qualität einer Nachbarzelle als besser als diejenige der aktuellen Versorgungszelle eingestuft wird, führt das Netz ein Handover von der Versorgungszelle zur ausgewählten Nachbarzelle durch. Die Nachbarzelle wird dann die Versorgungszelle für das mobile Endgerät. 327

Das Klagepatent erläutert weiter, dass in einem Breitband-Codevielfachzugriffssystem (WCDMA) das mobile Endgerät Übertragungen des gemeinsamen Pilotkanals (CPICH) von umgebenden Zellen erkennt, um die Kennung zu bestimmen. Bedeutsam sind diese jeweiligen Zellkennungen bei der Meldung der Signalqualitätsmessungen der Nachbarzelle vom mobilen Endgerät an das Netz. Im Stand der Technik werden mehrere Verwürfelungscodes für mehr als eine Zelle verwendet. Nach dem Klagepatent besteht daher die Gefahr von Verwechslungen, da die Versorgungszelle Nachbarzellen mit denselben Kennungsinformationen haben kann. 328

Die Schrift WO 96/38014 zeigt nicht eindeutige in den Zellen übertragene Zellenkennungs-codes. Diese Schrift dient dazu, die Zelle zu identifizieren, z.B. bei der Durchführung von Messungen der Nachbarzellen durch ein mobiles Endgerät. Das Klagepatent führt aus, dass man davon ausgehen könne, dass die Zellenkennung entgegen der Angabe, dass die Kennung pro Zelle eindeutig sei, nicht eindeutig ist. Das in der WO 96/38014 offenbarte Netz stellte – so das Klagepatent – offenbar ein GSM-Netz dar. Der verwendete Name für die Zellenkennung ist der Kennungscode der Basisstation (BSIC). Dies 329

ist ein für das GSM-Netz standardisierter Begriff. Das Klagepatent erläutert weiter, dass nach dem GSM-Standard der BSIC aus insgesamt sechs binären Bits generiert wird. Damit stehen nur 64 unterschiedlich eindeutige Codes zur Verfügung. Das GSM-Netz umfasst jedoch weit mehr Zellen. Um die BSIC-Codes sinnvoll zu reduzieren, wird ein GSM-Endgerät angewiesen, auf bestimmten Kanälen der verschiedenen Frequenzkanalsätze dieses TDMA-Systems Messungen von Nachbarzellen durchzuführen. Damit wird das Risiko reduziert, dass eine mit ihrem BSIC gemeldete Messung irrtümlicherweise einer anderen Zelle zugeordnet wird und nicht der tatsächlichen Messung entspricht. Die korrekte Identifizierung der von dem mobilen Endgerät gemeldeten Zellen ist erforderlich, damit ein Handover zur bestgeeignetsten Zelle eingeleitet wird.

Das Klagepatent kritisiert hieran, dass mangels eindeutiger Bitübertragungsschicht-Kennung der Zellen die Platzierung und Wartung/Pflege der Nachbarzellenmengen nie vollautomatisch ablaufen. Menschliche Bemühungen sind – so das Klagepatent – notwendig zur Lösung von Problemen in Situationen, in denen die Versorgungszelle mehrere Nachbarn mit derselben nichteindeutigen Kennung hat. Die Planung eines Netzes, in dem eine von einem mobilen Endgerät gemessene und gemeldete Zelle nicht irrtümlicherweise für eine andere Zelle gehalten werden kann, wäre zu aufwändig. 330

Das Klagepatent stellt sich daher die Aufgabe, die Kosten für Planung und Wartung/Pflege zu senken, in dem es eine zusätzliche Maßnahme durchführt, wenn von mobilen Endgeräten zusätzlicher Aufwand zur eindeutigen Identifizierung von Nachbarzellen im Funknetz verlangt wird und die Kennungen von dem mobilen Endgerät an das Netz zu melden sind. Die Ausführungsformen der klagepatentgemäßen Erfindung sollen manuelle Eingriffe reduzieren. 331

Zur Lösung dieser Aufgabe schlägt das Klagepatent im Anspruch 6 in Kombination mit Anspruch 1 ein mobiles Endgerät mit folgenden Merkmalen vor: 332

1. 333

Mobiles Endgerät zur Verwendung in einem drahtlosen Telekommunikationssystem 334

2. 335

Das drahtlose Telekommunikationssystem definiert eine Mehrzahl von Kommunikationszellen. 336

3. 337

Das Endgerät umfasst Mittel zum Ausführen der Schritte des folgenden Verfahrens: 338

3.1 339

Kommunizieren mit einer Funkbasisstation, die eine erste Kommunikationszelle versorgt 340

3.2. 341

Bestimmen mindestens eines Betriebsparameters für eine zweite Kommunikationszelle 342

3.3 343

Erkennen nichteindeutiger Kennungsinformationen für die zweite Kommunikationszelle 344

3.4	345
Melden an die Funkbasisstation der ersten Kommunikationszelle	346
3.4.1	347
von Parameterinformationen bezüglich des oder jedes Betriebsparameters für die zweite Kommunikationszelle und	348
3.4.2	349
der erkannten nichteindeutigen Kennungsinformationen	350
3.5	351
Empfangen einer Anweisung von der Funkbasisstation der ersten Kommunikationszelle	352
3.6	353
Erkennen eindeutiger Zellenkennungsinformationen für die zweite Kommunikationszelle nach Empfang der Anweisung	354
3.7	355
Melden der erkannten eindeutigen Zellenkennungsinformationen für die zweite Kommunikationszelle an die Funkbasisstation der ersten Kommunikationszelle.	356
Weiter schlägt das Klagepatent in Anspruch 16 ein drahtloses Telekommunikationsnetzwerk mit folgenden Merkmalen vor:	357
1.	358
Drahtloses Telekommunikationsnetz.	359
2.	360
Das drahtlose Kommunikationsnetz definiert eine Mehrzahl von Kommunikationszellen.	361
3.	362
Das Netz umfasst Netzressourcen.	363
4.	364
Die Netzressourcen sind betreibbar zum:	365
4.1	366
Kommunizieren mit einem in einer ersten Kommunikationszelle betriebenen mobilen Endgerät;	367
4.2	368
Empfangen nichteindeutiger Kennungsinformationen und Parameterinformationen bezüglich mindestens eines Betriebsparameters für die zweite Kommunikationszelle von dem mobilen	369

Endgerät;	
4.3	370
Definieren einer Nachbarzellenliste für das mobile Endgerät, wobei die Nachbarzellenliste die zweite Kommunikationszelle enthält;	371
4.4	372
Bestimmen aus den nichteindeutigen Kennungsinformationen, ob eindeutige Zellenkennungsinformationen für die zweite Kommunikationszelle erforderlich sind und wenn solche eindeutigen Kennungsinformationen erforderlich sind:	373
4.4.1	374
Übertragen einer Anweisung an das mobile Endgerät	375
4.4.2	376
Empfangen eindeutiger Zellenkennungsinformationen bezüglich der zweiten Kommunikationszelle von dem mobilen Endgerät	377
4.4.3	378
Definieren einer für das Handover infrage kommenden Zellenliste für das mobile Endgerät, wobei die für das Handover infrage kommende Zellenliste die zweite Kommunikationszelle enthält.	379
IV.	380
Im Hinblick auf den Streit der Parteien bedarf es näherer Ausführungen insbesondere zur Auslegung der Merkmale 1 bis 3 des Anspruchs 6 in Kombination mit Anspruch 1 ebenso wie zur Reihenfolge der Verfahrensschritte 3.1 bis 3.8 (dazu 1). Ferner bedürfen die Merkmale 4.3 und 4.4.3 des Anspruchs 16 der Auslegung (dazu 2).	381
1.	382
Nach dem Wortlaut des Anspruchs 6 schützt das Klagepatent ein mobiles Endgerät zur Verwendung in einem drahtlosen Telekommunikationssystem (Merkmal 1), wobei es Mittel zum Ausführen der Verfahrensschritte 3.1 bis 3.8 umfasst (Merkmal 3).	383
Der Fachmann sieht, dass der Anspruch nicht bei jedem einzelnen Verfahrensschritt ausdrücklich festlegt, wer – das Endgerät oder die Funkbasisstation als Teil des drahtlosen Telekommunikationssystems – den jeweiligen Verfahrensschritt einleitet bzw. durchführt. Aufgrund der Funktion, die zweite Kommunikationszelle eindeutig für die erste Kommunikationszelle für ein mögliches Handover zu identifizieren, weiß der Fachmann jedoch, dass die Funkbasisstation als Teil des drahtlosen Telekommunikationssystems die Reihenfolge der Verfahrensschritte jedenfalls teilweise vorgibt. Denn das Handover wird am Ende durch das Netzwerk vorgenommen, wenn eine Evaluierung der Zellverbindung zu dem Ergebnis kommt, dass die Nachbarzelle eine bessere Verbindung gewährleisten kann als die dienende Zelle („serving cell“).	384
Gemäß der Zweckangabe in Merkmal 1 muss das mobile Endgerät geeignet sein, in einem drahtlosen Telekommunikationssystem verwendet zu werden. Hierzu verfügt es über Mittel,	385

die in der Lage sind, die Verfahrensschritte 3.1 bis 3.8 auszuführen.

Nach dem Anspruchswortlaut weist das Endgerät Mittel auf, die unter anderem ein Melden von Betriebsparametern und eindeutigen sowie nichteindeutigen Kennungsinformationen ebenso wie die weitere Kommunikation mit einer Funkbasisstation gewährleisten können. Es wird deutlich, dass die Funkbasisstation – die entgegen der Ansicht der Beklagten explizit im Anspruch genannt wird – Einfluss auf die Durchführung der Verfahrensschritte hat. Zwar bleibt bei der Kommunikation mit der Funkbasisstation (Merkmal 3.1) noch offen, ob das Endgerät diese aufgrund von Instruktionen der Funkbasisstation (als Teil des Telekommunikationsnetzwerks) aufnimmt. Indem das Klagepatent indes den Empfang einer Anweisung von der Funkbasisstation der ersten Kommunikationszelle (Merkmal 3.6) voraussetzt und das Erkennen eindeutiger Zellkennungsinformationen für die zweite Kommunikationszelle an den Empfang der Anweisung (Merkmal 3.7) anschließt, geht die Initiative für die Durchführung dieser Verfahrensschritte von der Funkbasisstation aus. Dass jedenfalls die Schritte „Empfangen der Anweisung“ und „Erkennen eindeutiger Zellkennungsinformation“ (Merkmale 3.5 und 3.6) in chronologischer Reihenfolge ablaufen müssen, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut „nach Empfang der Anweisung“. Damit lässt der Wortlaut zu, dass die Reihenfolge der Verfahrensschritte nicht ausschließlich vom Endgerät gesteuert wird. Das Endgerät muss lediglich Mittel vorhalten, um die Verfahrensschritte, die teilweise von der Funkbasisstation initiiert werden, auszuführen. Eine Steuerung des Ablaufs der Verfahrensschritte allein durch das Endgerät widerspräche daher dem Anspruchswortlaut, der in den Merkmalen 3.5 und 3.6 eindeutig Instruktionen der Funkbasisstation in Form einer Anweisung fordert. Der Lesart der Beklagten, nach der das Mobilendgerät die Reihenfolge der Verfahrensschritte allein bestimmt und autark von den netzseitigen Anweisungen ist, kann sich die Kammer daher nicht anschließen.

Funktional dient die Übertragung der eindeutigen Kennungsinformation dazu, die Funkbasisstation in die Lage zu versetzen, die zweite Kommunikationszelle eindeutig zu identifizieren. Denn eine richtige Identifikation der von dem mobilen Endgerät gemeldeten Zellen ist erforderlich, damit ein Handover zur bestgeeignetsten Zelle eingeleitet wird (vgl. Absatz [0009] des Klagepatents). Ein eigeninitiatives Abrufen der eindeutigen Kennung durch das Endgerät ohne netzseitige Aufforderung erscheint vor dem Hintergrund, dass das Endgerät nicht allein an einer Identifikation einer geeigneten Zelle für das Herstellen einer Transportverbindung beteiligt ist, unzweckmäßig. Das Netzwerk evaluiert durch Auswertung von Messdaten die Zelle und Zellverbindung (vgl. Absatz [0026]). Hierzu gehört auch die Beurteilung, wann die Versorgungszelle die Verbindung an eine andere Nachbarzelle, die eine bessere Funkverbindung gewährleisten kann, abgibt. Das Netzwerk besteht aus den Basisstationen und den mobilen Geräten. Das Klagepatent erläutert beispielhaft den Vorteil, dass die verschiedenen Funktionseinheiten durch die Steuerung oder anderen spezifischen Einheiten in den Geräten oder durch das Netz bereitgestellt werden (Absatz [0020]). Die Organisation des Netzwerkes, welche die Evaluierung der Zellverbindungen mit umfasst, findet im Zusammenspiel der Mobilgeräte und der Basisstationen statt.

Ferner greift das Klagepatent im allgemeinen Teil der Beschreibung die anspruchsgemäße Reihenfolge der Verfahrensschritte wieder auf. Der Fachmann wird darin bestätigt, dass das mobile Endgerät im Anschluss an das Melden der Betriebsparameter und der nichteindeutigen Kennungsinformation an die Funkbasisstation von dieser die Anweisung empfängt. Nach deren Empfang erkennt es eindeutige Zellenkennungsinformationen und meldet diese an die Funkbasisstation (vgl. Absatz [0012] des Klagepatents).

Die Vorgabe der Reihenfolge ergibt sich gleichermaßen aus den Ausführungsbeispielen. Der Fachmann erfährt aus Absatz [0022] des Klagepatents, dass die Basisstation Messinformationen von dem mobilen Endgerät empfängt, wobei jede Messinformation mit den (nichteindeutigen) Zellkennungen, die das mobile Endgerät erkannt hat, verknüpft ist. Wenn die Information von dem mobilen Endgerät Messungen von einer Zellenkennung, die zuvor nicht zur benachbarten Zellenmenge gehört hat, beinhaltet, kann das mobile Endgerät angefordert werden, auch die eindeutige Zellenkennung abzurufen. Wenn diese abgerufen wurde, werden diese Informationen an die Versorgungszelle übertragen. Nachdem die Versorgungszelle die eindeutige Zellenkennung empfangen hat, kann sie die neu entdeckte Nachbarzelle zu ihrer Nachbarzellenmenge hinzufügen und eine Transportverbindung zu dieser herstellen. Der Fachmann erkennt, dass das Netz bzw. die Basisstation aufgrund der Auswertung der nichteindeutigen Zellenkennung entscheidet, ob die eindeutige Zellenkennung vom Endgerät angefordert wird. Dieser Vorgang dient jedenfalls auch dazu, die in Betracht kommende Nachbarzelle zu identifizieren und gegebenenfalls später ein Handover zu dieser Zelle zu starten. Ferner spiegeln auch die in Figur 4 dargestellten Verfahrensschritten 107, 109 und 111 Vorgänge wieder, die innerhalb der Basisstation stattfinden ebenso wie die Schritte 119 und 121 in der Figur 6 des Klagepatents. Schließlich ergibt sich aus Absatz [0025] des Klagepatents, dass das mobile Endgerät beispielsweise aufgefordert wird, die schwerfälligere eindeutigere Zellenkennung abzurufen, wenn ein neuer Nachbar erkannt wird oder eine Prüfung der Verbindung zwischen der nichteindeutigen und eindeutigen Zellenkennung angemessen erscheint.

2. 390

Das Klagepatent unterscheidet in Merkmal 4.3. und 4.4.3 des Anspruchs 16 zwischen einer Nachbarzellenliste und einer für das Handover infrage kommenden Zellenliste für das mobile Endgerät. 391

Die Netzressourcen werden betrieben zum Definieren einer Nachbarzellenliste für das mobile Endgerät, wobei die Nachbarzellenliste die zweite Kommunikationszelle enthält (Merkmal 4.3). Hierfür genügt der Empfang der nichteindeutigen Kennungsinformation der zweiten Kommunikationszelle. Die für das Handover in Frage kommende Zellenliste für das mobile Endgerät (nachfolgend: Handover-Liste; Merkmal 4.4.3) enthält darüber hinaus die eindeutigen Zellenkennungsinformationen der zweiten Kommunikationszelle. Diese Listen können sowohl zellspezifisch definiert sein – für alle Endgeräte, die sich in der Versorgungszelle befinden – als auch gerätespezifisch – für jedes in der Versorgungszelle befindliche Mobilgerät. 392

Der Fachmann erkennt, dass die Netzressourcen, zu denen – unstrittig – Funkbasisstationen gehören, geeignet sein müssen, eine Nachbarzellenliste und eine Handover-Kandidatenliste zu definieren. Das Klagepatent geht allgemein von dem Begriff der Nachbarzellenmenge aus. Dabei handelt es sich um eine Liste bekannter Nachbarn einer Funkzelle, die für das Netz und das mobile Endgerät insbesondere für die Durchführung eines Handovers wichtig ist (vgl. Absatz [0004]). Im Stand der Technik bestand das Problem, dass die Nachbarzellenmenge aufwändig manuell gepflegt und gewartet werden muss. Dies kann laut dem Klagepatent nie vollautomatisch ablaufen, weil die Nachbarn einer Zelle in den vorbekannten Netzwerken eine identische Kennung aufweisen können (vgl. Abs. [0009], [0010]). Die Klägerin hat im ersten Termin zur mündlichen Verhandlung vom 30.06.2015 unwidersprochen ausgeführt, dass es Bedarf für zusätzliche Basisstationen innerhalb des Netzes gibt, weil die Luftschnittstellen beschränkt sind und bei zunehmender Nutzeranzahl die Zelle kleiner wird. Die Erweiterung des Netzes geht mit dem angesprochenen Aufwand an Pflege und Wartung 393

einher. Hier setzt die Lehre des Anspruchs 16 an, nach der die Netzressourcen aus den empfangenen nichteindeutigen Kennungsinformationen bestimmen, ob eine eindeutige Kennungsinformation erforderlich ist (Merkmal 4.4). Dies kann der Fall sein, wenn die Nachbarzelle völlig unbekannt ist oder eine Prüfung der nichteindeutigen und eindeutigen Zellenkennungen anderweitig angemessen erscheint (vgl. Absatz [0025]). Die Lösung des Klagepatents besteht darin, dass die (manuelle) Pflege der Nachbarzellenmenge durch ein eindeutiges Erkennen der Nachbarzelle mittels der Netzressourcen erleichtert wird.

Ausweislich der Merkmale 4.2 und 4.3 des Klagepatentanspruchs wird nach dem Empfang 394 nichteindeutiger Kennungsinformationen (der zweiten Kommunikationszelle) die Nachbarzellenliste für das mobile Endgerät definiert. Hierin enthalten sind dem Netz gemeldete Nachbarn der Versorgungszelle. Sofern die Erforderlichkeitsprüfung des Merkmals 4.4 positiv verläuft, wird eine eindeutige Zellenkennung (für die zweite Kommunikationszelle) von dem mobilen Endgerät mitgeteilt (Merkmale 4.4.1, 4.4.2). Mit dieser Information wird eine Handover-Kandidatenliste definiert, welche die zweite Kommunikationszelle als Nachbarzelle enthält (Merkmal 4.4.3). Das Definieren einer Handover-Kandidatenliste kann erfolgen, wenn die eindeutige Identifizierung nach Erhalt der eindeutigen Kennungsinformationen der zweiten Kommunikationszelle abgeschlossen ist. Um die Frage zu beantworten, ob ein Handover möglich ist, muss die Nachbarzelle zunächst eindeutig identifiziert sein. Erst nach Erstellung einer unverwechselbaren Nachbarzellenliste kann das Netz verlässlich bestimmen, welche der Nachbarzellen für ein Handover in Betracht kommen. So führt das Klagepatent aus, dass die Nachbarzellenmenge eindeutige Kennungsinformationen für die als Nachbarzellen einzustufenden Zellen erfasst, die für ein Handover des mobilen Endgeräts infrage kommen (Absatz [0024] des Klagepatents). Die Basisstation empfängt die eindeutigen Kennungsinformationen und aktualisiert anschließend die Nachbarzellenmenge (Absatz [0024] des Klagepatents). In Absatz [0022] heißt es, nachdem die Versorgungszelle die eindeutige Zellenkennung empfangen hat, kann sie die neue entdeckte Nachbarzelle zu ihrer Nachbarzellenmenge hinzufügen.

Die Unterscheidung der Nachbarzellenliste (Merkmal 4.3) und der Handover-Kandidatenliste 395 (Merkmal 4.4.3) liegt demnach in dem Eintrag der eindeutigen Kennungsinformation. Der Klagepatentanspruch gibt nicht vor, dass die Handoverkandidatenliste darüber hinaus weitere Angaben enthält oder bestimmten Anforderungen entsprechen muss. Insofern kommt jede vom mobilen Endgerät mitgeteilte, eindeutig identifizierbare Nachbarzelle als mögliche Zelle für ein Handover in Betracht. Der Klagepatentanspruch beschäftigt sich nicht mit der im Ausführungsbeispiel genannten Filterung von Messdaten (Absatz [0022]) oder einer Gewichtung von Daten.

Funktional erfasst das Klagepatent mit den Begriffen der Nachbarzellenliste und Handover- 396 Kandidatenliste einerseits eine funktionspezifische Liste, die für alle Mobilgeräte erstellt wird, die sich in der Versorgungszelle befinden, und auf die die Basisstation auch für gerätespezifische Entscheidungen zurückgreifen kann. Andererseits umfassen sie gleichermaßen eine gerätespezifische Zellenliste, die das Netz für jedes einzelne mobile Endgerät gesondert zur Verfügung stellt. Die Pflege der Nachbarzellenmenge kann in beiden Varianten vorgenommen werden. Das Netz muss die Nachbarn der jeweiligen Versorgungszellen kennen. Für die Vorbereitung des Handovers bedarf es – neben zahlreicher anderer notwendiger Betriebsparameter – einer eindeutigen Identifikation der Nachbarzellen. Diese sonstigen Parameterinformationen können von den Netzressourcen empfangen werden und entweder Eingang in eine nur für ein bestimmtes Endgerät und eine bestimmte Handover-Entscheidung gültige Zellenliste finden oder in die zellenspezifische Liste – zugeordnet einem bestimmten mobilen Endgerät – eingetragen werden. Sofern die

Nachbarzellenliste bzw. die Handover-Liste „für das mobile Endgerät“ erstellt wird, versteht der Fachmann darunter *jedenfalls auch* eine zellenspezifische Liste. Ein solches Verständnis schließt der Wortlaut des Anspruchs nicht aus, da die Formulierung „für das mobile Endgerät“ pars pro toto verwendet wird. Gleichwohl erfasst der Wortlaut „für das mobile Endgerät“ ebenso eine gerätespezifische Liste. Hiergegen spricht auch nicht das Erfordernis des Vorhaltens von enormem Speicherplatz insbesondere für die Handover-Kandidatenliste. Einzig die eindeutig gekennzeichnete Nachbarzellenmenge muss gespeichert werden (Absatz [0004]), nicht jedoch müssen alle anderen Betriebsparameter, die neben der eindeutigen Identifikation der zweiten Kommunikationszelle für eine Handover-Entscheidung notwendig sind, vorgehalten werden. Ihrer bedarf es nur solange, bis diese Messdaten erneuert werden (z.B. weil sich das mobile Endgerät fortbewegt hat und sich damit die Signalstärke ändert). Der Anspruch ist somit nicht notwendigerweise beschränkt auf eine physische Liste oder datenspeicherungstechnische Liste. Erfasst ist vielmehr auch eine wechselseitige Zuordnung von nichteindeutigen Zellkennungen, eindeutigen Zellkennungen und anderen Betriebsparametern. So können Nachbarzellenliste und Handover-Kandidatenliste über ihre Einträge miteinander verknüpft sein.

Ferner versteht der Fachmann unter „Definieren“ sowohl die erstmalige Erstellung der Listen als auch deren Aktualisierung. So wird er schon aus der Funktion der Nachbarzellenliste, die Identifizierung aller Nachbarzellen inklusive der neuen Nachbarn zu dokumentieren, schließen, dass eine Aktualisierung davon erfasst ist. In einem Ausführungsbeispiel empfängt die Basisstation die Messinformationen, die mit den (nicht eindeutigen) Zellenkennungen, die das mobile Endgerät erkannt hat, verknüpft sind. Sofern die Informationen eine Zellenkennung beinhalten, die nicht zur benachbarten Zellenmenge gehört, kann das mobile Endgerät angefordert werden, auch die eindeutige Zellenkennung abzurufen (vgl. Absatz [0022] des Klagepatents). Der Einwand der Beklagten, die Figuren 4 und 6 unterschieden zwischen dem Erzeugen und dem Aktualisieren einer Nachbarzellenmenge, verfängt nicht. Denn die Figuren zeigen als klagepatentgemäßes Ausführungsbeispiel gerade, dass sowohl das Erzeugen als auch das Aktualisieren unter den anspruchsgemäßen Begriff des Definierens fällt. 397

V. 398

Zur Überzeugung der Kammer handelt es sich bei der ANR-Funktion um eine zwingende Vorgabe des LTE-Standards (dazu 1), so dass es für die Darlegung der Verletzung genügt, dass der Standard die klagepatentgemäße Lehre zeigt. Das ist hier der Fall. Die angegriffene Ausführungsform II macht von allen Merkmalen des Klagepatentanspruchs 6 in Kombination mit Klagepatentanspruch 1 (dazu 2), die angegriffene Ausführungsform I macht von allen Merkmalen des Anspruchs 16 wortsinngemäß Gebrauch (dazu 3). 399

1. 400

Die ANR-Funktion ist im LTE-Standard zwingend und nicht lediglich optional. Dies ergibt sich sowohl aus konkreten Aussagen als auch aus bestimmten gewählten Formulierungen im Standard. 401

Der LTE-Standard führt allgemein zur ANR-Funktion aus, dass ihr Zweck darin besteht, den Bediener von der manuellen Verwaltung der Nachbarbeziehungen zu entlasten. Die ANR-Funktion befindet sich in der eNB und verwaltet die konzeptuelle Nachbarbeziehungstabelle (NRT) (LTE-Standard I, Ziffer 22.3.2a). Darüber hinaus formuliert der LTE-Standard am Anfang der detaillierteren Beschreibung der Abläufe der ANR-Funktion: Die eNB Versorgungszelle (eNB serving cell) hat (has) eine ANR-Funktion (LTE-Standard I, Ziffer 402

22.3.3). Bereits diese Formulierungen sind eindeutig und lassen keinen Interpretationsspielraum zu, dass es sich bei ihrer Implementierung nur um eine Möglichkeit handeln könnte.

Sofern der LTE-Standard innerhalb der ANR-Funktion zwischen der Nachbarsuchfunktion und der Nachbarentfernungsfunktion unterscheidet und diese als implementierungsspezifisch bezeichnet (vgl. LTE-Standard I, Ziffer 22.3.2a), bedeutet dies nicht, dass die ANR-Funktion allgemein optional sei. Vielmehr kann lediglich seine konkrete Ausgestaltung (das „wie“) je nach Implementierung unterschiedlich sein. 403

Gleiches gilt für die von den Beklagten herangezogene Aussage, dass verschiedene Verfahren benutzt werden könnten („may use“), um das Mobiltelefon zu Messberichten anzuhalten. Ausweislich der seitens ETSI ausgegebenen Erläuterungen „Verbal forms for the expression of provisions“ hat ETSI eine Sprachregelung getroffen, um für den Nutzer des Standards klarzustellen, welche seiner Anforderungen zwingend sind und bei welchen eine Wahlmöglichkeit besteht. Danach wird der Ausdruck „shall“ für zwingende Anforderungen benutzt und der Ausdruck „may“ für erlaubte Vorgaben, die der Standard bereithält. Demgegenüber wird „can“ verwendet, wenn es sich nur um eine Möglichkeit handelt, die dem Nutzer eröffnet wird. Aus der Erlaubnis, dass der Nutzer verschiedene Verfahren zum Durchführen und Melden von Messberichten des UE verwenden kann, folgt daher nicht, dass die Messungen als solche nicht zwingend seien. Hinzu kommt, dass an verschiedenen anderen Stellen des LTE-Standards deutlich wird, dass das Durchführen von Messungen seitens des UE erfolgt und keine Option darstellt. So wird beschrieben, dass das UE die entsprechenden Messungen von Nachbarzellen auf den Frequenzen und in den RATs durchführen soll (shall), die in dem betreffenden measObject angegeben sind (LTE-Standard II, Ziffer 5.5.3.1). Im Übrigen verwendet der LTE-Standard auch hinsichtlich der weiteren klagepatentgemäßen Schritte fast durchgängig die Formulierung „shall“. 404

Abschließend hat die Klägerin außerdem über die sog. „feature group indicators“ substantiiert dargelegt, dass die angegriffene Ausführungsform II von der Lehre des Klagepatents in Form der ANR-Funktion Gebrauch macht. Diese Indikatoren listen für UEs zwingende LTE-Funktionen auf. Ausweislich der Anlagen Change Request 36.331 CR 0482 rev – current version 8.11.0, 3GPP TS36.331 V9.4.0 (2010-09) und Test Report no. 04032015_006 (UE Capability Information WCDMA and LTE) hat die Klägerin gezeigt, dass die angegriffene Ausführungsform II der Beklagten die ANR-Funktion und damit den Standard nutzen. 405

2. 406

Die angegriffene Ausführungsform II verwirklicht alle Merkmale des Anspruchs 6. 407

a) 408

Hinsichtlich der Merkmale 1 und 3 erübrigen sich vertiefte Ausführungen. Angesichts obiger Auslegung genügt es, wenn das UE als mobiles Endgerät über Mittel verfügt, welche die Messungen ausführt. Dies ist der Fall. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob oder dass die Messungen seitens des Netzes bzw. der eNB initiiert werden. Unstreitig kommuniziert das UE mit der eNB, die eine erste Kommunikationszelle versorgt (Merkmal 3.1). 409

b) 410

411

Ferner verwirklicht die angegriffene Ausführungsform II nach dem LTE-Standard auch Merkmal 3.2. und 3.4.1.

Das UE sendet einen Messbericht an die eNB, der gemessene Signalstärke und Signalqualitätswerte von Nachbarzellen (für eine zweite Kommunikationszelle) enthält. 412

Die eNB konfiguriert das UE per RRCConnectionReconfiguration Nachricht, damit Signalstärke und Signalqualitäts-Werte durch das UE gemessen (Merkmal 3.2) und an die eNB zurückberichtet werden können (Merkmal 3.4.1). Nach Ziffer 5.3.5.3 des LTE-Standards II soll das UE, wenn die RRCConnectionReconfiguration Nachricht die measConfig enthält, den Messkonfigurationsprozess wie in Ziffer 5.5.2 spezifiziert durchführen. Der Begriff „measConfig“ bedeutet, dass das UE eine oder mehrere Messungen seiner Funkumgebung durchführt. So handelt es sich bei den in Ziffer 5.5.5 des LTE-Standards II genannten Schicht 3 gefilterten Messergebnissen um RSRP- und RSRQ-Ergebnisse, die Aussagen über die Signalstärke und die Signalqualität treffen. In diesen Messungen werden die Betriebsparameter einer Nachbarzelle und damit einer zweiten Kommunikationszelle bestimmt. Bei den Messobjekten handelt es sich um Zellen, die durch ihre Frequenz näher bestimmt werden (LTE Standard II, Ziffer 5.5.1). Darunter fallen auch Nachbarzellen, die zweite Kommunikationszellen im Sinne des Anspruchs sind. 413

Ferner werden die Ergebnisse der Messungen in einem Measurement Report dem eNB gemeldet. Dies ergibt sich aus dem LTE-Standard, der sog. Protocol Konformitätstest für die dritte Generation der UEs im LTE-Netz spezifiziert. Hiernach wird mit der Übermittlung der RRCConnection Reconfiguration Nachricht eine Meldung für Event 3 eingeleitet (LTE Standard III, Ziffer 8.3.3.1.3.2). Bei Event 3 handelt es sich um einen Trigger, der das Melden der Messergebnisse auslöst, sobald die Signalstärke- und/oder Signalqualitätswerte von irgendeiner der Nachbarzellen zu einem bestimmten vorher definierten Grad besser werden. 414

Unerheblich ist, dass das UE vor dem Bestimmen der Betriebsparameter zunächst eine measConfig Nachricht erhält. Der Klagepatentanspruch schließt eine vorherige Kommunikation des UE mit der eNB nicht aus, sondern fordert sie in Merkmal 3.1 sogar. 415

c) 416

Ferner verwirklicht die angegriffene Ausführungsform II auch die Merkmale 3.3 und 3.4.2. 417

Neben den Messungen der verschiedenen Signalstärken sieht der LTE-Standard ebenso vor, dass die Messergebnisse, die das UE dem eNB meldet, auch den PCI enthalten. Dabei handelt es sich um nichteindeutige Kennungsinformationen der zweiten Kommunikationszelle im Sinne des Klagepatentanspruchs. 418

PCI steht für Physical Cell Identifier und ist – unstreitig – ein Zellenidentifizierer, der global nicht eindeutig ist, weil er von weiteren Zellen in einem gegebenen Netzwerk verwendet werden kann. Der PCI einer Zelle wird von dem UE jedes Mal ermittelt (oder verwendet, wenn er bereits bekannt ist), wenn das UE die Signalstärke von naheliegenden LTE-Zellen für Handover-Zwecke misst (Anhang Measurement Reporting, S. 8). Indikator für die Messungen kann der Zweck „reportStrongestCells“ oder ReportStrongestCellsForSon“ sein (vgl. LTE-Standard II, Ziffer 5.5.3.1 und 5.5.5; Anhang Measurement Reporting, S. 8). In Ziffer 5.5.3.1 des LTE Standards II heißt es, dass für die measID, für die das Measurement Reporting Verfahren ausgelöst wurde, das UE die measResult innerhalb des Reports wie folgt setzen soll: Wenn zumindest eine zu meldende, anwendbare Nachbarzelle vorliegt, ist für jede Zelle, die in measResultsNeighCells enthalten ist, die physCellID aufzuführen. Eine 419

measID ist eine Messeinheit, die z.B. ein Messobjekt mit einer Reporting Configuration (Konfiguration enthaltend a) einen Auslöser, der das UE veranlasst, einen Measurement Report zu senden, also die Meldung von Messergebnissen veranlasst, und b) ein Reporting Format, das die Anzahl der zu meldenden Elemente enthält) verbindet (vgl. LTE Standard II, Ziffer 5.5.1; Anhang Measurement Reporting, S. 4). Die physCellID ist die PCI. Die PCI ist daher vom UE erkannt worden und wird sodann im Messbericht an die eNB gemeldet.	
d)	420
Schließlich verwirklicht die angegriffene Ausführungsform II auch die Merkmale 3.5 bis 3.7 des Klagepatentanspruchs.	421
Das UE empfängt von der eNB der Versorgungszelle eine Anweisung (Merkmal 3.5), eindeutige Zellenkennungsinformationen für die zweite Kommunikationszelle zu erkennen (Merkmal 3.6) und diese an die eNB zu melden (Merkmal 3.7).	422
Eine zweite RRCConnectionReconfiguration Nachricht enthält mit der measConfig ebenfalls die Aufforderung „reportCGI“ (LTE-Standard III, Ziffer 8.3.3.1.3.2, Schritt 5). Nach Ziffer 5.5.3.1 des LTE-Standards II soll das UE, wenn eine measID vorliegt, für welche der Zweck in der zugehörigen reportConfig auf `reportCGI` gesetzt ist, versuchen, die E-Utran Cell Global Identity (ECGI) zu beschaffen (LTE Standard II, Ziffer 5.5.3.1). Der Zweck „reportCGI“ bezieht sich auf die ECGI. Bei der ECGI handelt es sich um den globalen eindeutigen Zellidentifizierer und damit um eindeutige Kennungsinformationen der Nachbarzelle. Ausweislich der Tabelle 8.3.3.1.3.2 des LTE-Standards III beschafft sich das UE die ECGI (relevant system information) von der zweiten Kommunikationszelle (Schritt 5, 6). In Schritt 7 der Tabelle sollte das UE innerhalb einer Sekunde die ECGI (cellGlobalID) der zweiten Zelle, sprich Nachbarzelle, an die Funkbasisstation gemeldet haben.	423
Gleiches folgt auch aus Ziffer 22.3.3 des LTE-Standards I: Danach weist die eNB das UE unter Verwendung der neu entdeckten PCI als Parameter an, unter anderem den ECGI der dazugehörigen Nachbarzelle zu lesen. Wenn das UE die ECGI der neuen Zelle herausgefunden hat, berichtet das UE die gefundene ECGI an die Serving Cell eNB. Nach dem zuvor Gesagten wird deutlich, dass das „Lesen“ der ECGI auch nicht unabhängig von einer Anweisung durch die eNB erfolgt, sondern in der vom Klagepatent beanspruchten Reihenfolge.	424
3.	425
Die angegriffene Ausführungsform I verletzt Anspruch 16 des Klagepatents. Im Hinblick auf die Merkmale 1 bis 2, 4.1., 4.2 sowie 4.1 bis 4.4.2 wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.	426
Die angegriffene Ausführungsform I stellt eine Netzwerkressource (Merkmal 4) dar, die betreibbar und damit geeignet ist, die Schritte gemäß der Merkmale 4.1 bis 4.4.3 auszuführen. Die eNB sind Teile des drahtlosen Telekommunikationsnetzes und geeignet mit den UEs zu kommunizieren. Über das Empfangen von (nicht-) eindeutigen Zellenkennungen und Parameterinformationen werden verschiedene Informationen über die Nachbarzellenmenge gesammelt, die für ein späteres Handover relevant werden können.	427
Die angegriffene Ausführungsform I verwirklicht insbesondere die Merkmale 4.4.3 und 4.3. Nach obiger Auslegung umfasst das Definieren der Nachbarzellenliste/Handover-Kandidatenliste auch deren Aktualisierung. Ferner wird die Neighbour Relation Table (NRT)	428

auch für ein mobiles Endgerät definiert. Indem sich das UE in einer Versorgungszelle befindet, die von der eNB bereitgestellt wird, ist deren NRT für das UE definiert. Laut Ziffer 22.3.3 des LTE-Standards I, Schritt 4 aktualisiert das eNB die Nachbarbeziehungsliste, die in der NRT enthalten ist, nachdem sie anhand ECGI und PCI eine neue Nachbarzelle erkannt hat (Merkmal 4.4.3). Bei der Nachbarzellenliste und der Handover-Kandidatenliste muss es sich nicht um physisch unterschiedliche Listen handeln, sondern es genügt eine veränderte wechselseitige Zuordnung von nichteindeutigen und eindeutigen Zellkennungen. Wie bereits ausgeführt berichtet die UE die empfangene ECGI der eNB der Versorgungszelle. Die eNB entscheidet, die Nachbarbeziehung hinzuzufügen, indem sie unter anderem die NRT aktualisiert (LTE Standard I, Ziffer 22.3.3, Ziffer 4b). Die Spalte TCI entspricht dem ECGI und PCI (LTE Standard I, Ziffer 22.3.2a). Durch die Eintragung der ECGI, die in der TCI enthalten ist, definiert die NRT eine Handover-Liste. Ein nur indirekter Handover-Bezug genügt bereits für die Verwirklichung des Merkmals 4.4.3. In der NRT ist die Nachbarzelle zunächst enthalten, wenn sie generell für ein Handover infrage kommt. Aufgrund weiterer O&M Methoden kann die NRT verwaltet werden und Eigenschaften der NRT verändern (LTE Standard I, Ziffer 22.3.2a a.E.). So kann beispielsweise eine Eintragung NoHo erfolgen, wenn die neue Nachbarzelle sich aus bestimmten anderen Gründen nicht für ein Handover eignet (z.B. Überlastung der Zelle). Die Möglichkeit dieses Eintrags führt auch nicht von dem Verständnis einer Handover-Liste weg. Der Eintrag zeigt vielmehr die erfolgte Bewertung eines zunächst vorhandenen Handover-Kandidaten. Anhaltspunkte für den Eintrag einer „dritten Art“ von Zellen, die nicht die Eigenschaft des Handovers betreffen, sind nicht ersichtlich. Gleichwohl wäre ihre Existenz unerheblich für die Verletzungsfrage, da die NRT jedenfalls im Allgemeinen geeignete Handover-Kandidaten eingetragen hat.

Ausweislich der Ausführungen zu den Merkmalen 3.3 und 3.4.2 des Anspruchs 6 empfängt die eNB die PCI im measResultNeighCell-Element eines measurement reports der UE. Dies greift der LTE-Standard I in Ziffer 22.3.3 wieder auf, wenn dort die Rede davon ist, dass die eNB einen UE Measurement Report empfängt, der die PCI enthält und dann die nachfolgende Sequenz Anwendung finden kann: Die Sequenz beinhaltet unter anderem das Lesen der ECGI (Schritt 1) und das Aktualisieren der NRT (Schritt 4 b)). Auch wenn die Figur 22.3.2a-1 bereits die NRT in ihrer Funktion als Handover-Liste zeigt, muss die eNB die PCI vor der Abfrage der ECGI notwendig vorhalten (Merkmal 4.3). Denn erst nach der neu entdeckten nichteindeutigen Zellenkennung weist die eNB das UE an, die eindeutige Kennung abzufragen. So heißt es in Ziffer 22.3.3 des LTE-Standards I „The eNB instructs the UE, using the newly discovered PCI as parameter, to read the ECGI [...]“. Die Prüfung, ob eine ECGI vorhanden ist, setzt einen Rückgriff auf die im eNB gespeicherte NRT voraus. Hierfür ist jedenfalls erforderlich, dass die Daten aus dem Messbericht gespeichert und mit der NRT verknüpft werden. Darin liegt das klagepatentgemäße Definieren einer Nachbarzellenliste im Sinne des Merkmals 4.3. 429

Dem Bestimmen der eindeutigen Kennungsinformationen geht schließlich eine Erforderlichkeitsprüfung vorweg (Merkmal 4.4). So formuliert der LTE-Standard I (Ziffer 22.3.3) wie soeben ausgeführt, die ECGI der „neu entdeckten“ PCI zu lesen. Da es sich bei der PCI um eine neu entdeckte Kennungsinformation handelt, muss die eNB zuvor festgestellt haben, dass ihr die PCI bislang nicht bekannt war. Darin liegt jedoch ein Bestimmen aus den nichteindeutigen Kennungsinformationen (PCI), ob eindeutige Zellenkennungsinformationen erforderlich sind oder nicht. 430

VI. 431

432

Aufgrund der unberechtigten Benutzung der patentgemäßen Lehre durch die Beklagten zu 1.) und 2.) ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1. 433

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Klägerin gegen die Beklagten zu 1.) und zu 2.) dem Grunde nach einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz gemäß Art. 64 Abs. 1 EPÜ in Verbindung mit § 139 Abs. 1 und 2 PatG. 434

Das für die Zulässigkeit des Feststellungsantrags gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse ergibt sich daraus, dass die Klägerin derzeit nicht in der Lage ist, den konkreten Schaden zu beziffern und ohne rechtskräftige Feststellung der Schadensersatzpflicht die Verjährung von Schadensersatzansprüchen droht (vgl. Schulte/Voß/Kühnen, Patentgesetz, 9. Aufl. 2014, § 139 Rn. 231). 435

Die Beklagten haben die streitgegenständliche Patentverletzung schuldhaft begangen. Als Fachunternehmen hätten sie die Patentverletzung bei Anwendung der im Geschäftsverkehr erforderlichen Sorgfalt zumindest erkennen können, § 276 BGB. Der Umstand, dass die Klägerin für das Klagepatent gegenüber der ETSI eine FRAND-Erklärung abgegeben hat, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Zwar mag die FRAND-Erklärung bei den betroffenen Marktteilnehmern die berechtigte Erwartung hervorrufen, dass ihnen eine Lizenz zu FRAND-Bedingungen erteilt werde, dennoch ist es fahrlässig, ohne den erfolgreichen Abschluss eines Lizenzvertrages mit der Nutzung des Patents zu beginnen. Denn erst die Lizenz vermittelt das Recht zur Benutzung. Der FRAND-Erklärung selbst kommt diese Wirkung hingegen nicht zu; sie stellt lediglich die ernstgemeinte Erklärung des Patentinhabers dar, für den Fall der marktbeherrschenden Wirkung seines Patents potentiellen Benutzern Lizenzen zu FRAND-Bedingungen zu erteilen (s. hierzu ausführlicher unten im Rahmen des Zwangslizenzeinwandes). 436

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der Klägerin als Inhaberin des Klagepatents durch die Patentverletzung ein Schaden entstanden ist. Dieser besteht bereits in der unberechtigten Benutzung des Schutzrechts durch die Beklagten. 437

2. 438

Der Klägerin steht gegen die Beklagten zu 1.) und zu 2.) auch ein Anspruch auf Auskunft aus Art. 64 Abs. 1 EPÜ in Verbindung mit den §§ 140b PatG, 242, 259 BGB zu. Der Anspruch auf Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der angegriffenen Ausführungsform ergibt sich aufgrund der unberechtigten Benutzung des Erfindungsgegenstands unmittelbar aus § 140b Abs. 1 PatG, der Umfang der Auskunftspflicht aus § 140b Abs. 3 PatG. Die weitergehende Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Rechnungslegung folgen aus §§ 242, 259 BGB, damit die Klägerin in die Lage versetzt wird, den ihr zustehenden Schadensersatzanspruch zu beziffern. Die Klägerin ist auf die tenorierten Angaben angewiesen, über die sie ohne eigenes Verschulden nicht verfügt, die Beklagten werden durch die von ihnen verlangte Auskunft nicht unzumutbar belastet. Eine Beschränkung des Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruchs aus kartellrechtlichen Gründen ist nicht gerechtfertigt (s. ausführlicher sogleich zum Zwangslizenzeinwand). 439

VII. 440

Die Beklagten halten dem Klagebegehren der Klägerin ohne Erfolg den Einwand ihrer (angeblichen) Lizenzwilligkeit entgegen. Weder die FRAND-Selbstverpflichtungserklärung der 441

Klägerin noch die Art. 101, 102 AEUV hindern die Durchsetzung der mit der vorliegenden Klage geltend gemachten Ansprüche auf Schadensersatz und Rechnungslegung ganz oder auch nur in Teilen. Hierzu im Einzelnen:

1. 442

Den Ansprüchen wegen unberechtigter Patentbenutzung kommt grundsätzlich ein hoher Stellenwert zu; die Rechte des geistigen Eigentums werden in der Charta der Grundrechte der EU (Art. 17 Abs. 2) ausdrücklich unter Schutz gestellt. Um diesen Schutz in angemessener Weise zur Geltung zu bringen, müssen die gesetzlichen Ansprüche wegen widerrechtlicher Patentbenutzung in der Regel zur Anwendung gebracht werden. Dies gilt umso mehr, als auch der Zugang zu den Gerichten seinerseits Grundrechtsschutz genießt, Art. 47 der EU-Charta (so auch: EuGH, GRUR 2015, 764 ff. Rn 57). Beschränkt wird der Schutz des geistigen Eigentums durch den Vorbehalt der Allgemeinverträglichkeit, was insbesondere eine Ausübung der Patentrechte nach den Regeln des Kartellrechts verlangt. Insofern ist spätestens durch die Entscheidung „Orange-Book-Standard“ geklärt, dass einem Unterlassungsanspruch im Patentverletzungsprozess der Einwand eines kartellrechtlichen Lizenzvertragsanspruches entgegengehalten werden kann (BGH, GRUR 2009, 694 ff.; bestätigt zuletzt durch EuGH, GRUR 2015, 764 ff.). 443

2. 444

Die Klägerin ist Inhaberin eines standardessentiellen Patents, für das sie gegenüber der Standardisierungsorganisation ETSI eine FRAND-Selbstverpflichtungserklärung abgegeben hat. Bei einer solchen de iure-Standardisierung trifft ein Zusammenschluss von Marktteilnehmern – organisiert in einer Standardisierungsorganisation – unter den für die Lösung der Standardisierungsaufgabe infrage kommenden Technologien eine Auswahl und beschließt das Ergebnis dieser Auswahl als Standard. Die Vorteile der de iure-Standardisierung liegen in der Vermeidung eines Ressourcen zehrenden Verdrängungswettkampfes, der Durchsetzung von überlegenen Technologien trotz ggf. geringer Marktmacht des dahinter stehenden Unternehmens, der Erzielung einer weitgehenden Kompatibilität konkurrierender Produkte und der damit verbundenen erleichterten Vergleichbarkeit dieser Produkte für den Verbraucher. Auf der anderen Seite birgt die de iure-Standardisierung auch gewisse Gefahren. Wird etwa die Auswahl der in Frage kommenden Technologien unsachgemäß durchgeführt, so kann dies zu schlechten Ergebnissen führen, weil sich die gewählte Lösung nicht unter Wettbewerbsdruck am Markt durchsetzen muss. Zudem bewirkt die erfolgreiche Standardisierung einer bestimmten technischen Lehre häufig eine Abhängigkeit des betroffenen Produktmarktes. Vor diesem Hintergrund müssen die Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der standardbezogenen Patentnutzung kontrolliert werden, mit denen ein Marktteilnehmer die Machtstellung ausnutzt, die ihm aus dem Zusammenspiel eines erfolgreich implementierten Standards mit einem Patent erwächst (vgl. Picht, GRUR Int. 2014, 1 ff.). Zur Kontrolle dienen hier insbesondere die Regelungen in Art. 101 und 102 AEUV. 445

3. 446

Der de iure-Standardisierungsvorgang unterfällt dem Anwendungsbereich des Art. 101 AEUV 447 (Horizontale Leitlinien, 2011, Rn 263 ff.). Am Standardisierungsvorgang beteiligt sind „Unternehmen“ im Sinne dieser Norm, nämlich Einheiten, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Der Begriff der „Vereinbarung“ in Art. 101 AEUV ist grundsätzlich weit zu verstehen. Er erfasst die de-iure-Standardisierung schon deswegen, weil sie zu einem nach Ziel und Vorgehen bewusst gleichgerichteten Vorgehen der Standardisierungsteilnehmer führt.

Auswirkungen auf den Wettbewerb entstehen dadurch, dass die Standardisierungsteilnehmer zu Gunsten des Standards auf die Entwicklung oder Nutzung alternativer Technologien verzichten und ein gewisser faktischer Zwang entsteht, nach dem Standard herzustellen oder zu arbeiten.

Eine Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV liegt bei der de- 448
iure-Standardisierung dann nicht vor, wenn die Möglichkeit der uneingeschränkten Mitwirkung am Normungsprozess für alle potenziellen Anwender gegeben ist, das Verfahren für die Annahme der betreffenden Norm transparent ist, keine Verpflichtung zur Einhaltung der Norm besteht und Dritten der Zugang zu der Norm zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt wird (Horizontale Leitlinien, 2011, Rn 280; vgl. auch: Grabitz/Hilf/Nettesheim/Schroeder, Das Recht der Europäischen Union, 54. Auflage 2014, Rn 639). Letzteres gewährleisten die Standardisierungsorganisationen in der Regel durch die Einholung sogenannter FRAND-Erklärungen, mit der die am Standardisierungsprozess beteiligten Inhaber standardessentieller Patente ihre ernstgemeinte Absicht erklären, für den im Voraus nicht sicher absehbaren Fall einer Wettbewerbsbeeinträchtigung allen Marktteilnehmern eine Lizenz zu FRAND-Bedingungen („fair, reasonable and non-discriminatory“) zu erteilen.

Die am LTE-Standard mitwirkenden Unternehmen haben für ihre standardessentiellen 449
Patente gegenüber der ETSI FRAND-Selbstverpflichtungserklärungen abgegeben. Der Standardisierungsvorgang als solcher begegnet im vorliegenden Fall keinen Bedenken.

4. 450

Für die Frage, ob der Patentinhaber berechtigt ist, sein (standardessentielles) Patent 451
gerichtlich durchzusetzen, ist Art. 101 AEUV ohne Belang. Denn insofern steht nicht der Vorgang der Standardisierung als solcher, sondern ein (späteres) einseitiges Verhalten des Patentinhabers – die Nichtaufnahme von Lizenzvertragsverhandlungen entsprechend seiner FRAND-Erklärung – im Streit. Soweit in Rechtsprechung und Literatur vereinzelt die Auffassung vertreten wird, auch ein solches Verhalten des Patentinhabers sei an Art. 101 AEUV zu messen (vgl. LG Mannheim, Beschluss vom 21.11.2014, Az.: 7 O 23/14; so wohl auch: LG Mannheim, Urteil vom 27.11.2015, Az.: 2 O 108/14; S. Barthelmeß/N. Gauß, WuV 2010, 626; wohl auch: Walz, GRUR Int. 2013, 718 ff.) überzeugt dies nicht. Art. 101 AEUV verfolgt den Zweck, kartellrechtswidrige Vereinbarungen, d.h. ein wechselseitiges Zusammenwirken von zumindest zwei Parteien, zu unterbinden. Als Rechtsfolge sieht die Norm die Nichtigkeit entsprechender kartellrechtswidriger Vereinbarungen vor. Art. 101 AEUV (i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 1 GWB) regelt hingegen nicht, dass der Patentinhaber die Durchsetzung eines Patents zu unterlassen hat, solange er nicht entsprechend der FRAND-Erklärung verhandelt.

5. 452

Die FRAND-Erklärung selbst stellt die ernstgemeinte Erklärung dar, für den im Voraus nicht 453
sicher absehbaren Fall einer Wettbewerbsbeeinträchtigung allen Marktteilnehmern eine Lizenz zu FRAND-Bedingungen (fair, zumutbar und nicht diskriminierend) zu erteilen (invitatio ad offerendum). Sie ist deklaratorischer Natur und gibt Dritten damit keinen Anspruch auf Einräumung einer Lizenz zu FRAND-Bedingungen (so auch schon: LG Düsseldorf, Urteil vom 24.04.2012, Az.: 4b O 273/10). Die am Standardisierungsvorgang beteiligten Unternehmen geben die FRAND-Selbstverpflichtungserklärung ab, um die kartellrechtliche Unbedenklichkeit der Standardabsprache sicherzustellen. Entsprechend ist ihre Erklärung dahingehend auszulegen, dass sie sich soweit verpflichten wollen, wie dies aus

kartellrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist. Hierfür ist weder ein bindendes Lizenzvertragsangebot seitens des Patentinhabers noch ein Verzicht auf die Durchsetzung seiner Unterlassungsansprüche gegenüber jedem Lizenzinteressenten erforderlich. Ein solcher Bedeutungsgehalt kann den Erklärungen bei verständiger Würdigung nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) nicht beigemessen werden. Es entspricht nicht dem Willen der Standardisierungsteilnehmer bzw. etwaiger Rechtsnachfolger, gegenüber jedem Dritten eine rechtliche Verpflichtung dergestalt einzugehen, mit ihm einen Lizenzvertrag zu FRAND-Bedingungen abzuschließen, unabhängig davon, ob das jeweilige in Rede stehende Patent seinem Inhaber überhaupt eine marktbeherrschende Stellung vermittelt und damit in kartellrechtlicher Hinsicht Bedeutung auf dem Markt erlangt hat. Vielmehr gibt der Patentinhaber mit seiner FRAND-Erklärung lediglich seine grundsätzliche Bereitschaft zu erkennen, für den Fall der marktbeherrschenden Wirkung seines Patents Lizenzen zu gleichen und angemessenen Bedingungen einzuräumen. Diese Erklärung stellt damit die deklaratorische Konkretisierung des kraft Kartellrechts ohnehin bestehenden gesetzlichen Abschlusszwangs dar. Eigenständige rechtliche Bedeutung hat sie insoweit, als sie das Pflichtenprogramm des Patentinhabers im Rahmen der Prüfung des Art. 102 AEUV (§§ 19, 20 GWB) mit beeinflusst.

6. 454

Art. 102 AEUV verlangt neben der marktbeherrschenden Stellung des anspruchstellenden Unternehmens das Eingreifen außergewöhnlicher Umstände, die zu einer Beeinträchtigung des Handels führen. 455

a) 456

Die für die Anwendung des Art. 102 AEUV erforderliche marktbeherrschende Position der Klägerin ergibt sich nicht schon allein aufgrund ihrer Rechtsposition am Klagepatent. Nicht jedes standardessentielle Patent vermittelt eine kartellrechtlich bedeutsame Marktmacht (vgl. das Urteil der Kammer vom 26.03.2015, Az.: 4b O 140/13; so auch Müller, GRUR 2012, 686). Die Berufung auf eine etwaige fehlende Marktmacht ist auch nicht etwa vor dem Hintergrund der abgegebenen FRAND-Erklärung treuwidrig. Denn mit dieser gibt der Patentinhaber – wie vorstehend ausgeführt – lediglich seine grundsätzliche Bereitschaft zu erkennen, für den Fall der marktbeherrschenden Wirkung seines Patents Lizenzen zu gleichen und angemessenen Bedingungen einzuräumen. Im Rahmen des Art. 102 AEUV ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob der unter Schutz gestellten technischen Lehre tatsächlich eine kartellrechtlich relevante, marktbeherrschende Bedeutung zukommt. 457

Der Begriff der Marktbeherrschung ist weder eine feststehende Eigenschaft eines Unternehmens noch ein absoluter rechtlicher Begriff. Die Marktbeherrschung besteht immer nur im Hinblick auf gewisse Funktionen, Märkte, Vorschriften, usw. So kann ein Unternehmen insbesondere nur im Hinblick auf einen bestimmten Teil seiner Aktivitäten marktbeherrschend sein (Langen/Bunte/Nothdurft/Ruppelt, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht, Band 1, 11. Auflage 2011, § 19 Rn 15). 458

Speziell für den Bereich des geistigen Eigentums hat die Europäische Kommission in der Entscheidung „QQ“ (C-457/10P, EU:C:2012:770, Rn 175) festgestellt, dass eine beherrschende Stellung eine wirtschaftliche Machtstellung eines Unternehmens sei, „die es in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen Konkurrenten, seinen Kunden und letztlich den Verbrauchern gegenüber in nennenswertem Umfang unabhängig zu verhalten“. Weiter heißt es in Rn 186, dass „zwar nicht angenommen werden 459

könne, dass die bloße Inhaberschaft von Rechten des geistigen Eigentums eine beherrschende Stellung begründe, sie aber geeignet sei, unter bestimmten Umständen eine solche Stellung zu schaffen, insbesondere dadurch, dass das Unternehmen die Möglichkeit erhalte, einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt zu verhindern“.

Dabei muss sich die Marktmacht nicht zwingend auf den beherrschten Markt selbst beschränken, sondern kann sich auch auf vor- oder nachgelagerte Märkte erstrecken (Langen/Bunte/Nothdurft/Ruppelt, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht, Band 1, 11. Auflage 2011, § 19 Rn 15). Im Hinblick auf Rechte am geistigen Eigentum ist kartellrechtlich relevant insofern nicht der Markt der Lizenzvergabe, sondern der nachgelagerte Produktmarkt (vgl.: EuGH, GRUR Int. 1995, 490, Rn 47 – Magill TVG Guide; BGH, NJW-RR 2010, 392 ff. – Reisestellenkarte). 460

Dieser nachgelagerte Produktmarkt als sachlich relevanter Markt ist im Hinblick auf die vom Patent geschützte technische Lehre genauer zu qualifizieren. Bezogen auf ein standardessentielles Patent ist der relevante Markt im Grundsatz der Markt, auf dem diejenigen Produkte angeboten werden, die den Standard mit der SEP-geschützten Technik verwirklichen. Dabei erfolgt die Marktabgrenzung in ständiger Rechtsprechung nach dem sog. Bedarfsmarktkonzept. Hiernach werden alle Leistungen einem Markt zugeordnet, die aus Sicht der Marktgegenseite funktionell austauschbar sind (BGHZ 160, 321-332 – Staubsaugerbeutelmarkt m.w.N.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.03.2008, Az.: VI-U (Kart) 29/06, zitiert nach juris). Ziel der Marktabgrenzung ist es stets, die den Wahlmöglichkeiten der Marktgegenseite entsprechende Realität des Wettbewerbs zu erfassen (Langen/Bunte/Nothdurft/Ruppelt, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht, Band 1, 11. Auflage 2011, § 19 Rn 20 m.w.N.). 461

Bei dem in Rede stehenden Betrieb der automatischen Nachbarbeziehungen (sog. ANR-Funktion), handelt es sich um eine Technologie, die eine der Grundfunktionen eines Mobilfunkgerätes betrifft und die den LTE-Standards I bis III (3GPP TS 36.300 Version 8.9.0, 3GPP TS 36.331 Version 8.7.0 und 3GPP TS 36.523-1 Version 12.3.0) unterfällt. Nach den LTE-Standards kommunizieren die eNBs mit den LTE-Mobilgeräten über Funksignale. Die streitgegenständliche Technik gewährleistet eine automatisierte Verwaltung der Architektur eines drahtlosen Telekommunikationsnetzes. Dieses Netz besteht aus verschiedenen Kommunikationszellen, die von sog. Basisstationen bereit gestellt werden. Eine Mobilfunkverbindung wird durch die Übergabe der Verbindung (sog. Handover) von einer Kommunikationszelle zur nächsten aufrechterhalten. Anhand bestimmter Charakteristika ermittelt das Netz mit Hilfe des mobilen Endgeräts die optimale Zelle für ein Handover. Das Klagepatent stellt ein Verfahren und ein Netzwerk mit entsprechendem mobilem Endgerät zur Verfügung, bei denen die korrekte Identifizierung einer neuen Zelle automatisch erfolgen soll. 462

Es kann dahinstehen, ob tatsächlich jedes mobile Endgerät am Markt mit der streitgegenständlichen Technologie ausgestattet ist und es keine konkurrenzfähige Alternative am Markt gibt. In seinen Entscheidungen „Standard-Spundfaß“ (BGH, GRUR 2004, 967) und „Orange-Book-Standard“ (BGH, GRUR 2009, 694) ist der BGH zwar davon ausgegangen, dass es für die kartellrechtlich relevante Marktmacht darauf ankommt, ob ein konkretes, dem Standard bzw. der Norm entsprechendes Produkt substituierbar ist, d.h. ein nicht norm- bzw. standardgerechtes Produkt auf dem nachgelagerten Nachfragemarkt überhaupt absetzbar und damit wettbewerbsfähig wäre, auf solche Fälle der Marktzutrittsvoraussetzung eines SEP ist die Annahme einer marktbeherrschenden Bedeutung hingegen nicht beschränkt. Vielmehr kann eine marktbeherrschende Stellung auch dann angenommen werden, wenn auf dem relevanten Markt auch Produkte angeboten 463

werden, die die Produktkonfiguration des standardessentiellen Patents nicht aufweisen. Voraussetzung für die Annahme einer marktbeherrschenden Position ist in diesem Fall, dass ohne den Zugang zur Nutzung des streitgegenständlichen Patents ein wettbewerbsfähiges Angebot nicht möglich ist, d.h. allein mit Produkten ohne die patentierte Funktion kein wirksamer Wettbewerb zu den übrigen Anbietern stattfindet. Demgegenüber wäre eine marktbeherrschende Stellung jedenfalls dann zu verneinen, wenn die durch das SEP geschützte technische Funktion für den Nachfrager von SEP-Produkten gar keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielt. Letzteres kommt im Streitfall nicht in Betracht. Die streitgegenständliche Technik ist sowohl für die Netzbetreiber als auch für die Endkunden so wesentlich, dass ohne ihre Nutzung ein wirksamer Wettbewerb auf dem Markt für mobile Endgeräte nicht möglich ist. Dies wird auch von der Klägerin nicht ernsthaft bestritten.

b) 464

Bei der Frage, wann außergewöhnliche Umstände vorliegen, die einen Missbrauch im Sinne von Art. 102 AEUV begründen können, muss die Standardessentialität des geltend gemachten Patents Ausgangspunkt sämtlicher Überlegungen sein, weil eben jene das Patent für jeden Wettbewerber, der Produkte herzustellen beabsichtigt, die dem Standard entsprechen, unerlässlich macht. Der Inhaber eines standardessentiellen Patents ist damit in der Lage zu verhindern, dass standardkonforme Produkte seiner Wettbewerber auf den Markt gelangen oder auf dem Markt bleiben. Hinzu kommt, dass der Patentinhaber – wie vorstehend ausgeführt – sich durch seine FRAND-Erklärung bereit erklärt hat, Lizenzen zu gleichen und angemessenen Bedingungen zu erteilen. Hierin liegt der grundlegende Unterschied des Streitfalls zu dem Sachverhalt, über den der BGH in seiner Entscheidung „Orange-Book-Standard“ zu befinden hatte (NJW-RR 2009, 1047 ff.). Die dort aufgestellten hohen Anforderungen an das Verhalten des Patentverletzers lassen sich auf Konstellationen, in denen der Patentinhaber gegenüber der Standardisierungsorganisation eine FRAND-Erklärung abgegeben hat, nicht ohne weiteres übertragen. Vielmehr hat der EuGH für einen solchen Fall in seinem Urteil vom 16.07.2015 folgende Grundsätze aufgestellt (GRUR 2015, 764 ff.):

aa) 466

Der Inhaber eines standardessentiellen Patents, für das er gegenüber der Standardisierungsorganisation eine FRAND-Erklärung abgegeben hat, muss, damit eine Klage auf Unterlassung, Rückruf oder Vernichtung nicht als missbräuchlich angesehen werden kann, Bedingungen erfüllen, durch die ein gerechter Ausgleich der betroffenen Interessen gewährleistet wird. Vor der gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche muss er den angeblichen Verletzer zunächst einmal auf die Patentverletzung hinweisen (EuGH, GRUR 2015, 764 ff. Rn 61) und ihm, soweit der Verletzer zur Lizenznahme grundsätzlich bereit ist, ein konkretes schriftliches Angebot auf Lizenzierung des Patents zu FRAND-Bedingungen unterbreiten (EuGH, GRUR 2015, 764 ff. Rn 63). Hierauf muss der Verletzer nach Treu und Glauben und insbesondere ohne Verzögerungstaktik reagieren (EuGH, GRUR 2015, 764 ff. Rn 65). Nimmt der Verletzer das Angebot des Patentinhabers nicht an, muss er innerhalb kurzer Frist ein Gegenangebot machen (EuGH, GRUR 2015, 764 ff. Rn 66). Lehnt der SEP-Inhaber dieses Gegenangebot ab, muss der Patentverletzer ab diesem Zeitpunkt über die Benutzung des SEPs abrechnen und für die Zahlung der Lizenzgebühren Sicherheit leisten (EuGH, GRUR 2015, 764 ff. Rn 67).

Diese kartellrechtlichen Beschränkungen gelten nicht nur für den Unterlassungsanspruch, sondern auch für den Rückrufanspruch und den Anspruch auf Vernichtung patentverletzender Gegenstände. Denn diese Ansprüche beinhalten im Allgemeinen ein 468

Verkaufsverbot des Produktes, mit dem das Patent verletzt wird, und können deshalb einen Marktausschluss bedeuten (vgl. hierzu etwa: Pressemitteilung der Kommission in Sachen Motorola vom 29.04.2014). Dies kann zu einer Verzerrung von Lizenzverhandlungen und zu wettbewerbswidrigen Lizenzbedingungen führen, die der Lizenznehmer ohne die drohende Unterlassungsverfügung nicht akzeptiert hätte.

bb) 469

Entgegen der Auffassung der Beklagten sind diese Überlegungen nicht ohne weiteres auf den Schadensersatzanspruch zu übertragen. Ein Marktausschluss droht durch die Zuerkennung dieses Anspruchs nicht und auch sonst wird ein wirksamer Wettbewerb durch sie nicht verhindert. Eine Klage auf Schadensersatz für vergangene Benutzungshandlungen, die das standardessentielle Patent verletzen, ist lediglich darauf gerichtet, den SEP-Inhaber für bereits erfolgte Verletzungen seines Patents zu entschädigen. Sie führt weder zum Ausschluss standardkonformer Produkte vom Markt noch dazu, dass ein potentieller Lizenznehmer sich gezwungen sieht, ungünstigen Lizenzierungsbedingungen für zukünftige Benutzungen eines SEP zuzustimmen. 470

Entsprechend hält auch der EuGH die Geltendmachung eines Anspruches auf Schadensersatz grundsätzlich für nicht missbräuchlich im Sinne von Art. 102 AEUV (EuGH, GRUR 2015, 764 ff. Rn 73-76). Der Verletzer eines standardessentiellen Patents ist – wie jeder andere Patentverletzer auch – verpflichtet, sich vor jeder Benutzung über die bestehende Patentsituation zu informieren und ggf. eine Lizenz einzuholen (vgl.: EuGH, GRUR 2015, 764 ff. Rn 58). Tut er dies nicht, muss er damit rechnen, auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden. 471

cc) 472

Im Rahmen der Feststellung der Schadenersatzverpflichtung dem Grunde nach ist eine irgendwie geartete Beschränkung aus Gründen des Kartellrechts nicht geboten. Grundsätzlich stehen dem Patentinhaber für die konkrete Angabe der Höhe des Schadensersatzes gemäß § 139 Abs. 2 PatG drei Berechnungsarten zur Verfügung (vgl. hierzu auch: Kraßer, Patentrecht, 6. Auflage 2009, 5. Abschnitt § 35 IV. a); Benkard/*Grabinski/Zülch*, PatG, 11. Auflage 2015, § 139 Rn 61). Gemäß § 139 Abs. 2 S. 1 PatG i.V.m. § 249 BGB i.V.m. § 252 BGB ist die Berechnung des konkreten Schadens einschließlich des entgangenen Gewinns nach der Differenzlehre vorgesehen. Seit der Neufassung von § 139 Abs. 2 PatG durch das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 7.7.2008 (Durchsetzungsgesetz), das am 1.9.2008 in Kraft getreten ist und mit dem die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums umgesetzt worden ist, werden der Verletzergewinn (§ 139 Abs. 2 S. 2 PatG) und die angemessene Lizenzgebühr (§ 139 Abs. 2 S. 3 PatG) als Berechnungsgrundlage ausdrücklich im Patentgesetz erwähnt. Die drei Berechnungsarten – entgangener Gewinn, Lizenzanalogie oder Verletzergewinn – stehen nebeneinander. Der Verletzte hat ein Wahlrecht und muss sich für eine der drei Berechnungsarten entscheiden (Kraßer, Patentrecht, 6. Auflage 2009, 5. Abschnitt § 35 IV. a); Pitz, Patentverletzungsverfahren, 2. Auflage 2010, Teil 4 I. 4. a)). Alle drei Berechnungsmethoden dienen der Berechnung desselben Schadens und stellen damit lediglich Rechenoptionen, nicht aber unterschiedliche Ansprüche dar (Melullis, GRUR Int. 2008, 679 ff.). Die Feststellung, dass ein bestimmter Verletzer dem Patentinhaber nach § 139 PatG Schadensersatz schuldet, die Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruches also grundsätzlich gegeben sind, geht der Bestimmung der Höhe dieses Schadens vor. Die Zuerkennung nur einer bestimmten Berechnungsmethode – insbesondere der Lizenzanalogie 473

– kommt nicht in Betracht. Soweit – wie im vorliegenden Fall – lediglich die Feststellung der Schadensersatzpflicht beantragt ist, entscheidet das Gericht ausschließlich über den Grund des Anspruchs.

Die Höhe des konkreten Schadens hat auf die Frage der Feststellung der Schadensersatzverpflichtung dem Grunde nach lediglich dann Einfluss, wenn die Möglichkeit besteht, dass der dem Patentinhaber entstandene Schaden mit Null zu bemessen ist (vgl.: BGH, NJW-RR 2005, 269 ff – Standard-Spundfass). Eine solche Freilizenz kommt vorliegend ersichtlich nicht in Betracht. Dass eine solche von der Klägerin geschuldet würde, wird auch von den Beklagten nicht geltend gemacht. 474

dd) 475

Andernfalls kommt lediglich eine Begrenzung der Schadensersatzverpflichtung auf einen bestimmten Höchstbetrag in Betracht, die allerdings erst im Rahmen des ggf. sich anschließenden Höheverfahrens zu berücksichtigen ist (vgl. hierzu auch: Obergericht für Geistiges Eigentum, Japan, GRUR Int. 2015, 144 ff. – Apple v. Samsung II, mit etwas anderem Ansatz). 476

Insofern ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von §§ 19, 20 GWB bzw. Art. 102 AEUV einen Anspruch auf Abschluss eines Lizenzvertrages begründen kann (vgl. hierzu: BGH, NJW-RR 2005, 269 ff. – Standard-Spundfass; OLG Karlsruhe, GRUR-RR 2007, 181 – Orange Book). Dieser kartellrechtliche Anspruch auf Lizenzierung dient der Durchsetzung des gegenüber jedem Marktteilnehmer geltenden Verbots, eine marktbeherrschende Stellung nicht zu missbrauchen. Die Weigerung des Patentinhabers, dem berechtigten Verlangen des Patentverletzers auf Abschluss eines Lizenzvertrages nachzukommen, kann kartellrechtswidrig sein und einen eigenen Schadensersatzanspruch des Patentverletzers gegen den Patentinhaber begründen (§ 33 GWB i.V.m. Art. 102 AEUV bzw. §§ 19, 20 GWB). Der Patentinhaber kann in einem solchen Fall für die Zeit nach seiner rechtswidrigen Weigerung keinen vollen Schadensersatz verlangen, sondern ist der Höhe nach beschränkt auf den Betrag einer angemessenen Lizenzgebühr (vgl.: BGH, NJW-RR 2005, 269 ff. – Standard-Spundfass). 477

Nichts anderes gilt auch dann, wenn der Patentinhaber für das in Rede stehende standardessentielle Patent eine FRAND-Erklärung abgegeben hat. Insbesondere hat die FRAND-Erklärung nicht die Wirkung, dass der Schadensersatzanspruch von vornherein auf die Höhe der FRAND-Lizenzgebühr beschränkt ist. Dies könnte allenfalls dann angenommen werden, wenn man der FRAND-Erklärung konstitutive Wirkung in dem Sinne beimessen wollte, dass sie jedem Marktteilnehmer einen eigenen Anspruch auf Abschluss eines Lizenzvertrages zu FRAND-Bedingungen vermittelt. Dieser Auffassung folgt die Kammer hingegen nicht (s.o.). Vielmehr kann der dem Grunde nach zunächst in voller Höhe bestehende Schadensersatzanspruch des Patentinhabers wegen Patentverletzung nur durch einen Gegenanspruch des Verletzers eingeschränkt werden, § 33 GWB i.V.m. Art. 102 AEUV bzw. §§ 19, 20 GWB. Die Voraussetzungen eines solchen Gegenanspruchs sind vom Verletzer darzulegen und zu beweisen. 478

Nachdem Art. 102 AEUV ein missbräuchliches Verhalten des Patentinhabers voraussetzt, ist vorrangig auf dessen Verhalten abzustellen, wobei dieses üblicherweise im Wechselspiel mit dem Verhalten des Patentbenutzers zu bewerten ist. Unter welchen Voraussetzungen dem Patentinhaber im Einzelnen bei der Geltendmachung eines Schadensersatz-, Auskunfts- und/oder Rechnungslegungsanspruch ein Missbrauchsvorwurf zu machen ist, ist vom EuGH 479

in seinem Urteil vom 16.07.2015 (GRUR 2015, 764 ff.) nicht entschieden worden. Die Ausführungen des EuGH beziehen sich ausdrücklich nur auf die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs sowie der in ihren Wirkungen auf den betroffenen Markt vergleichbaren Ansprüche auf Rückruf und Vernichtung (vgl. EuGH, GRUR 2015, 764 ff.). Im Gegensatz hierzu sind die Auswirkungen der Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadensersatz, Auskunft und Rechnungslegung auf den Markt weitaus geringer. Allein der Umstand, dass die zu leistende Auskunft und Rechnungslegung für den Verletzer ggf. mit hohem Aufwand verbunden ist und/oder seine Geheimhaltungsinteressen berührt, rechtfertigt es nicht, für die Geltendmachung dieser Ansprüche die Anforderungen an die Pflichten des Patentinhabers im Rahmen des Art. 102 AEUV genauso hoch anzusetzen wie bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs.

Vielmehr ist mit dem EuGH im Grundsatz davon auszugehen, dass der Verletzer eines standardessentiellen Patents – wie jeder andere Patentverletzer auch – verpflichtet ist, sich vor jeder Benutzung über die bestehende Patentsituation zu informieren und ggf. eine Lizenz einzuholen (vgl.: EuGH, GRUR 2015, 764 ff. Rn 58). Tut er dies nicht, muss er damit rechnen, auf (vollen) Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden. Erst wenn der Patentinhaber sich weigert, eine Lizenz zu FRAND-Bedingungen zu erteilen, verhält er sich missbräuchlich im Sinne von Art. 102 AEUV (EuGH, GRUR 2015, 764 ff. Rn 53) und der Verletzer schuldet in der Folge nur noch Schadensersatz in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr. 480

Soweit der EuGH vom Patentinhaber für den Fall einer Klage auf Unterlassung, Rückruf und/oder Vernichtung verlangt, dass er den Verletzer vor der Klageerhebung auf die Verletzung hinweist und ihm, nachdem der Verletzer seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, einen Lizenzvertrag zu FRAND-Bedingungen zu schließen, ein Angebot zu FRAND-Bedingungen unterbreitet (vgl. EuGH, GRUR 2015, S. 764 ff. Rn 61-63), beruht dies unter anderem auf der Erwägung, dass mit der Zuerkennung der vorgenannten Ansprüche des Patentinhabers der Marktausschluss des Verletzers mit seinem standardkonformen Produkt mit den damit verbundenen einschneidenden Folgen für den Produktmarkt droht (vgl. EuGH, GRUR 2015, S. 764 ff. Rn 52). Diese Erwägung ist auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadensersatz, Auskunft und Rechnungslegung nicht übertragbar. Erhebt der Patentinhaber eine Klage zur Geltendmachung dieser Ansprüche, ohne den Verletzer zuvor auf die Verletzung hingewiesen und, nachdem der Verletzer seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, einen Lizenzvertrag zu FRAND-Bedingungen zu schließen, ein Angebot zu FRAND-Bedingungen unterbreitet zu haben, begründet allein dies noch keinen Missbrauch im Sinne von Art. 102 AEUV. Hinzukommen muss vielmehr ein erkennbar nach außen zutage tretender Wille des Verletzers auf Abschluss eines Lizenzvertrages, dem der Patentinhaber sich treuwidrig verweigert. 481

ee) 482

Liegen nach den vorstehenden Ausführungen die Voraussetzungen für eine Beschränkung des Schadensersatzanspruches auf die Höhe einer FRAND-Gebühr vor, führt dies in der Folge zu einer inhaltlichen Beschränkung des Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruches. Denn letzterer hat seinem Zweck nach dem Umfang des Schadensersatzanspruches zu folgen (vgl. hierzu: Schulte/Voß/Kühnen, PatG, 9. Auflage, § 139 Rn 148). 483

Die der Vorbereitung des Schadensersatzanspruches dienende Auskunft und Rechnungslegung muss zwar grundsätzlich alle Angaben enthalten, die der Verletzte benötigt, um eine der ihm offen stehenden drei Berechnungsmethoden (Lizenzanalogie, Verletzergewinn oder entgangener Gewinn) auszuwählen und auf dieser Grundlage die 484

Schadenshöhe zu beziffern (BGH, GRUR 1962, 354, 356 - Furniergitter; BGH, GRUR 1974, 53 – Nebelscheinwerfer; Fitzner/Lutz/Bodewig/Pitz, Patentrechtskommentar, 4. Auflage 2012, § 139 Rn 236), jedoch unterstehen Inhalt und Umfang der Verpflichtung zur Auskunft und Rechnungslegung dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Dies erfordert eine Abwägung der Interessen beider Parteien unter Berücksichtigung der Umstände des Streitfalls (BGH, GRUR 1974, 53, 54 – Nebelscheinwerfer). In diesem Sinne mag auch die Äußerung des Generalanwalts Wathelet zu verstehen sein, der in seinen Schlussanträgen darauf hingewiesen hat, dass das Gericht über die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu wachen habe (Schlussanträge des Generalanwaltes Melchior Wathelet vom 20.11.2014 in der Rechtssache C-170/13, dort Ziffer 101).

Dabei ist auf Seiten des Patentinhabers die Bedeutung der verlangten Auskunft für die Darlegung der für Grund und Höhe des Schadensersatzanspruchs wesentlichen Umstände in die Abwägung einzustellen; auf Seiten des Verletzers kann insbesondere ein schützenswertes Geheimhaltungsinteresse Bedeutung erlangen (BGH, GRUR 2007, 532 ff. – Meistbegünstigungsvereinbarung). Demgegenüber rechtfertigen Unterschiede bezüglich des Arbeitsaufwandes bei verschiedenen Schadensberechnungsarten es in aller Regel nicht, den Patentinhaber auf eine für den Verletzer weniger aufwändige Berechnungsart zu verweisen (BGH, GRUR 1982, 723 ff. – Dampfrieserstab). 485

Liegen die Umstände des Einzelfalls so, dass der Patentinhaber für die Nutzung der patentgemäßen Lehre lediglich eine angemessene, FRAND-Bedingungen entsprechende Lizenzgebühr verlangen kann, gebietet es der Grundsatz von Treu und Glauben, auch die Verpflichtung zur Auskunft und Rechnungslegung auf die zur Berechnung dieser FRAND-Lizenzgebühr erforderlichen Angaben zu beschränken. Insbesondere ist in diesem Fall kein schutzwürdiges Interesse des Patentinhabers an Angaben zum Verletzergewinn (Kosten- und Gewinnangaben) ersichtlich, das die berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Patentverletzers überwiegen könnte. 486

Allerdings ist von den Beklagten nicht hinreichend substantiiert dargetan, dass die Voraussetzungen für einen kartellrechtlichen Anspruch auf Lizenzierung zu FRAND-Bedingungen gegeben sind und der Schadensersatzanspruch der Klägerin damit von vornherein auf die Höhe einer FRAND-Lizenzgebühr beschränkt wäre. Die Klägerin bemüht sich bereits seit Juli 2013 um den Abschluss eines Lizenzvertrages mit den Beklagten. Nachdem diese zunächst gar kein Interesse an dem Abschluss eines Lizenzvertrages gezeigt hatten, deutet ihr späteres Verhalten jedenfalls auf eine Verzögerungstaktik hin. Es ist nicht dargelegt, aus welchen konkreten Gründen die Beklagten sich geweigert haben, die Geheimhaltungsvereinbarung der Klägerin zu unterzeichnen. Auch nach der Klageerhebung durch die Klägerin und die Unterbreitung eines konkreten Lizenzvertragsangebotes ist eine Mitwirkung der Beklagten an dem Zustandekommen eines Lizenzvertrages nicht ersichtlich. Sie berufen sich ausschließlich auf die angebliche Unangemessenheit des klägerischen Angebotes, ohne aber ihrerseits ein Gegenangebot zu unterbreiten. Die Klägerin hat sich demgegenüber bemüht, auf die Einwände der Beklagten einzugehen, und diesen ein geändertes, auf die standardessentiellen Schutzrechte beschränktes Lizenzvertragsangebot unterbreitet. Auch dieses wurde von den Beklagten ohne nähere Begründung nicht akzeptiert. Ungeachtet dessen, ob die Angebote der Klägerin tatsächlich FRAND-Kriterien entsprechen oder nicht, kann vor diesem Hintergrund jedenfalls nicht festgestellt werden, dass die Klägerin den Abschluss eines Lizenzvertrages zu FRAND-Bedingungen treuwidrig verweigert und damit ihre marktbeherrschende Stellung im Sinne von Art. 102 AEUV missbraucht. 487

VIII.

Es besteht keine Veranlassung, den Rechtsstreit im Hinblick auf das Nichtigkeitsverfahren gem. § 148 ZPO auszusetzen. Für die Kammer lässt sich auf der Grundlage des vorgetragenen Sach- und Streitstands die für eine Aussetzung erforderliche hinreichende Erfolgswahrscheinlichkeit der Nichtigkeitsklage nicht feststellen (BGH, GRUR 2014, 1237 – Kurznachrichten). 489

1. 490

Das Klagepatent ist gegenüber dem Stand der Technik neu. 491

a) 492

Der Standard 3GPP TS 23.331 V3.4.0 (nachfolgend: V3.4.0) steht dem Klagepatent nicht neuheitsschädlich entgegen. 493

Angesichts des genannten Aussetzungsmaßstabs vermag die Kammer in der hiesigen Situation keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Widerruf des Klagepatents zu erkennen. So präsentieren die Parteien in sich schlüssige Argumentationen und vermögen andererseits nicht, ein stichhaltiges Gegenargument anzuführen, das dem Vortrag der Gegenseite die Grundlage entziehen bzw. einen grundlegenden Widerspruch aufzeigen könnte. Die Klägerin hat ein mögliches fachmännisches Verständnis der Entgegenhaltung dargelegt, das von den Beklagten nicht eine Aussetzungsentscheidung tragend in Zweifel gezogen werden konnte. Da es den Beklagten obliegt, die erforderlichen Erfolgsaussichten des anhängigen Einspruchsverfahrens darzulegen und glaubhaft zu machen, geht dies zu ihren Lasten. Hinzu tritt, dass die Annahme einer (hinreichend) sicheren Vernichtungswahrscheinlichkeit sich verbietet, wenn der im Rechtsbestandsverfahren zur Diskussion stehende technische Sachverhalt derart kompliziert und/oder komplex ist, dass sich das Verletzungsgericht keinen wirklichen Einblick in die Gegebenheiten verschaffen kann (vgl. Kühnen, Handbuch der Patentverletzung, 8. Aufl., Rn. 531). Das ist hier der Fall. 494

Nach Ansicht der Kammer werden die Anweisung, die Mitteilung und das Erkennen der eindeutigen Zellkennung (Merkmale 3.5 bis 3.7 des Anspruchs 6) nicht unmittelbar und eindeutig gezeigt. Aus Ziffer 8.6.7.5 erkennt der Fachmann, dass das UE in dem Zustand CELL_FACH die Cell Identity melden soll, wenn das Information Element „cell identity“ auf „TRUE“ gesetzt ist. Der Zustand CELL_DCH spielt keine Rolle, weil hier die Cell Identity nicht gemeldet werden soll. Die Cell Identity wird von der Nachbarzelle im System Information Block Typ 3 oder 4 ausgegeben. Aus Ziffer 10.3.2.2 folgt, dass die Cell Identity eindeutig eine Zelle innerhalb eines PLMN (Public Land Mobile Network) identifiziert. Insofern handelt es sich um eine eindeutige Zellenkennung. 495

Die Klägerin wendet ein, dass im UMTS-System das UE nicht in der Lage sei, die Cell Identity nach Empfang der Measurement-Control Nachricht im CELL_FACH Zustand zu erkennen und zu melden. 496

Die RRC-Schicht (Radio-Resource-Control-Schicht) sei für den Empfang und die Verarbeitung von Signalisierungsnachrichten verantwortlich, die zwischen einem RNC (radio network controller) und einem Endgerät übertragen werden. Das RRC bediene sich einer Zustandsmaschine, um den Verbindungstyp zwischen dem mobilen Endgerät und dem RNC zu definieren. 497

498

Es gebe 5 RRC-Zustände, unter anderem die Zustände CELL_FACH und CELL_DCH. Von Interesse seien nur drei Messungen, mit denen die Cell Identity übertragen werden könne: Messungen an im selben Frequenzbereich wie die serving cell übertragenden UMTS-Nachbarzellen (intra-frequency measurements); Messungen an in einem anderen Frequenzbereich als die serving cell übertragenden UMTS-Nachbarzellen (inter-frequency measurements) und Messungen an Nicht-UMTS Nachbarzellen (inter-system measurements).

Mittels der „measurement control message“ könne eine Messung im UE initiiert werden (V3.4.0; Ziffer 8.4). Die entsprechenden Messergebnisse würden mittels des Informationselements „measured results“ übertragen, das Bestandteil der „measurement report message“ sei. Mit der measurement report message werde berichtet (V3.4.0, Ziffer 10.3.7.69, 10.2.17). Wenn hingegen die Nachbarzellmessung mittels der Systeminformationsblöcke 11 und 12 konfiguriert wurde (V3.4.0, Ziffer 8.4), würden in dem RRC-Zustand CELL_FACH die Messergebnisse der Nachbarzelle nicht in den measured results in einem Messbericht, sondern über den Transportkanal RACH übertragen (V3.4.0, Ziffer 8.4 – measurement report message sent to report uplink traffic volume; nur Informationen von netzgerichteten Datenverkehr aufkommen). Nur die ersten vier Nachrichten (RRC Connection Request bis Cell Update) enthielten Informationen über die Nachbarzellen und zwar ausschließlich mittels des Informationselements Measured Results on RACH (V3.4.0; Ziffer 10.3.7.70). Hierbei handele es sich um ein inhaltlich verkürztes Informationselement angehängt an einer ohnehin an das Netz gesendeten Nachricht. 499

Es würden daher zwei Arten von Messinformationen im CELL_FACH Zustand gesendet. Nach dem Übergang vom Zustand CELL_DCH in den Zustand CELL_FACH könnten Datenverkehrsvolumenmessungen fortgesetzt und initiiert werden. Bei diesen Messungen werde die Cell Identity weder verlangt noch gesendet. Diese Datenverkehrsvolumenmessungen würden in einem Measurement Report gesendet. Ferner würden Intrafrequenzmessungen vorgenommen, die angehängt an andere Nachrichten mittels des IE measured results on RACH gesendet würden. Die gemeldeten Messinformationen enthielten in keinem der beiden Fälle eine Cell Identity (vgl. V3.4.0, Privatgutachten Martin, S. 4 und 5 mit den dortigen Hinweisen auf V 3.4.0). 500

An dieser Argumentation bestehen keine derart durchgreifenden Zweifel, die die Kammer zu dem Ergebnis kommen ließen, der Standard zeige ein Endgerät, dass eine eindeutige Zellenkennung erkenne, melde und anweise. 501

Dies folgt zunächst nicht aus der Übertragung der „Reporting information for state CELL_DCH“ mittels der Systeminformationsblöcke 11 und 12, die nach dem Übergang zurück von CELL_FACH in den Zustand CELL_DCH übertragen wird (vgl. Abschnitte 10.3.7.41, 10.3.7.5; Privatgutachten Martin, S.6). Denn die hierin enthaltene Cell Identity wird nicht ohne weiteres als Inhalt der Cell reporting quantities übertragen. Um in dem Bericht enthalten zu sein, muss der Boolean Type auf TRUE gesetzt sein (vgl. Abschnitt 10.3.7.5). Der Fachmann erkennt anhand des Abschnitts 8.6.7.5 indes, dass ein TRUE im CELL_DCH Zustand wie ein FALSE behandelt wird („[...] - in CELL_DCH state:- treat the IE as if the IE „Cell Identity“ is set to FALSE.“). Daher wird die Cell Identity nicht gemeldet. Auch das Informationselement Measurement Validity (Abschnitt 10.3.7.36), das dem Mobilgerät anzeigt, für welche RRC-Zustände die Messkonfiguration maßgeblich sein soll, hat hier keine Auswirkung, weil die Messkonfiguration „alle Zustände“, „alle Zustände außer CELL_DCH“ nur einen Geltungsbereich für Verkehrsdatenaufkommensmessungen hat (Abschnitt 8.6.7.1). Somit enthält sie ebenfalls nicht die Cell Identity. 502

Etwas anderes ergibt sich schließlich auch nicht aus Abschnitt 9.3.2.7 des V3.4.0. Die Vorrangsaussage bezieht sich nur auf die Measurement Control message, die vor dem Wechsel in den Zustand CELL_FACH bereits im Zustand CELL_DCH empfangen wurde, bei der das Informationselement Measurement Validity auf all states oder all states except CELL_DCH gesetzt ist und die Konfiguration der Datenverkehrsvolumenmessung betrifft. Ihr gebührt danach Vorrang vor den Messungen in CELL_FACH, die durch die Systeminformationsblöcke 11 und 12 initiiert werden. Der Abschnitt regelt den für diesen Fall auftretenden Konflikt (Privatgutachten Martin, S. 4). 503

Für die andere Lesart, nach der Abschnitt 9.3.2.7 zwingend zeige, dass die Ausführungen unter Abschnitt 8.4.1.7 nicht abschließend seien, lässt sich insbesondere dem Privatgutachten Carle (vgl. S. 6) kein konkretes Argument entnehmen. Sofern dort ausgeführt wird, die Abschnitte 8.4.1.7 bis 8.4.1.10 beschrieben nicht das Verhalten des Mobilgeräts für den Fall, dass im CELL_FACH Zustand Messaufträge mittels Nachrichten vom Typ „Measurement Control“ übertragen würden, sondern das Verhalten des Mobilgeräts, wenn nach Eingang eines Messauftrages ein Zustandsübergang stattfindet (Privatgutachten Carle, S. 6), wird ein entsprechendes Zitat für die erste Aussage (Übertragung von Messaufträgen vom Typ „Measurement Control“ im CELL_FACH Zustand) gerade nicht genannt. Dem steht indes der Vortrag gegenüber, dass im Sparszustand CELL_FACH weniger Messparameter und inhaltlich gekürzte Messberichte verwendet werden und die Nachbarzellmessungen so effizient wie möglich durchgeführt werden. 504

Dass der Fachmann den Abschnitt 8.6.7.5 als eine Offenbarungsstelle für den Bericht einer eindeutigen Zellkennung versteht, vermag die Kammer nicht mit der hinreichenden Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Es kann insoweit dahinstehen, ob die nachträgliche Änderung dieses Abschnitts durch den Change Request CR-702 Tdoc R2-101593 von Motorola gerade zeigt, dass der Fachmann diesen Passus von vorneherein für missverständlich gehalten hat. Die klagepatentgemäße Lehre muss unmittelbar und eindeutig offenbart sein. Daran bestehen hingegen durchgreifende Zweifel, wenn der Fachmann die Funktion eines Merkmals im Gesamtkontext der Offenbarung für nachteilig erachtet und deswegen ein solches Verständnis von vorneherein nicht zugrundelegt. Denn erkennbare Fehler wird der Fachmann in der Regel korrigieren (vgl. Benkard/Mellulis, 11. Aufl., § 3 PatG Rn. 182). Die Beklagten vermochten die Argumentation der Klägerin nicht derart zu erschüttern, dass die Kammer von einer Offenbarung des Merkmals 3.7 ausgeht. 505

b) 506

Die vorherigen Ausführungen gelten auch für die Version 3GPP TS 23.331 V3.4.1 (nachfolgend: V3.4.1). 507

c) 508

Auch die Version 3GPP TS 23.331 V3.3.0 (nachfolgend: V3.3.0.) offenbart die Merkmale 3.3 bis 3.7 des Anspruchs 6 nicht. 509

aa) 510

So ist nicht unmittelbar und eindeutig gezeigt, dass in CELL_DCH die Cell Identity von der UE erkannt wird. Zwar lassen sich die Verweisungen der Abschnitte 10.2.17, 10.3.7.69, 10.3.7.35 und 10.3.7.3 zunächst so verstehen, dass die Cell Identity als Bestandteil der Cell measured results Bestandteil des measurement reports ist (Merkmal 3.7). Indes hat die Klägerin vorgetragen, dass im CELL_DCH Zustand die UE nicht in der Lage ist, die Cell 511

Identity zu erkennen. Diese werden nur in den Systeminformationsblöcken SIB 3 und SIB 4 übertragen (V3.3.0, S. 198/199), die jedoch im CELL_DCH Zustand nicht ausgelesen werden können (V3.3.0, Tabelle 8.1.1, S. 29-30).

V3.3.0 zeigt also nicht, dass die eindeutige Zellkennungsinformation im CELL_DCH Zustand erkannt werden kann (Merkmal 3.6). Vor diesem Hintergrund erscheint die Meldung der Cell Identity als Bestandteil des Measurement Reports jedenfalls widersprüchlich. Auch wenn das Klagepatent sich nicht zu den einzelnen Zuständen verhält, soll die Zellenkennung, die erkannt wurde, im (direkten) Anschluss gemeldet werden. 512

Dieses Verständnis wird durch den Änderungsvorschlag von NTT DoCoMo R2-001416 bestätigt, aus dem sich ebenfalls ergibt, dass die Zellidentität nur im Systeminformationsblock Typ 3 und 4 vorhanden ist, welche nicht gelesen werden können, falls das UE sich im CELL_DCH Zustand befindet und das UE eine potentiell ungültige Zellidentität nach dem Wechsel in den CELL_DCH Zustand meldet. Selbst wenn man den Änderungsvorschlag zusammen mit der V 3.3.0 als ein Dokument ansähe – was zweifelhaft ist –, geht hieraus nur hervor, dass es gerade eines zusätzlichen Informationselementes mit der Cell Identity vor dem Hintergrund des V 3.3.0 bedurft hätte. Eine unmittelbare und offenkundige Gesamtoffenbarung der klagepatentgemäßen Lehre erkennt der Fachmann hierin nicht, sondern wiederum nur das Aufzeigen eines Fehlers, der gegebenenfalls zu einer Anpassung führen kann. 513

Schließlich folgt auch nichts anderes aus der Spezifikation TS 134 123-1 V3.3.0 für die UMTS-Konformitätstests für mobile Endgeräte. Zum einen spricht bereits der Umstand, dass es sich um ein anderes Dokument handelt, gegen eine unmittelbare und eindeutige Gesamtoffenbarung. Zum anderen ergibt sich aus der Spezifikation ebenfalls nicht, dass die Cell Identity – auch wenn sie Bestandteil des Measurement Reports ist – im CELL_DCH Zustand vom UE erkannt werden kann, obwohl sie sich in den Systeminformationsblöcken SIB 3 und 4 befindet, die in diesem Zustand nicht gelesen werden können. 514

bb) 515

Ferner offenbart die Version V3.3.0 auch nicht, dass die Cell Identity nach dem Übergang vom Zustand vom CELL_FACH in den Zustand CELL_DCH übertragen wird. Im Unterschied zur Version V3.4.0 findet sich hier der Abschnitt 8.6.7.5 nicht. Gleichwohl offenbart Abschnitt 10.3.7.5 dem Fachmann nicht eindeutig und unmittelbar, dass nach dem Zustandswechsel in CELL_DCH die Anweisung besteht, die Cell Identity zu berichten. Dem Hinweis, dass der Boolean Typ auf TRUE gesetzt werden muss, um in dem Messbericht enthalten zu sein, mag der Fachmann allenfalls diese Möglichkeit entnehmen. Diese wird der Fachmann indes nicht wählen, weil er weiß, dass die Cell Identity im CELL_FACH nicht benötigt wird. Permanent antizipierte Messungen in einem Zustand, der energiesparend sein soll, sind nicht notwendig. Es bedarf dort ihrer nicht im gleichen Umfang für ein Handover wie im CELL_DCH Zustand, in dem wie ausgeführt die Cell Identity auch nicht der Basisstation gemeldet wird. Daher würde der Bericht veraltete und gegebenenfalls ungültige Messergebnisse beinhalten. Insofern sieht der Fachmann keine Notwendigkeit für die Anweisung und wird den Boolean Type auf FALSE setzen. 516

d) 517

Die Ausführungen zu den Versionen V3.3.0, V3.4.0 und V3.4.1 gelten ebenfalls für Anspruch 16, so dass die Merkmale 4.4.1 und 4.4.2 nicht offenbart sind. 518

519

e)

Das Klagepatent ist gegenüber der Entgegenhaltung „Wang“ (Masterarbeit vom 16.06.2003, neu. 520

Wang befasst sich mit einem Handover Mechanismus in einem heterogenen Netz, das z.B. aus einer Kombination von Weitverkehrsfunknetzen (GPRS oder 3G) und lokalen Drahtlosnetzwerken (WLAN) besteht. Der Entgegenhaltung mangelt es an der Offenbarung einer nichteindeutigen Zellenkennung. Im Rahmen der Erstellung einer externen Ressourcenkarte wird ein Präfixcode/BS-ID Nummer einer benachbarten BS übertragen und analysiert, ob es sich um ein bekanntes IP-Präfix handelt (Anlage ROKH-ES 16a, S. 18, Schritte 2 und 3). In der mündlichen Verhandlung haben die Beklagten insoweit ausgeführt, dass es sich bei dem Präfixcode, den ersten beiden gelben Spalten der Tabelle 1 in der Anlage ROKH-ES 16a, um die nichteindeutige Zellenkennung handele, das Netzwerk IP-Präfix in der orangen Spalte demgegenüber die eindeutige Zellenkennung darstelle. Ferner sei in der Tabelle 12 auf S. 58 ein geschlossenes System definiert, das nur 28 Zellen zeige, die wiederum alle ein anderes Network-IP-Präfix aufwiesen. Dem kann die Kammer nicht beitreten, denn neben dem eindeutigen Network-IP-Präfix zeigt diese Tabelle auch jeweils einen eindeutigen Präfixcode/BS-ID-Nummer: Diese die Network ID und Cell serial number enthaltenen Präfixcodes/BS-ID Nummern haben die Aufteilung WWAN BS 1-8 und WLAN 1 AP 1-20. Keine der Präfixcodes/ID-Nummern wiederholt sich. Dieser gezeigte Beacon-Code offenbart daher keine nichteindeutige Zellenkennung. 521

f)

522

Die Entgegenhaltung WO 02/43430 (nachfolgend: Jansson) nimmt die klagepatentgemäße Lehre der Ansprüche 6 und 16 ebenfalls nicht neuheitsschädlich vorweg. 523

Eine eindeutige Zellenkennung ist in Form der zweiten BSIC Zellenkennung nicht offenbart. Die zweite BSIC stellt keine eindeutige Kennung im Sinne des Klagepatents dar. Sie erscheint in Anbetracht der überschaubaren Auswahl an möglichen BSIC (Basisstationsidentifikationscodes) – 64 an der Zahl – nur lokal als eindeutig, wobei die Lehre des Klagepatents eine im gesamten Netz eindeutige Kennung fordert. Sofern die Beklagte hier auf den zweiten Broadcast-Kontrollkanal und der dort gesendeten zweiten BSIC verweist, bleibt diese Art der Eindeutigkeit hinter der Lehre des Klagepatents zurück. Wird im Messbericht lediglich die zweite BSIC übertragen, ist diese Kennung als 6-Bit-Wert nach dem Klagepatent gerade nicht eindeutig. Nach Jansson ist es nicht ausgeschlossen, dass die zweite BSIC in anderen lokalen Bereichen des Netzes wiederverwendet wird. Verwirrende Messberichte durch eine Doppelnutzung scheinen nur deswegen ausgeschlossen zu sein, weil durch den BSC und MSC vor der Vergabe der BSIC geklärt wurde, dass er in keiner weiteren Nachbarzelle bereits Verwendung findet. Nach der Lehre des Klagepatents ist die eindeutige Zellenkennung aber so ausgestaltet, dass Verwechslungen mit jeglichen Zellen im Netz vermieden werden. Die globale Eindeutigkeit bezieht sich auf das Netz. Unerheblich ist, aus wie vielen Werten die eindeutige Zellenkennung besteht, solange diese Werte im Netz eine unverwechselbare Zuordnung ermöglichen. 524

g)

525

Das Klagepatent ist auch gegenüber der Entgegenhaltung WO 99/17571 (nachfolgend Olofsson) neu. 526

527

Es fehlt an einer unmittelbaren und eindeutigen Offenbarung, dass sowohl die eindeutige als auch nicht die nichteindeutige Zellenkennung erkannt werden (Merkmale 3.3 und 3.6 des Anspruchs 6, Merkmale 4.2, 4.4 und 4.4.2 des Anspruchs 16). Olofsson präsentiert in Abgrenzung zum Stand der Technik, bei dem eine nichteindeutige Kennung eingesetzt wird, den Einsatz einer eindeutigen Kennung. Die Darstellung der nichteindeutigen Kennung wie des aus BCC und NCC zusammengesetzten BSIC bezieht sich auf den Stand der Technik („conventional measurements“ (Z.5); „The principal way in which base station identification has been attempted in the past is [...]“; „Thus, for system wide algorithm development, neither of these techniques for identifying a base station are sufficiently reliable to ensure unique identifications [...]“). Demgegenüber zeigt Figur 4 in Olofsson eine Lösung, in der nur eine eindeutige Kennung offenbart ist. Hier ist ein kombiniertes Erkennen von eindeutiger und nichteindeutiger Zellkennung nicht gezeigt. Die Kombination wird vom Fachmann auch nicht mitgelesen. Weitere Überlegungen, wie z.B. ein erhöhter Ressourcenverbrauch, der eine kombinierte Erkennung fordern könnte, die der Fachmann zusätzlich anstellen müsste, sprechen dagegen.

2. 528
- Die klagepatentgemäße Lehre ist zudem im Stand der Technik nicht nahe gelegt. 529
- Der Standard 3 GPP TS 36.300 V0.5.0 (2007-02) zeigt bereits nicht das Empfangen einer Anweisung und das Melden der erkannten eindeutigen Zellenkennung (Merkmale 3.5, 3.7 des Anspruchs 6, Merkmal 4.4.1 des Anspruchs 16). 530
- Eine Kombination mit der Entgegenhaltung X zeigt mangels Offenbarung der Anweisung die klagepatentgemäße Erfindung nicht. Es erscheint der Kammer zweifelhaft, ob das Erkennen einer etwaig gezeigten Cell Identity nach einer Anweisung erfolgt und nicht bereits davor bzw. beide (eindeutig und nichteindeutigen) Kennungen gemeldet werden. 531
- In der Entgegenhaltung Meeting Report RigaTSGR#54(11) R3-070322 ist nicht ersichtlich, dass die Cell/Identities zwingend in den DSR-Meldungen enthalten sind, so dass eine vorherige Anweisung und Meldung ebenfalls nicht gezeigt sind. Eine Kombination zeigt daher nicht alle klagepatentgemäßen Merkmale. 532
- Mangels näherer Ausführungen ist die klagepatentgemäße Lehre auch nicht durch die Kombination mit den Entgegenhaltungen X, X, X und X nahe gelegt. 533
3. 534
- Das Klagepatent ist nicht unzulässig erweitert. 535
- a) 536
- Indem das mobile Endgerät als Ganzes in der Figur 2 und deren Beschreibung in den Anmeldeunterlagen offenbart ist, erkennt der Fachmann auch, dass die Mittel zum Kommunizieren, Erkennen und Bestimmen etc. gezeigt sind. 537
- b) 538
- Es ist nicht ersichtlich, dass der Zusatz des Erkennens und Meldens der nichteindeutigen Zellenkennung den Gegenstand des Klagepatents gegenüber der Patentanmeldung unzulässig erweitert. Bei der streitgegenständlichen Erfindung geht es in erster Linie um die Identifizierung der Nachbarzelle über die eindeutige Zellenkennung. Aus den 539

Anmeldeunterlagen ergibt sich, dass die nichteindeutige Zellenkennung mit den Messinformationen der Betriebsparameter verknüpft ist (WO 2008/104196, nachfolgend: WO 196). Es ergibt sich aber ebenfalls, dass ein gemessener Betriebsparameter typischerweise ein physikalischer Übertragungscode wie beispielsweise ein Verwürfelungscode, der einer Zelle nicht eindeutig zugeordnet ist, sein kann (WO 196, S 2, 2. Abs.). Damit zeigen die Anmeldeunterlagen, dass es sich bei der nichteindeutigen Zellenkennung um einen Betriebsparameter handelt, der erkannt und gemeldet wird. Indem der Anspruch die nichteindeutige Kennung als einen spezifischen Betriebsparameter herausgreift, wird der Anspruch nicht erweitert. Das Klagepatent hat den eben aufgeführten Passus ebenso wie das Ausführungsbeispiel in Absatz [0023] in seine Beschreibung übernommen. Der erteilte Anspruch geht insofern nicht über die Anmeldeunterlagen hinaus, weil das Erkennen und Melden der nichteindeutigen Kennung das Erkennen und Melden einer Parameterinformation darstellt.

Aus diesem Grund ist auch das Bestimmen der Notwendigkeit eindeutiger Zellenkennungsinformationen aus den nichteindeutigen Kennungsinformationen in den Anmeldeunterlagen offenbart. 540

c) 541

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso durch die Änderung der Reihenfolge die Bedeutung des beanspruchten Gegenstandes geändert werden soll. Es erscheint vielmehr so, dass die Reihenfolge aus den Figuren in den Anmeldeunterlagen gerade in der erteilten Fassung eingehalten wird. 542

4) 543

Die Kammer hält es nicht für hinreichend wahrscheinlich, dass das Klagepatent mangels Ausführbarkeit widerrufen wird. Die Einwände werfen Auslegungsfragen bezüglich einzelner Merkmale bzw. des Begriffs der eindeutigen Zellkennung, des Bestimmens aus den nichteindeutigen Kennungsinformationen und der Definition von Nachbarzellenliste und Handover-Kandidatenliste auf. Der Fachmann wird die Begriffe jedoch mit Hilfe seiner Fachkenntnis auslegen und ihren technischen Sinngehalt umsetzen können. 544

5) 545

Die weiteren Angriffe sind mangels schriftsätzlicher Behandlung im Verletzungsverfahren von den Parteien selbst zu Recht nicht als eine Aussetzungsentscheidung tragend angesehen worden. 546

IX. 547

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 269 Abs. 3 Nr. 2, 101 Abs. 1 ZPO. 548

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit basiert auf § 709 S. 1, S. 2 ZPO. Unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls erachtet es die Kammer als ausreichend, die Sicherheitsleistung in tenorierter Höhe festzusetzen. Grundsätzlich gilt, dass die Vollstreckungsschäden – und damit die Sicherheitsleistung – dem Streitwert entsprechen. Eine höhere Sicherheitsleistung kann allenfalls dann seitens der Kammer angeordnet werden, wenn die Beklagte konkrete Anhaltspunkte dafür präsentiert, dass eine in Höhe des Streitwerts festgesetzte Sicherheit den drohenden Vollstreckungsschaden nicht vollständig abdecken wird (vgl. OLG Düsseldorf, GRUR-RR 2012, 304 ff – Höhe des 549

Vollstreckungsschadens). Der pauschale Vortrag, die Auskunft offenbare Betriebsgeheimnisse der Beklagten, die einen präzisen Einblick in die Kostenstruktur zuließe, bietet keine Grundlage für die Festsetzung einer höheren Sicherheitsleistung. Vielmehr stellt sie die typische Folge des Auskunftsanspruchs dar. Auch ein etwaiges mangelndes wirtschaftliches Interesse ist in diesem Zusammenhang nicht von Belang.

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt: 550

ursprünglich: 2.000.000,00 EUR 551

ab dem 23.05.2014 (Teilklagerücknahme): 1.600.000,00 EUR 552

Die Streitwertfestsetzung auf 2.000.000,00 EUR beruht darauf, dass mit der Klage neben den 553 mobilen Endgeräten auch Basisstationen angegriffen werden.